



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppa/060-2300#007
Datum: 17.11.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„ABS Berlin - Dresden, PFA 3.1 (Elsterwerda - Landesgrenze)“

in der Gemeinde Röderland und der Stadt Elsterwerda

Bahn-km 122,149 bis 124,563

der Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda

und

Bahn-km 50,360 bis 46,940

der Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG

Nahmitzer Damm 12

12277 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Planunterlagen.....	6
A.3	Besondere Entscheidungen	17
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	17
A.3.2	Waldumwandlung.....	29
A.3.4	Konzentrationswirkung	33
A.4	Nebenbestimmungen.....	33
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	33
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	34
A.4.3	Artenschutz.....	35
A.4.4	Immissionsschutz.....	35
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	43
A.4.6	Land- und Forstwirtschaft.....	45
A.4.7	Denkmalschutz	47
A.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	47
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	48
A.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	51
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	52
A.4.12	Belange der Luftfahrt.....	52
A.4.13	Einschränkungen des Schienenpersonennahverkehrs	52
A.4.14	Unterrichtungspflichten.....	52
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	53
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	53
A.7	Sofortige Vollziehung	53
A.8	Gebühr und Auslagen	53
A.9	Hinweise	53
B.	Begründung	54
B.1	Sachverhalt.....	54
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	54
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	58
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	58
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	68
B.2.1	Rechtsgrundlage	68
B.2.2	Zuständigkeit.....	69
B.3	Umweltverträglichkeit	69
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	69
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	69

B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	82
B.4.1	Planrechtfertigung	82
B.4.2	Wasserhaushalt	82
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	97
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	99
B.4.5	Artenschutz.....	104
B.4.6	Immissionsschutz.....	106
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	127
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft.....	127
B.4.9	Denkmalschutz	131
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	132
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	133
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	144
B.4.13	Kampfmittel	161
B.4.14	Sonstige öffentliche Belange	161
B.4.15	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	166
B.5	Gesamtabwägung.....	166
B.6	Sofortige Vollziehung	168
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	168
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	169

Planfeststellungsbeschluß gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „ABS Berlin - Dresden, PFA 3.1 (Elsterwerda - Landesgrenze)“, Bahn-km 122,149 bis 124,563 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda, und Bahn-km 50,360 bis 46,940 der Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda, Az. 511ppa/060-2300#007, vom 17.11.2025

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „ABS Berlin - Dresden, PFA 3.1 (Elsterwerda - Landesgrenze)“ in der Gemeinde Röderland, Landkreis Elbe-Elster, Bahn-km 122,149 bis 124,563 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda, und Bahn-km 50,360 bis 46,940 der Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Ersatzneubauten aller im Planfeststellungsabschnitt 3.1 befindlichen Eisenbahnüberführungen und Durchlässe,
- die Erneuerung der Strecken einschließlich der Zuwegungen für Rettungswege und Wartungsarbeiten,
- die Erneuerung der kompletten bahntechnischen Ausrüstung einschließlich der Erweiterung des elektronischen Stellwerks Elsterwerda,
- die Errichtung von Lärmschutzwänden in Prösen und
- Bahnsteigverlängerungen im Bereich des Bahnhofs Elsterwerda und Ersatzneubau des Haltepunkts Prösen-Ost.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 30.10.2025, 88 Seiten	festgestellt
2 2.1 2.2 2.2.6 2.2.7	Übersichtsplan Übersichtskarte, Planungsstand: 13.10.2025, Maßstab 1 : 100.000 Übersichtslagepläne, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 5.000 Strecke 6248 km 46,628 – 50,113 Strecke 6248 km 50,113 – 50,360, Strecke 6135 km 122,162 – 124,563	nur zur Information
3 3.16 3.17 3.18 3.19 3.20 3.21 3.22 3.23 3.24	Lagepläne, Maßstab 1 : 1.000 Strecke 6248 km 46,120 – 46,991, Planungsstand: 26.02.2025 Strecke 6248, km 46,991 – 47,877, Planungsstand: 26.02.2025 Strecke 47,877 – 48,780, Planungsstand: 26.06.2025 Strecke 6248, km 48,780 – 49,680, Planungsstand: 16.05.2025 Strecke 6248, km 49,680 – 50,360, Planungsstand: 13.10.2023 Strecke 6135 km 123,819 – 124,552, Planungsstand: 16.05.2025 Strecke 6135 km 122,917 – 123,819, Planungsstand: 16.05.2025 Strecke 6135 km 121,995 – 122,917, Planungsstand: 16.05.2025 Strecke 6135, km 121,348 – 121,995, Planungsstand: 26.02.2025	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 24.10.2025, 90 Blätter	festgestellt
5 5.16 5.17 5.18 5.19 5.20	Grunderwerbspläne, Maßstab 1 : 1000 Strecke 6248 km 46,120 – 46,991, Stand: 26.02.2025 Strecke 6248 km 46,991 – 47,877, Stand: 26.02.2025 Strecke 6248 km 47,877 – 48,780, Stand: 26.02.2025 Strecke 6248 km 48,780 – 49,680, Stand: 13.10.2023 Strecke 6248 km 49,680 – 50,360, Stand: 13.10.2023	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.21 5.22 5.23 5.24 5.25 5.26 5.27 5.28 5.29 5.30 5.31	Strecke 6135 km 123,819 – 124,552, Stand: 13.10.2023 Strecke 6135 km 122,917 – 123,819, Stand: 16.05.2025 Strecke 6135 km 121,995 – 122,917, Stand: 26.02.2025 Strecke 6135 km 121,348 – 121,995, Stand: 03.07.2025 Maßnahmen trassenfern, Stand: 13.10.2023 Maßnahmen trassenfern, Stand: 13.10.2023 Maßnahmen trassenfern, Stand: 13.10.2023 Maßnahmen trassenfern, Stand: 13.10.2023 Maßnahmen trassenfern, Stand: 04.12.2023 Maßnahmen trassenfern, Stand: 13.10.2023	
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 19./25.09.2025, 34 Seiten	festgestellt
7 7.1 7.1.1 7.1.1.1 7.1.1.2 7.1.2 7.1.2.1 7.1.2.2 7.1.3 7.1.3.1 7.1.3.2 7.1.4 7.1.4.1 7.1.4.2 7.1.5 7.1.5.1 7.1.5.2 7.1.6 7.1.6.1 7.1.6.2 7.1.7 7.1.7.1	Bauwerkspläne Bauwerkspläne EÜ Binnengraben, Strecke 6135 km 122,460, Planungsstand: 13.10.2023 Draufsicht, Maßstab 1 : 200 Schnitte, Ansicht, Maßstab 1 : 100 EÜ Fußgängerunterführung, Strecke 6135 km 122,500 Planungsstand: 13.10.2023 Draufsicht, Maßstab 1 : 200 Schnitte, Maßstab 1 : 100 EÜ Thaugraben, Strecke 6135 km 123,405 Draufsicht, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 200 Schnitte, Ansicht, Planungsstand: 13.10.2025, Maßstab 1 : 100 EÜ Schwarze Elster, Strecke 6135 km 123,536, Planungsstand: 26.02.2025 Draufsicht, Maßstab 1 : 100 Schnitte, Ansicht, Maßstab 1 : 100 EÜ Pulsnitz, Strecke 6135 km 123,753, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 100 Draufsicht Schnitte, Ansicht EÜ Floßkanal, Strecke 6248 km 50,093 Draufsicht, Planungsstand: 13.10.2023, Maßstab 1 : 200 Schnitte, Ansicht, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 100 Straßenüberführung Prösen B169/BÜ Ersatz km 48,735, Strecke 6248 km 49,420, Planungsstand: 26.02.2025 Draufsicht, Maßstab 1 : 200	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1.7.2 7.1.8 7.1.8.1 7.1.8.2 7.1.9 7.1.9.1 7.1.9.2 7.3 7.3.3 7.3.3.1 7.3.3.2 7.3.3.3 7.3.4 7.3.4.1 7.3.4.2 7.4 7.4.3 7.4.3.1 7.4.4 7.4.4.1	Schnitte, Ansicht, Maßstab 1 : 100 EÜ Fußweg Prösen Ost, Strecke 6248 km 48,121, Planungsstand: 26.02.2025 Draufsicht, Maßstab 1 : 200 Schnitte, Ansicht, Maßstab 1 : 100 EÜ Durchlass Pfuhlgraben, Strecke 6248 km 48,093 Draufsicht, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 200 Schnitte, Ansicht, Planungsstand: 13.10.2023, Maßstab 1 : 100 Bahnsteige Bf Elsterwerda, Planungsstand. 26.02.2025 Bahnsteig 1 Draufsicht, Maßstab 1 : 200 Bahnsteig 3 Draufsicht, Maßstab 1 : 200 Bahnsteig 1 und 3 Schnitte, Maßstab 1 : 100 Haltepunkt Prösen Bahnsteig 1 und 2, Aufgang Ost und Aufgang Nord, Planungsstand: 26.02.2025 Draufsicht, Maßstab 1 : 200 Schnitte, Maßstab 1 : 100 Schallschutzwände Prösen Ost, Strecke 6248 km 47,340 bis 48,116, Planungsstand: 26.02.2025, Draufsicht, Ansicht, Schnitte, Details, Maßstab 1 : 1.000, 250, 100, 25 Prösen Ost, Strecke 6248 km 48,160 bis 48,770, Planungsstand: 26.02.2025 Draufsicht, Ansicht, Schnitte, Details, Maßstab 1 : 1.000, 250, 100, 25	
9 9.16 9.17 9.18 9.19 9.20 9.21 9.22 9.23	Höhenpläne, Planungsstand: 13.10.2023, Maßstab 1 : 1.000 / 1 : 100 Strecke 6248 km 46,000 – 47,000 Strecke 6248 km 47,000 – 48,000 Strecke 6248 km 48,000 – 49,000 Strecke 6248 km 49,000 – 50,000 Strecke 6248 km 50,000 – 50,600 Strecke 6135 km 122,000 – 123,000 Strecke 6135 km 123,000 – 124,000 Strecke 6135 km 124,000 – 125,000	nur zur Information
10 10.14 10.15 10.16 10.17	Querschnitte, Maßstab 1 : 100 Strecke 6248 km 47,400, Planungsstand: 26.02.2025 Strecke 6248 km 48,000, Planungsstand: 26.02.2025 Strecke 6248 km 48,120, Planungsstand: 13.10.2023 Strecke 6135 km 123,200, Planungsstand: 26.02.2025	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.18	Strecke 6135 km 123,700, Planungsstand: 26.02.2025	
11 11.16 11.17 11.18 11.19 11.20 11.21 11.22 11.23 11.24	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 1.000 Strecke 6248 km 46,120 – 46,991 Strecke 6248 km 46,991 – 47,877 Strecke 6248 km 47,877 – 48,780 Strecke 6248 km 48,780 – 49,680 Strecke 6248 km 49,680 – 50,360, Planungsstand: 13.10.2023 Strecke 6135 km 123,819 – 124,552, Planungsstand: 13.10.2023 Strecke 6135 km 122,917 – 123,819, Planungsstand: 19.09.2025 Strecke 6135 km 121,995 – 122,917 Strecke 6135 km 121,348 – 121,995	nur zur Information
12 12.16 12.17 12.18 12.19 12.20 12.21 12.22 12.23 12.24	Kabel- und Leitungspläne, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 1.000 Strecke 6248 km 46,120 – 46,991 Strecke 6248 km 46,991 – 47,877 Strecke 6248 km 47,877 – 48,780 Strecke 6248 km 48,780 – 49,680, Maßstab 1 : 1.000, 1 : 5.000 Strecke 6248 km 49,680 – 50,360, Planungsstand: 13.10.2023 Strecke 6135 km 123,819 – 124,552 Strecke 6135 km 122,917 – 123,819 Strecke 6135 km 121,995 – 122,917 Strecke 6135 km 121,348 – 121,995	nur zur Information
13.1	Spurplanskizze Strecke 6135 km 122,149 – 124,563, Strecke 6248 km 50,360 – 45,600, Planungsstand: 13.10.2023	nur zur Information
14 14.33 14.34 14.35 14.36 14.37 14.38 14.39	Trassierungspläne, Planungsstand: 13.10.2023, Maßstab 1 : 500 Strecke 6248 km 46,571 – 46,991 Strecke 6248 km 46,991 – 47,418 Strecke 6248 km 47,418 – 47,878 Strecke 6248 km 47,878 – 48,338 Strecke 6248 km 48,338 – 48,781 Strecke 6248 km 48,781 – 49,241 Strecke 6248 km 49,241 – 49,684	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.1.5.3	Maßnahmenplan trassenfern – 037_A_FCS, Maßstab 1 : 1000, Stand: 13.10.2023	
15.1.5.4	Maßnahmenplan trassenfern – 029_E-ÖK, Maßstab 1 : 1000, Stand: 26.02.2025	
15.1.5.5	Maßnahmenplan trassenfern – 030_E-ÖK, Maßstab 1 : 1000, Stand: 13.10.203	
15.1.5.6	Maßnahmenplan trassenfern – 041_W, Maßstab 1 : 1000, Stand: 13.10.203	
15.2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 24.10.2025, 152 Seiten	nur zur Information
15.3	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG	nur zur Information
15.3.1	Erläuterungsbericht, Stand: 16.05.2025, 117 Seiten	
15.3.2	Bestands- und Auswirkungskarte UVP, Maßstab 1 : 10.000, Stand: 26.02.2025	
15.3.2.1	Schutzwert Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit / Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
15.3.2.2	Schutzwert Boden	
15.3.2.3	Schutzwert Wasser	
15.3.2.4	Schutzwert Landschaft / Klima und Luft	
15.4	Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301)	nur zur Information
15.4.1	Erläuterungsbericht, Stand: 16.05.2025, 59 Seiten	
15.4.2	FFH-Übersichtsplan, Maßstab 1 : 75.000, Stand: 13.10.2023	
15.4.3	FFH-Lageplan – Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, Maßstab 1 : 2.000, Stand: 16.05.2025	
15.5	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303), Erläuterungsbericht, Stand: 16.05.2025, 49 Seiten	nur zur Information
15.5.1	FFH-Übersichtsplan,	
15.5.2	Maßstab 1 : 75.000, Stand: 13.10.2025	
15.5.3	FFH-Lageplan – Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Maßstab 1: 2.000, Stand: 16.05.2025	
16	Wasserrechtliche Erlaubnis	
16.1a	Erläuterungsbericht, Stand: 16.07.2025, 55 Seiten zzgl. Anlage 1	nur zur Information
16.2	Lagepläne Streckenentwässerung, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab 1 : 1.000	
16.2.16	Strecke 6248 km 46,120 – 46,991	
16.2.17	Strecke 6248 km 46,991 – 47,877	
16.2.18	Strecke 6248 km 47,877 – 48,780,	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.2.19	Planungsstand: 26.06.2025	
16.2.20	Strecke 6248 km 48,780 – 49,680	
16.2.21	Strecke 6248 km 49,680 – 50,360	
16.2.22	Strecke 6135 km 123,819 – 124,552	
16.2.23	Strecke 6135 km 122,917 – 123,819	
16.3	Strecke 6135 km 121,995 – 122,917 Höhenpläne Entwässerung, Planungsstand: 26.02.2025, Maßstab H 1 : 100 / L 1 : 1.000	
16.3.1	Km 47,000 – 47,720 (Strecke 6248) bahnlinks	
16.3.2	Km 47,720 – 48,100 (Strecke 6248) bahnlinks	
16.3.3	Km 47,000 – 47,720 (Strecke 6248) bahnrechts	
16.3.4	Km 47,720 – 48,100 (Strecke 6248) bahnrechts	
16.3.5	Km 48,100 – 48,770 (Strecke 6248) bahnlinks	
16.3.6	Km 48,770 – 49,400 (Strecke 6248) bahnlinks	
16.3.7	Km 48,100 – 48,770 (Strecke 6248) bahnrechts	
16.3.8	Km 48,770 – 49,400 (Strecke 6248) bahnrechts	
16.3.9	Km 122,50 – 123,00 Gl.3 (Strecke 6135) bahnrechts	
16.3.10	Km 122,50 – 123,00 Gl. 5 (Strecke 6135) bahnrechts	
16.3.11	Km 122,00 – 123,00 Gl. 8 (Strecke 6135) bahnrechts	
16.4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 16.05.2025, 79 Seiten	
16.5	Hydraulische Berechnungen	
16.5.1	Hydraulische Berechnungen Bereich Prösen,	
16.5.1.1a	Entwässerungskonzept im Bereich Prösen, Stand: 20.01.2025	
16.5.1.2a	Formblatt Speichervolumen nach DWA-A 117, Regenrückhaltebecken Prösen Nord, Stand: 8.11.2024	
16.5.1.3a	Formblatt Speichervolumen nach DWA-A 117, Regenrückhaltebecken Prösen Süd, Stand: 8.11.2024	
16.5.1.4a	Bemessung Versickerungsbecken km 49,140, Stand: 26.02.2025	
16.5.1.5a	Bemessung Versickerungsbecken km 48,000, Stand: 25.02.2025	
16.5.1.6a	Gleisentwässerung Prösen km 48,430 – km 49,400	
16.5.1.7a	Gleisentwässerung Prösen Ost km 47,1 – 48,1	
16.5.2	Hydraulische Berechnungen Bahngräben – Dimensionierung Versickerungsmulde nach DWA-A 138, Stand: 06.03.2025	
16.5.2.3	km 48,312 – 49,200 bahnrechts	
16.5.2.4	km 48,770 – 49,400 bahnlinks	
16.5.2.5	km 49,960 – 49,982 bahnlinks	
16.5.2.6	km 124,040 – 124,115 bahnrechts	
16.5.2.7	km 124,040 – 124,165 bahnlinks	
16.5.3	Hydraulische Berechnungen Sickerrigolen – Dimensionierung Rigole o. Rohrrigole nach DWA-A 138,	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.5.3.9	Stand: 26.06.2025 Strecke 6135 km 122,245 – 122,375	
16.5.3.10	Strecke 6135 km 122,245 – 122,375, Stand: 03.11.2025	
16.5.3.11	Strecke 6135 km 122,388 – 122,445	
16.5.3.12	Strecke 6135 km 122,400 – 122,445	
16.5.3.13	Strecke 6135 km 122,465 – 122,495	
16.5.3.14	Strecke 6135 km 122,475 – 122,495	
16.5.3.15	Strecke 6135 km 122,470 – 122,505	
16.5.3.16	Strecke 6135 km 122,525 – 122,585	
16.5.3.17	Strecke 6135 km 122,525 – 122,585	
16.5.3.18	Strecke 6135 km 122,905 – 123,385	
16.5.3.19	Strecke 6135 km 122,947 – 123,385	
16.5.3.20	Strecke 6135 km 123,105 – 123,385	
16.5.3.21	Strecke 6135 km 123,175 – 123,315	
16.5.3.22	Strecke 6135 km 123,280 – 123,385	
16.5.3.23	Strecke 6135 km 123,420 – 123,465	
16.5.3.24	Strecke 6135 km 123,420 – 123,492	
16.5.3.25	Strecke 6135 km 123,420 – 123,500	
16.5.3.26	Strecke 6135 km 123,575 – 123,725	
16.5.3.27	Strecke 6135 /6273 km 123,580 – 123,625	
16.5.3.28	Strecke 6273 km 123,880 – 124,000	
16.5.3.29	Strecke 6135 km 123,680 – 123,730	
16.5.3.30	Strecke 6135 km 123,775 – 123,890	
16.5.3.31	Strecke 6135 km 123,875 – 124,000	
16.5.4	Hydraulische Berechnungen Straße B 169 Prösen	
16.5.4.3	Bemessung RW-Kanal	
16.5.4.4	Dimensionierung Versickerungsmulde nach DWA-A 138 Mulde am Dammfuß B 169, km 48,900 – 49,380, Stand: 12.03.2025	
16.5.4.5	Dimensionierung Versickerungsmulde nach DWA-A 138 Mulde am Dammfuß B 169, km 49,380 – 49,500 Stand: 12.03.2025	
16.5.5	Hydraulische Berechnungen Bahnsteige	
16.5.5.7	Dimensionierung Rigole o. Rohrrigole nach DWA-A 138, HP Prösen Bstg. 1, Stand: 26.02.2025	
16.5.5.8	HP Prösen Bstg. 2, Stand: 26.02.2025	
16.5.5.9	Dimensionierung Versickerungsmulde DWA-A 138, Bahnsteig Gl.1, Stand: 19.02.2025	
16.5.5.10	Dimensionierung Rigole o. Rohrrigole nach DWA-A 138, Strecke 6138 km 17,817 – 18,690, Stand: 19.02.2025	
16.5.5.11	Dimensionierung Versickerungsmulde DWA-A 138, Mulde – Vorplatzentwässerung Gemeinde Prösen, Stand: 26.06.2025	
16.5.5.12	Mulde hinter Bahnsteig 2 (Vst Prösen), Stand: 26.6.2025	
16.5.6	KOSTRA-DWD 2020	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
16.5.6.1	Elsterwerda	
16.5.6.2	Prösen	
16.5.7	Hydraulische Berechnungen Bereich Bf Elsterwerda	
16.5.7.1	Entwässerungskonzept, Stand: 20.01.2025	
16.5.7.2	Formblatt Speichervolumen nach DWA-A 117, Regenrückhaltebecken Elsterwerda, Stand: 8.11.2024	
16.5.7.3	Bemessung Versickerungsbecken km 122,985, Stand: 26.02.2025	
16.5.7.4	Gleisentwässerung km 122,585 – km 122,985	
16.5.7.5	Entwässerung im Bereich ESTW	
16.6	Hydraulische Berechnungen – Entwässerung Bauwerke	
16.6.1	Entwässerung FU Elsterwerda, Stand: 19.09.2025	
16.6.2	Entwässerungsberechnung EÜ Gehweg Prösen Ost Stand: 07.11.2024	
16.6.3	Nachweis Anzahl Entwässerungsabläufe EÜ Schwarze Elster, Stand: 07.11.2023	
16.6.4	Nachweis Anzahl Entwässerungsabläufe EÜ Pulsnitz Hydraul. Berechnung und Nachweisführung DWA-A102 Stand: 07.11.2024	
16.6.5	EÜ Schwarze Elster, Stand: 11.11.2024	
16.6.6	EÜ Pulsnitz, Stand: 11.11.2024	
16.6.7	EÜ Binnengraben, Stand: 11.11.2024	
16.6.8	EÜ Thaugraben, Stand: 11.11.2024	
19.6.9	EÜ Floßkanal, Stand: 11.11.2024	
16.7	Gutachten zu Wasserhaltungsmaßnahmen	
16.7.1	Geotechnischer Bericht – Strecke 6248 km 47,1 bis 50,3, Stand: 06.03.2023, 25 Seiten zzgl. Anlagen	
16.7.2	Übersicht Wasserrecht – Stoffe im GW und bztl. GW-Benutzungen, Stand: 26.06.2025	
16.7.3	Hydrogeologisches Gutachten	
16.7.3.1	Hydrogeologisches Gutachten, Stand: 28.02.2025, 222 Seiten	
16.7.3.2	Anlage 1 Planunterlagen	
16.7.3.5	Anlage 4 Karten Grundwasserkörper	
16.7.3.6	Anlage 5 Berechnungsergebnisse	
16.8	Hydraulische Nachweise für die EÜ Schwarze Elster, Pulsnitz und Floßkanal, Stand: 12.06.2023, 12 Seiten	
16.9	Hydraulische Stellungnahmen	
16.9.2	DL Pfuhlgraben, Stand: 27.02.2025	
16.9.2.1	Nachweis der gewässerverträglichen Einleitung – Direkteinleitung (Relevanzprüfung nach DWA-M 102-3), Stand: 29.08.2025	
16.9.3	EÜ Binnengraben, Stand: 15.12.2022	
16.9.4	EÜ Thaugraben, Stand: 15.12.2022	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
17	Geotechnische Berichte - Baugrundgutachten	
17.1	Strecke, Stand: 05.10.2023, 81 Seiten	nur zur Information
17.2	EÜ Binnengraben	
17.2.1	Stand: 15.10.2018, 28 Seiten	
17.2.2	Teil 2 (Gründungsbeurteilung), Stand: 03.02.2022, 17 Seiten	
17.3	EÜ Fußgängerunterführung Elsterwerda,	
17.3.1	Stand: 26.10.2018, 28 Seiten	
17.3.2	Teil 2 (Gründungsbeurteilung). Stand: 30.11.2021, 19 Seiten	
17.4	EÜ Thaugraben	
17.4.1	Stand: 15.10.2018, 29 Seiten	
17.4.2	Teil 2 (Gründungsbeurteilung), Stand: 16.11.2021, 14 Seiten	
17.5	EÜ Schwarze Elster	
17.5.1	Stand: 15.10.2018, 28 Seiten	
17.5.2	Teil 2 (Gründungsbeurteilung), Stand: 24.01.2022, 15 Seiten	
17.6	EÜ Pulsnitz	
17.6.1	Stand: 15.10.2018, 28 Seiten	
17.6.2	Teil 2 (Gründungsbeurteilung), Stand: 02.12.2022, 15 Seiten	
17.7	EÜ Floßkanal,	
17.7.1	Stand: 15.10.2018, 27 Seiten	
17.7.2	Teil 2, Stand: 22.10.2022, 14 Seiten	
17.7.3	Stand: 06.08.2024, 25 Seiten	
17.8	B 169	
17.8.1	SÜ B 169, Stand: 23.07.2024, 43 Seiten	
17.8.2	Straße B 169, Stand: 23.07.2024, 41 Seiten	
17.9	DL km 48,093 (Pfuhlgraben)	
17.9.1	Stand: 02.11.2018, 19 Seiten	
17.9.2	Teil 2 (Gründungsbeurteilung), Stand: 21.12.2021, 14 Seiten	
17.11	Haltepunkt Prösen Ost	
17.11.1	BÜ Ersatzmaßnahme, EÜ Prösen Wainsdorf, Stand: 15.10.2018, 27 Seiten	
17.11.2	EÜ Prösen Ost (FU/PU), Teil 2 (Gründungsbeurteilung), Stand: 16.02.2022, 17 Seiten	
17.11.3	Verkehrsstation Prösen Ost mit PU, Stand 13.04.2021, 31 Seiten	
17.12	Bf Elsterwerda Verlängerung Bahnsteige 1 und 3, Stand: 31.03.2021, 29 Seiten	
17.13	Neubau Lärmschutzwände Wainsdorf – Prösen, Stand: 28.09.2022, 22 Seiten	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
18 18.1 18.2	Fachtechnische Stellungnahme 26. BImSchV (EMV) Gutachten, Stand: 05.12.2022, 24 Seiten zzgl. Anlagen Dokumentation der Minimierungsprüfung, Stand: 05.12.2022, 11 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
19 19.1 19.2	Brandschutzkonzept Fortschreibung des bestehenden Brandschutzkonzepts, Stand: 06.07.2022, 8 Seiten Entbehrllichkeit Brandschutzkonzept HP Prösen Ost, Stand: 14.01.2022	nur zur Information
20	BoVEK-Kurzkonzept BoVEK – Feinkonzept, Stand: 31.08.2023, 58 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
21 21.1 21.2	Erschütterungsgutachten Erschütterungstechnische Stellungnahme – Betrieb, Stand: 13.07.2021, 25 Seiten Erschütterungstechnische Stellungnahme – Bauphase, Stand: 13.07.2021, 28 Seiten	nur zur Information
22 22.1 22.1.1 22.1.2 - 12 22.2 22.2.1 22.2.2 - 9 22.3 22.3.1 22.3.2 - 3	Schalltechnische Untersuchungen Schalltechnische Untersuchungen – Betriebslärm Schalltechnische Stellungnahme zu dem Bauvorhaben ABS Berlin-Dresden, 2. Baustufe, Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen Los 2 PA 3 Elsterwerda – Großenhainer Berliner BF (Betriebslärm im Abschnitt Land Brandenburg – Bereich PFA 3.1), Planungsstand: 26.02.2025, 56 Seiten Anlagen zu Unterlage 22.1.1 Schalltechnische Untersuchungen – Baulärm Schalltechnische Stellungnahme zu dem Baustellenbetrieb des Bauvorhabens ABS Berlin – Dresden, 2. Baustufe, PFA 3.1 im Land Brandenburg, Planungsstand: 24.04.2025, 55 Seiten Anlagen zu Unterlage 22.2.1 Schalltechnische Untersuchungen Straße BÜ – B 169 Schalltechnische Stellungnahme zu dem Bauvorhaben ABS Berlin – Dresden, 2. Baustufe, Ersatzmaßnahme BÜ km 48,735 – Prösen B 169, Planungsstand: 26.02.2025, 12 Seiten Anlagen zur Unterlage 22.3.1	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
23	Rettungswegekonzept	
23.1	Erläuterungsbericht, Stand: 13.10.2023, 19 Seiten	
23.2	Lagepläne, Planungsstand: 05/2023, Maßstab 1 : 1.000	
23.2.0	Strecke 6248, km 32,217 – 33,061	
23.2.1	Strecke 6248, km 33,061 – 33,895, Stand: 04/2023	
23.2.2	Strecke 6248, km 33,895 – 34,798	
23.2.3	Strecke 6248, km 34,798 – 35,696	
23.2.4	Strecke 6248, km 35,696 – 36,599	
23.2.5	Strecke 6248, km 36,599 – 37,304	
23.2.6	Strecke 6248, km 37,304 – 38,200	
23.2.7	Strecke 6248, km 38,200 – 39,103	
23.2.8	Strecke 6248, km 39,103 – 40,001	
23.2.9	Strecke 6248, km 40,001 – 40,896	
23.2.10	Strecke 6248, km 40,896 – 41,792	
23.2.11	Strecke 6248, km 41,792 – 42,695	
23.2.12	Strecke 6248, km 42,695 – 43,598	
23.2.13	Strecke 6248, km 43,598 – 44,501	
23.2.14	Strecke 6248, km 44,501 – 45,402	
23.2.15	Strecke 6248, km 45,402 – 46,120	
23.2.16	Strecke 6248, km 46,120 – 46,991, Stand: 04/2023	
23.2.17	Strecke 6248, km 46,991 – 47,877	
23.2.18	Strecke 6248, km 47,877 – 48,780	
23.2.19	Strecke 6248, km 48,780 – 49,680	
23.2.20	Strecke 6248, km 49,680 – 50,360	
23.2.21	Strecke 6135, km 123,819 – 124,552	
23.2.22	Strecke 6135, km 122,917 – 123,819	
23.2.23	Strecke 6135, km 121,995 – 122,917	
23.2.24	Strecke 6135, km 121,348 – 121,995	

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer und in das Grundwasser

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund und die Gewässer Binnengraben, Thaugraben, Schwarze Elster, Pulsnitz, Floßkanal und Pfuhlgraben erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus den in der Tabelle in Unterlage 16.1.1 Anlage 1 zu Unterlage 16.1 (Stand: Juli 2025) aufgeführten Entwässerungsbereichen (freie Strecke, Verkehrsstation Prösen, Bf. Elsterwerda, Brückenbauwerke) im Planfeststellungsabschnitt 3.1 km 46,90 bis 50,360 der Strecke 6248 Dresden-Elsterwerda.

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt Niederschlagswasser entsprechend der Tabelle in Unterlage 16.1.1 Anlage 1 zu Unterlage 16.1 (Stand: Juli 2025) in den Untergrund und die aufgeführten Oberflächengewässer einzuleiten.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird für die Direkteinleitungen unbefristet erteilt.

Die Erlaubnis wird für die Versickerungsanlagen befristet auf 10 Jahre, beginnend ab der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

4. Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
- 4.2 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- 4.3 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den

Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

- 4.4 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 4.5 Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- 4.6 Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen und Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen und Einleitstelle nicht zulässig.
- 4.7 Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und die sonstigen technische Bauvorschriften.

- 4.8 Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
- 4.9 Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 4.10 Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
- 4.11 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
- 4.12 Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
- 4.13 Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
- 4.14 Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.
- 4.15 Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Oberflächengewässer hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist – falls erforderlich – an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.
- 4.16 Die Versickerungsbecken sind mit einem Freibord von mind. 35 cm auszuführen.
- 4.17 Die Versickerungsanlagen sind mit einem breitkronigen Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.

A.3.1.2 Bauzeitliche Wasserhaltung

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- das Einleiten von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG an den Standorten sowie für die aufgeführten Mengen und Zeiträume gemäß Tabelle Unterlage 16.7.2 (Stand: 26.06.2025) im Planfeststellungsabschnitt 3.1 km 46,90 bis 50,360 der Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Trockenhaltung der Baugruben von Grundwasser und Niederschlagswasser während der Bauzeit zur Errichtung der EÜ FU Elsterwerda, der EÜ Schwarze Elster, der EÜ Pulsnitz, der EÜ Floßkanal, der SÜ Prösen B169, der EÜ FU Prösen Ost, dem Durchlassbauwerk Pfuhlgraben, den Regenrückhaltebecken Elsterwerda, Prösen Nord und Ost sowie der Herstellung der Bodenverbesserung gemäß Tabelle in Unterlage 16.7.2 (Stand 26.06.2025) im Planfeststellungsabschnitt 3.1 km 46,90 bis 50,360 der Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda.

Das bauzeitlich entnommene Wasser wird in die kreuzenden Gewässer direkt eingeleitet oder in den zuvor errichteten Versickerungsbecken in den Untergrund versickert.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Bedingung/Befristung

Von der Erlaubnis darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Landesamt für Umwelt (Obere Wasserbehörde – OWB) die Ausführungsplanung zur Grundwasserabsenkung (GWA) freigegeben hat. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind ihr mindestens vier Wochen vor Beginn der GWA zur Freigabe vorzulegen.

Die Erlaubnis wird befristet bis zur Beendigung der Baumaßnahme.

4. Nebenbestimmungen

4.1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt,

- Sachbereich 6-Ost und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- 4.2 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
 - 4.3 Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
 - 4.4 Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
 - 4.5 Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbstdichtenden Zapfventils erfolgen.
 - 4.6 Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.
 - 4.7 Änderungen an den dem Antrag zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen vom 26.02.2025 sind dem EBA, Sb 6 Ost, und der OWB, so rechtzeitig vorher anzugeben, dass eine Prüfung erfolgen kann, ob und ggf. unter welchen veränderten Auflagen die wasserrechtliche Erlaubnis aufrechterhalten werden kann.
 - 4.8 Beginn und Beendigung der Grundwasserabsenkung sind dem EBA, Sb 6 Ost, und der OWB, per E-Mail (W11@ifu.brandenburg.de) anzugeben.
 - 4.9 Die genehmigten Fördermengen dürfen nicht überschritten werden. Bei Überschreitung ist die Förderung auf die genehmigte Menge zu drosseln und das EBA, Sb 6 Ost, und die OWB unverzüglich zu informieren. Erhöhungen über den Rahmen der mit dieser Erlaubnis genehmigten Wassermengen sind gesondert zu beantragen.
 - 4.10 Die jeweiligen Absenkziele der einzelnen GWA dürfen nicht unterschritten werden. Bei Unterschreitung des Absenkzieles hat der Betreiber der GWA

die Förderung zu drosseln und auf die genehmigte Absenkgröße einzustellen. Das EBA, Sb 6 Ost, und die OWB sind unverzüglich darüber zu informieren.

- 4.11 Die Grundwasserentnahme darf nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.
- 4.12 Das EBA, Sb 6 Ost, und die OWB sind unverzüglich zu unterrichten, wenn durch Eigenkontrollen Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Grundwasserbeschaffenheit festgestellt werden.
- 4.13 Für die Standfestigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen zur GWA ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich.
- 4.14 Herstellung, Ausbau und Rückbau der Brunnen und Grundwassermessstellen (GWMS) sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere die Vorgaben der DVGW Regelwerke W 135 und W 123 (A) sind einzuhalten. Die Rückbauprotokolle sind dem EBA, Sb 6 Ost, und der OWB unverzüglich vorzulegen.
- 4.15 Alle Schichtenverzeichnisse und Ausbaudaten von Brunnen und Grundwassermessstellen sowie nach Beseitigung die Verschließungsprotokolle sind dem EBA, Sb 6 Ost, der OWB und dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) nach Fertigstellung zu übergeben.
- 4.16 Mit der Ausführungsplanung (AFP) sind dem EBA, Sb 6 Ost, und der OWB
 - die geodätischen Daten (Höhenangaben - Ausgangswasserstände, Absenkziele) zur GWA zu präzisieren und einheitlich in m NHN anzugeben,
 - die beantragten Fördermengen hinsichtlich eingeplanter Sicherheitsmengenzuschläge für erhöhte Grundwasserstände zu überprüfen und ggf. zu korrigieren,
 - die hydraulischen Nachweise der schadlosen Ableitung / Einleitung in das jeweilige Einleitgewässer vorzulegen und
 - bei Einleitungen über Deichanlagen die entsprechende Deichsicherung darzustellen,
 - ein Sicherheitskonzept für das Verhalten in wasserbedingten Havariefällen vorzulegen.

Zudem ist mit der AFP ein vorhabenbezogenes Monitoring zur Überwachung der GWA und der schadlosen Ableitung des gehobenen Grundwassers einzureichen:

- Im Monitoringkonzept sind die Grundwasser- und Oberflächenwassermessstellen und der Messrhythmus darzustellen.
- Die Überwachungsmaßnahmen sind zwischen Vorhabenträgerin, dem EBA, Sb 6 Ost, und der OWB abzustimmen. Hier ist auf einen jeweils standortspezifischen Parameterumfang zu achten, der auf die entsprechende Situation im Umfeld der GWMS abgestimmt sein muss.
- Grundwasseranalysen sind in den AFP nachzureichen. In Abhängigkeit vom Auftreten belasteter Wässer sind Aufbereitungskapazitäten vorzuhalten. Eine Abreinigung vor Einleitung in Oberflächengewässer ist dann durchzuführen.
- Es sind sowohl Grundwasser- als auch Oberflächenwassermessstellen zu benennen, die während der Bauzeit hinsichtlich der Gewässergüte überwacht werden müssen. In der Pulsnitz und der Schwarzen Elster ist mindestens je eine Oberflächenmessstelle einzurichten, an welcher die Güteparameter überwacht werden.

4.17 Die Messstellen, Parameter und die Probenahmehäufigkeit sind nach Erstellung des Monitoringkonzeptes mit dem EBA, Sb 6 Ost, und der OWB abzustimmen.

Bei allen Wasserhaltungsmaßnahmen ist das zu hebende Grundwasser auf folgende Parameter hin zu untersuchen: Nitrat, Nitrit, Ammonium, Phosphor, Kalium, Sulfat, Eisen gesamt, Eisen gelöst, pH-Wert, Leitfähigkeit, TOC (gesamter organischer Kohlenstoff).

4.18 Bei Ableitung des gehobenen Grundwassers in einen Vorfluter ist auch die Wasserbeschaffenheit des Einleitgewässers auf die o. g. Parameter hin zu bestimmen, um eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Einleitgewässers auszuschließen.

4.19 Aufgrund der erfahrungsgemäß erhöhten Eisenwerte ist grundsätzlich vor Einleitung des gehobenen Grundwassers in die Vorflut eine Reinigung zwingend notwendig. Die mobilen Enteisenungsanlagen sind an den Einleitpunkten zu positionieren.

- 4.20 Folgende Überwachungswerte für die Einleitung werden zunächst festgelegt:
 - Gesamteisen max. 3 mg/l
 - Sauerstoffgehalt min. 7 mg/l
 - pH-Wert 7,0 – 8,5
- 4.21 Bezgl. der Organika (MKW, LCKW) sind, in Abhängigkeit vom Auftreten belasteter Wässer, Aufbereitungskapazitäten vorzuhalten. Eine Abreinigung vor Einleitung in die Oberflächengewässer ist dann durchzuführen.
- 4.22 Die gehobenen und einzuleitenden Wassermengen sind kontinuierlich an geeichten Zähleinrichtungen zu messen und täglich zu registrieren. Es ist ein Wasserbuch in digitaler Form zu führen und wöchentlich dem EBA, Sb 6 Ost, und der OWB digital zu übersenden. Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Baumaßnahme / Grundwasserabsenkung, die mit der Grundwasserabsenkung und damit beantragten Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen, sind ebenfalls im Wasserbuch zu dokumentieren.
- 4.23 In Havariefällen ist die GWA zu drosseln bzw. einzustellen und das EBA, Sb 6 Ost, und die OWB unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.24 Die in Anspruch genommenen Flächen sind im Hochwasserfall so zu beräumen, dass Beeinträchtigungen von Hochwasserabwehr- bzw. Hochwasserverteidigungsmaßnahmen nicht zu besorgen sind.
- 4.25 Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes während der Bauzeit ist vor Beginn des Vorhabens mit dem EBA, Sb 6 Ost, und dem LfU, Referat W 25 - IB Elsterwerda ein Havarie- / Hochwassermaßnahmenplan abzustimmen.
- 4.26 Schäden, die durch bzw. während der Baumaßnahme an den Hochwasserschutzanlagen entstehen, sind nach den gesetzlichen Regeln zu ersetzen.
- 4.27 Für die angrenzende Bebauung sind Beweissicherungsmaßnahmen (Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes) vor Beginn der GWA in den berechneten Reichweiten zu den jeweiligen GW-Absenkungsanlagen durchzuführen.
- 4.28 Die Lage- und Lagekoordinaten der Einleitstellen sind dem EBA, Sb 6 Ost, und der OWB vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

- 4.29 Die Einleitstellen in die Flüsse und Gräben sind so zu sichern, dass Erosionen und die Ausbildung von Kolkerscheinungen im Profilbereich des Gewässers (Sohle einschließlich Böschung) ausgeschlossen sind. Beschädigte Gewässerprofile sind umgehend wiederherzustellen.
- 4.30 Während der Einleitung sind regelmäßig die Abflussverhältnisse der Einleitgewässer auf schadlose Abführung zu kontrollieren.
- 4.31 Bei erkennbaren Ausuferungen oder Vernässungsscheinungen ist die Einleitung sofort einzustellen. Die Haftung für auftretende Schädigungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- 4.32 Eingetragene Sedimente sind nach Beendigung der Maßnahme selbständig und unaufgefordert aus betroffenen Gewässerabschnitten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schäden am Gewässerprofil oder dem Vorland sind umgehend fachgerecht instand zu setzen.
- 4.33 Nach Beendigung der Gewässerbenutzung sind alle Benutzungsanlagen zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen. Eine Abnahme vor Ort ist mit einem Vertreter des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbands durchzuführen.

5. Hinweise

- 5.1 Die Technologie der Grundwasserhebung einschließlich aller Anlagen, Messeinrichtungen und Arbeitsvorrichtungen sowie Überwachungsmaßnahmen muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 48 WHG). Bei der Rohrleitungsführung über Grundstücke Dritter sind vor Baubeginn entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen.
- 5.2 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet,
 - zu jeder Zeit den Grundsatz des § 5 WHG – der Sicherung und Bewirtschaftung der Gewässer und der allgemeinen Sorgfaltspflicht – zu beachten,
 - seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und
 - gemäß § 21 BbgWG abzusichern, dass durch den Betrieb der Grundwasserhebung keine wassergefährdenden Stoffe in das

Gewässer gelangen. Beim Auftreten oder Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist die Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 2 und 3 BbgWG zu beachten.

- 5.3 Die Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Nebenbestimmungen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
- 5.4 Durch diese wasserrechtliche Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Der zukünftige Gewässerbenutzer ist angehalten, Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können, zu erfüllen.
- 5.5 Wird auf die Gewässerbenutzung verzichtet, so ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, dieses der OWB mitzuteilen (§ 36 BbgWG) und ein entsprechendes Verwaltungskonzept der Brunnen vorzulegen.
- 5.6 Schäden, die durch die Gewässerbenutzungen entstehen könnten, sind von vornherein vorzubeugen. Insbesondere dürfen durch die Grundwasserentnahmen weder nachhaltige schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers; Vegetationsschäden noch Setzungsschäden benachbarter Bebauungen infolge einer Entwässerung setzungsempfindlicher Bodenschichten oder Vernässungen eintreten.
- 5.7 Schäden, die trotz Vorbeugemaßnahmen durch die Grundwasserentnahme/-ableitung bzw. durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der dazu notwendigen Anlagen entstehen, sind der OWB unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Erlaubnisinhaber schriftlich anzugeben und zu beheben. Die Kostentragungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- 5.8 Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von einer Haftung des Gewässerbenutzers für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.
- 5.9 Die im Rahmen der wasserrechtlichen Entscheidung erlaubte Gewässerbenutzung ist gemäß § 40 ff. BbgWG entgeltpflichtig. Der Gewässerbenutzer hat in einer Erklärung die zur Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat nach Beendigung

der Maßnahme beim LfU, Abteilung Wasserwirtschaft 2, Referat W 22, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam abzugeben. Für die Abgabe der (Selbst-)Erklärungen zur tatsächlichen Wasserentnahme sind grundsätzlich die im Internet eingestellten Erhebungsbögen (für befristete Benutzungen/Grundwasserhaltungen bzw. Dauernutzungen) abzurufen und zu verwenden.

(https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lfu/w22/befristete_nutzungen/index)

A.3.1.3 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis für das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß Tabelle Unterlage 16.7.2 (Stand: 26.06.2025) im Planfeststellungsabschnitt 3.1 km 46,900 bis 50,360 der Strecke 6248 Dresden-Elsterwerda erteilt.

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und wird unbefristet erteilt.

Nebenbestimmungen:

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Ost, vorzulegen.
2. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Nr. 1 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
3. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
4. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromat armer Zement verwendet werden.

5. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen.
Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
6. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

A.3.1.4 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.1.5 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstößen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Waldumwandlung

Durch die Baumaßnahme werden anlagebedingt dauerhaft Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG in einem Umfang von 4.915 m² in Anspruch genommen. Die

Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG wird gemäß der nachfolgenden Tabelle erteilt; die Auflagen unter A.4.6 sind zu erfüllen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²
Elsterwerda	10	584	15
	10	596	2
	27	385/99	6
	27	103/1	84
	2	729	292
	4	656/2	315
	10	208	15
	10	213	235
	10	214	806
	10	222	91
	10	584	56
	10	596	43
	27	102/2	14
	27	103/1	172
	27	147/2	39
	27	148/1	7
	27	156/7	495
	27	156/9	155
	27	385/99	104
	27	406/121	51
	27	409/121	61
	27	419/148	10
	27	420/123	19

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²
	27	68/1	6
	27	70/1	557
	27	73/1	254
	27	836	174
	27	876	15
	27	877	33
	27	904	381
	27	905	28
	27	96/1	280
Summe			4.915

Die dauerhaften Waldumwandlungen sind in der Unterlage 15.1.3.21 kartografisch dargestellt und werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 15.1) in den Erläuterungen ausgeführt.

A.3.3 § 30 Biotope

Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotope werden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt:

Biocode	BKompV Biotoptyp	BKompV Fläche (m ²)	Lage
43.07.03M	Eichenwald feuchter bis frischer Standorte	110	Südl. des Floßkanals
41.02.01M	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte	10	Eichenmischwälder zwischen Schwarzer Elster und Pulsnitz
38.02.02	Schilf-Landröhricht	140	Schilf-Röhrichte an Fließ- und Standgewässern

Biotope	BKompV Biotoptyp	BKompV Fläche (m²)	Lage
43.07.03M	Eichenwald feuchter bis frischer Standorte	110	Südl. des Floßkanals
41.02.01M	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte	10	Eichenmischwälder zwischen Schwarzer Elster und Pulsnitz
23.05.01a.01	Graben naturnaher Ausbildung	70	

Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope werden aufgrund der Wiederherstellung am Eingriffsort Ausnahmen von dem Zerstörungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt:

Biotope	BKompV Biotoptyp	BKompV Fläche (m²)	Ausgleich
43.07.03M	Eichenwald feuchter bis frischer Standorte (20), ges. gesch. gem. § 30 BNatSchG	380	038_A Pflanzung/Wiederherstellung des betroffenen Biotoptyps
43.02.02.01M	Erlenbruchwälder nährstoffreicher Standorte (20), ges. gesch. gem. § 30 BNatSchG	1.000	039_A Pflanzung/Wiederherstellung des betroffenen Biotoptyps
41.01.01	Gebüsch nasser bis feuchter Standorte (16), ges. gesch. gem. § 30 BNatSchG	140	031_A Pflanzung/Wiederherstellung des betroffenen Biotoptyps

Biotoptyp	BKompV Biotoptyp	BKompV Fläche (m²)	Ausgleich
38.02.01	Schilf- Wasserröhricht (19), ges. gesch. gem. § 30 BNatSchG	1.076	032_A Pflanzung/Wiederherstellung des betroffenen Biotoptyps

A.3.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden bzw. dem Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz rechtzeitig vor Baubeginn die chemische Analyse des bauzeitlich geförderten Grundwassers zu veranlassen. Die Parameter und Grenzwerte für die Analysen in Abhängigkeit von der konkreten Einleitstelle (Oberflächengewässer, Gräben, Versickerbecken u. a.) sowie mögliche Folgemaßnahmen (Enteisenungsanlagen, Filterungen, sonstige Vorreinigungen, Absetzbecken u. a.) sind zwischen Vorhabenträgerin und zuständiger Behörde bzw. dem Gewässerverband abzustimmen.
2. Dem Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist der Baubeginn rechtzeitig anzugeben. Spätestens mit dieser Anzeige sind Unterlagen mit Aussagen zur Lage der Einleitstellen, zur Befestigung der Einleitstellen zur Verhinderung von Ausspülungen und zur Beschaffenheit des gehobenen Wassers und ggf. Maßnahmen zum Schutz des Gewässers vor schädlicher Verunreinigung (besonders kontaminiert Bereich Bahnhof Elsterwerda) zu übergeben.

3. In der Ausführungsplanung (AFP) zur EÜ Schwarze Elster, km 123,536 sind neben dem Lastfall „Anstoß Treibgut“ auch die Lastfälle „Eisstoß“ und „Aufschwimmen“ nachzuweisen. Die AFP der EÜ Schwarze Elster ist in Bezug auf die Schnittstellen zu den angrenzenden Deichbauwerken, insbesondere auf die in Planung befindliche Deichsanierung des an die EÜ angrenzenden Abschnittes, mit den zuständigen Referaten des LfU abzustimmen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.2.1 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Rodung bzw. Fällung von Bäumen und Sträuchern sowie die Inanspruchnahme von unversiegelten Böden ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Vor Baubeginn sind gefährdete und zu erhaltende Biotopbestände durch Schutzzäune oder sonstige Maßnahmen abzusichern, s. a. Maßnahme 004_V (Biotop- und Gehölzschatz in der Bauphase). Einzelbäume im Nahbereich der Baumaßnahmen sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 und ZTV Baumpflege zu schützen. Insbesondere sind bei der Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung und bei Erdarbeiten die Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP4, Punkt 11 (Schutz von Bäumen und Sträuchern) und Punkt 12 (Schutz von sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren) durchzuführen.

A.4.2.2 Maßnahmen während des Baubetriebs

1. Lagerung von Oberböden

Oberböden sind gemäß DIN 18915 zu lagern und im Zuge der Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich wieder aufzutragen.

2. Bauablauf

Das Befahren und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen technischen Hilfsmitteln ist auf Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und auf ausgewiesene Flächen zu beschränken. Eingesetzte Maschinen und Fahrzeuge sind ständig auf Leckagen zu kontrollieren. Es sind Auffangmöglichkeiten, z.B. Ölwanne oder Behälter für Havariefälle bereitzustellen. Es sind Ölabscheider im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen vorzusehen.

A.4.2.3 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen ist von der Vorhabenträgerin bzw. der umweltfachlichen Bauüberwachung zu kontrollieren. Hierzu ist der Planfeststellungsbehörde und den Naturschutzbehörden, unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, nach Abschluss der Fertigstellungspflege und nach Abschluss der Entwicklungspflege jeweils ein Bericht vorzulegen. Soweit die im Plan ausgewiesene Kompensation nicht erreicht wird, ist eine Nachbilanzierung vorzunehmen und in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine Änderung oder Ergänzung des Planes bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

A.4.2.4 Ergebnisse der Erfolgskontrolle des Feldlerchenstreifens

Die Vorhabenträgerin übermittelt der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Elbe-Elster die Ergebnisse der Erfolgskontrollen zu den Feldlerchenstreifen.

A.4.3 Artenschutz

Arbeiten während der Dämmerung und Nachtzeit sind im Interesse des Artenschutzes soweit möglich auszuschließen.

A.4.3.1 Vermeidung von Fallenwirkungen: bodengebundene Arten

Zum Schutz von Tieren im Baubereich und seinem Umfeld müssen Baustelleneinrichtungen so beschaffen sein, dass sie keine Fallenwirkung entfalten und Tiere verletzt oder getötet werden. Offene Baubereiche, wie z.B. Baugruben oder Kabelkanäle sind, soweit technologisch vertretbar, einzuzäunen, mit Ausstiegshilfen zu versehen oder geschlossen zu halten. Sie sind nur im baubedingt unvermeidbaren Zeitraum offen zu halten und während der gesamten Bauphase täglich auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Allgemeine Regelungen

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970), das Brandenburger

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und das Gesetz über die Sonn- und Feiertage beachtet werden. Soweit Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d. h. an allen Tagen von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie nach § 1 Feiertagsgesetz (FTG) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, d. h. von 0.00 – 24.00 Uhr, durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

2. Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Verzicht auf den Einsatz von Schlagrammen und Anwendung alternativer Bauverfahren (z. B. Vibrationsramme oder Spundwandpresse) für besonders lärmintensive Arbeiten wie z. B. das Einbringen von Spundwänden und sonstigen Verbauten sowie für das Einbringen der Gründung der Schallschutzwände, soweit technologisch möglich.
- b) Die Schallschutzwände sind möglichst vor Beginn der Herstellung der Gleiskörper zu errichten.
- c) Bei Einrichtung der Baustellen ist auf bestmögliche Abschirmung bzw. größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte und Maschinen zur umliegenden schutzbedürftigen Bebauung zu achten.
- d) Einsatz mobiler Abschirmungen, z. B. transportable Holzwände, bei kleinräumigen Tätigkeiten und eingesetzten Maschinen, wie z. B. bei Arbeiten mit Presslufthämmern, soweit möglich.
- e) Verzicht auf Automatische Warnsysteme (ATWS) und stattdessen Einsatz fester Absperrungen bzw. Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit technisch und arbeitsschutzrechtlich vertretbar.
- f) Es sind dem Stand der Technik entsprechende geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zu verwenden. Die eingesetzten Baumaschinen haben, soweit einschlägig, den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, ergänzt durch die Richtlinie 2005/88/EG

zu genügen. Es gelten die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV.

3. Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

4. Baulärmverantwortlicher

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlicher Erschütterung Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den örtlichen Ordnungsbehörden, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

5. Information der Anlieger

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Unvermeidbarkeit von Lärm und bauzeitlichen Erschütterungen infolge von Baumaßnahmen sowie baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung von Belästigungen sind dabei kurz zu erläutern.

6. Detaillierte Baulärmprognosen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei

erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporärer Abschirmmaßnahmen u. a. eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuhendem Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

7. Entschädigungsregelungen

a) Bereitstellung von Ersatzwohnraum

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für Tage mit einem Beurteilungspegel Tags von mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume zu.

b) Entschädigung in Geld

Den betroffenen Anliegern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen in folgenden Fällen zu:

- für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
- für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,

- für Immissionsorte nach vorstehender Nr. 6 für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspiegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber für Außenwohnbereiche überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen nach Nr. 7 lit. a) Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. vorstehender Nr. 7 lit. b) jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Nr. 6 ermittelten Pegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, die unter Nr. 7 lit. b) genannten Werte überschreiten,
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind. Tage, an denen Ersatzwohnraum nach Nr. 7 lit. a) bereitgestellt wird, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer oder dem gewerblichen Mieter zu vereinbaren. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, kann eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde herbeigeführt werden (§ 22a AEG).

A.4.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

A.4.4.2.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Schallimmissionen durch den Eisenbahnbetrieb, die die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV überschreiten, werden Schallschutzwände mit folgender Dimensionierung festgesetzt:

BW-Nr.	Lage (Strecke 6248)	von km	bis km	Länge (m)	Höhe über SOK (m)
62	bahnlinks	47,340	47,345	5,0	3,0
62	bahnlinks	47,345	47,350	5,0	4,0
62	bahnlinks	47,350	47,430	80,0	5,0

BW-Nr.	Lage (Strecke 6248)	von km	bis km	Länge (m)	Höhe über SOK (m)
62	bahnlinks	47,430	47,487	57,0	4,0
62	bahnlinks	47,487	47,520	33,0	3,0
62	bahnlinks	47,520	44,004	484,00	2,5
62	bahnlinks	48,004	48,024	20,0	3,5
62	bahnlinks	48,024	48,116	98,0	4,5
63	bahnlinks	48,160	48,417	257,0	3,0
63	bahnlinks	48,417	48,437	20,0	4,0
63	bahnlinks	48,437	48,770	333,0	4,5

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen des aktiven Schallschutzes sind rechtzeitig zusammen mit den Baumaßnahmen am Verkehrsweg, spätestens im Anschluss daran und vor Wiederaufnahme des Betriebs umzusetzen sowie zum Gleis hin hochabsorbierend auszuführen.

A.4.4.2.2 Passiver Schallschutz

An den nachfolgend aufgeführten Gebäuden (vgl. Ziff. 10.11 [Betriebslärm] der Unterlage 1 der Planunterlagen) sind trotz der festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für die Immissionen aus dem Schienenverkehr überschritten. Den Eigentümern der folgenden Gebäude steht daher ein Anspruch gegen die Vorhabenträgerin auf Erstattung der Kosten für erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach gemäß § 42 BImSchG zu:

Ort	Adresse
Prösen	An der Bundesstraße 1
Prösen	Großenhainer Straße 1a, 2, 4, 6, 16, 46a, 48, 48a, 50, 52, 56, 66a, 68, 70, 72, 74, 78, 80, 82, 86
Prösen	An der Bundesstraße 2
Prösen	Alte Elsterwerdaer Straße 41

Ort	Adresse
Kotschka	Stolzenhainer Straße 13
Elsterwerda	Am Park (BB-EW01 bis BB-EW05)
Elsterwerda	Berliner Straße 46
Elsterwerda	Straße An der Eisenbahn 1/Berliner Straße 46a (BB-E009)
Elsterwerda	An der Unterführung 1
Elsterwerda	Am Bahnhof 1 (BB-E040b-Am Bahnhof [Bahnhofsgebäude])
Elsterwerda	Am Bahnhof 1 (BB-E042-Am Bahnhof 1)

Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin für diese Gebäude auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 22 der Planunterlage) zu den aus dem Schienenverkehr resultierenden Immissionen nach der Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BlmSchV – zu bestimmen. An den Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume sind bauphysikalische Prüfungen und Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Schallschutzklassen und sonstigen notwendigen Schallschutzmaßnahmen nach dem gültigen Regelwerk durchzuführen. Die Betroffenen sind von der Vorhabenträgerin nach Abschluss und Auswertung der Prüfungen schriftlich über deren Ergebnisse und über ihren Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an ihren baulichen Anlagen zu informieren. Belange etwaigen Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

Die betroffenen Gebäudeeigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an ihren baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen. Sofern keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend (vgl. § 22 a AEG).

Werden neue Fenster aufgrund des Einbaus von Lüftungselementen eingesetzt, und haben die vorhandenen Fenster eine höhere Schallschutzklaasse als zum Lärmschutz erforderlich, sind wieder Fenster der bisherigen Schallschutzklaasse einzubauen. Die passiven Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der

vorhandenen Situation in Bezug auf die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) führen.

A.4.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass folgende Anhaltswerte der DIN 4150-2, Ausgabe August 2025, zum Schutz von Menschen in Gebäuden eingehalten werden:
 - Erschütterungseinwirkungen bis zu 26 Tage
 - Tagzeitraum: Stufe II der Tabelle 4
 - Nachtzeitraum: Tabelle 1.
2. Es ist zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016, führen.
3. Bei einer durch Messungen nachgewiesenen Überschreitung dieser Werte bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung einer Entschädigung vorbehalten (§ 74 Abs. 2 S. 2 u. 3 VwVfG).
4. Beim Einbringen von Spundwänden und sonstiger Verbauten sowie Einbringen der Gründungen der Oberleitungsmaste und Schallschutzwände ist auf den Einsatz von Schlagrammen in Siedlungsgebieten, soweit technologisch möglich, zu verzichten. Es sind erschütterungsärmere Verfahren anzuwenden, bspw. Vibrationsramme oder Spundwandpresse. Welches erschütterungsärmere Verfahren einschließlich der dabei einzusetzenden Maschinen aufgrund der konkreten Beschaffenheit des Baugrundes geeignet ist, ist durch Probeversuche zu ermitteln, die von einer erfahrenen Fachfirma durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Versuche sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
5. Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten, bspw. bei Rammarbeiten oder bei Arbeiten unter Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen, sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

6. Die Auflagen in A.4.4.1 Nr. 4 und 5 hinsichtlich Bauüberwachung, Einsetzung eines Verantwortlichen sowie Benachrichtigung und Information der Anliegerschaft gelten entsprechend.
7. Es sind dem Stand der Technik entsprechend erschütterungsarme Bauverfahren zu wählen.
8. Verhaltensbedingte Erschütterungen beim Betrieb der Baumaschinen sind, etwa durch den Einsatz erfahrener Geräteführer, zu vermeiden.
9. Während der Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten sind an besonders erschütterungsgefährdeten Gebäuden begleitend erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Gegenmaßnahmen (Wahl eines anderen Bauverfahrens) wieder aufgenommen werden.
10. Soweit Vibrationsrammen eingesetzt werden, haben diese eine Einsatzfrequenz von $f \geq 35$ Hz sowie einen resonanzfreien An- und Ablauf zu besitzen.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
2. Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu geben.
3. Unter <https://abfalldaten.brandenburg.de> können zugelassene Abfallentsorger nach Abfallarten (Abfallschlüsselnummern entsprechend Abfallverzeichnisverordnung-AVV) getrennt recherchiert werden.
4. Bei gefährlichen Abfällen wie etwa Altholz, asbesthaltigen Baustoffen, asbesthaltigen Dämmstoffen, Dämmstoffen mit künstlichen Mineralfasern, teerhaltigen Baustoffen oder Gemischen aus eben genannten Stoffen sind die Hinweise des Landesamts für Umwelt Brandenburg zu beachten.

(<https://lfg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.644072.de> sowie
<https://abfalldaten.brandenburg.de/>)

5. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind, entsprechend den Vorschriften der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV), der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB) anzudienen.
6. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweispflichten (§ 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) sowie Registerpflichten (§ 49 KrWG) i. V. m. den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten. Bei Kleinmengen gefährlicher Abfälle (kleiner 2 t/a) erfolgt der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung durch Führung von Übernahmescheinen zwischen Abfallerzeuger und –entsorger (§ 16 NachwV).
7. Die stoffliche Wiederverwendung von anfallendem Straßenaufbruch, Ausbauasphalt oder pechhaltiger Straßenbaustoffe ist entsprechend der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14) zu sichern.
8. Infolge von durch Rückbaumaßnahmen anfallendes Abbruchmaterial, ausgehobene Bauschutteinlagerungen und Bodenaushub sind gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu untersuchen, zu deklarieren und fachgerecht zu entsorgen. Unbelasteter Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und der Wiederverwendung zuzuführen.
9. Finden mineralische Abfälle von Dritten (z. B. AVV Nr. 17 05 04 Boden, 20 02 02 Boden und Steine) bei der Baumaßnahme Verwendung (z. B. zur Kabelkanalverfüllung, Befestigung, Auffüllung, Geländeregulierung), ist deren Menge und Herkunft gemäß § 24 Abs. 4 NachwV in der dort beschriebenen Weise zu registrieren.
10. Beim Einbau von Ersatzbaustoffen (RC-Material) sind die grundsätzlichen Anforderungen gemäß § 19 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Darüber hinaus unterliegen gemäß § 20 ErsatzbaustoffV bestimmte Schlacken und Aschen zusätzlichen Einbaubeschränkungen (Mindesteinbaumengen).
11. In Abhängigkeit von Art, Gesamtvolumen und Schutzstatus des Einbauortes unterliegen Ersatzbaustoffe nach § 22 ErsatzbaustoffV einem gesonderten Voranzeige- und Abschlussanzeigeverfahren nach Anlage 8 der ErsatzbaustoffV.

12. Die Probenahme der mineralischen Ersatzbaustoffe hat gemäß den Vorgaben der LAGA PN98 zu erfolgen. Bei der Analytik ist der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang gemäß Anlage V Tabelle 1 der Vollzugshinweise zur Einstufung von Abfällen eines Spiegeleintrags nach AVV zu beachten.
13. Mit anfallenden mineralischen Abfällen ist nach den Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu verfahren. Dies gilt besonders hinsichtlich ihrer Untersuchung (LAGA PN98) auf Verwertbarkeit nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV und Einstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) bereits an der Anfallstelle.
14. Nachfragen zur ErsatzbaustoffV können an die untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Elbe-Elster, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Hr. Berge, Tel: 03535 46 9330, stephan.berge@lkee.de gerichtet werden.
15. Zur Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen ist bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub das BBodSchG i. V. m. der DIN 19731 zu beachten. Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungsklassen sind getrennt zu lagern und anschließend zu verwerten.
16. Kann überschüssiger Bodenaushub nach der Fertigstellung der Maßnahme nicht an Ort und Stelle wiederverwendet werden, unterliegt er beim Auf- und Einbringen auf oder in den Boden eines anderen Grundstückes den Anforderungen des § 6 BBodSchG i. V. m. §§ 6, 7 und 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
17. Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Elbe-Elster, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.

A.4.6 Land- und Forstwirtschaft

1. Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Elbe-Elster, Lindenaer Straße 5b, 03253 Doberlug-Kirchhain ist der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit dessen Formular „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“ und der Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit dem Formular „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ anzuzeigen. Mit der Anzeige

sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials vorzulegen bzw. schnellstmöglich nachzureichen.

2. Der Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist mit der zuständigen Leiterin des Forstreviers Bad Liebenwerda, zum Zeitpunkt der Genehmigung Frau Göbel, Tel.: 01622017708, vor Ort abzustimmen.
3. Für die dauerhafte Waldumwandlung von 4.915 m² ist ein forstrechtlicher Ausgleich im Verhältnis von 1:1 auf dem Flurstück 20, Flur 32 in der Gemarkung Herzberg in einem Umfang von 7.425 m² zu erbringen (041_W). Die über das Ausgleichsverhältnis von 1:1 hinausgehende Kompensation im Umfang von 2.510 m² erfolgt als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (z. B. Voranbau, Waldrandgestaltung, Wiederaufforstung von geschädigten Waldbeständen). Die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg sind hierbei verbindlich anzuwenden. Die entsprechenden Lieferscheine des Vermehrungsguts sind der unteren Forstbehörde vorzulegen.
 - 3.1. Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gemäß „Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald“ (Empfehlungen zur Mischung von Baum- und Straucharten – Baumartenmischungstabellen, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Stand: Mai 2022, ergänzt Dezember 2024) anzulegen und zu pflegen. Dieser Erlass ist vorab bei der Forstbehörde zu erfragen.
 - 3.2. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist so zu pflegen, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinien zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald – Baumartenmischungstabellen), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstrechtlichen Praxis aufzuforsten.
 - 3.3. Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen. Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche

mit einem Wildschutzzaun gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und dieser nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

- 3.4. Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.
- 3.5. Bei Bedarf hat ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.
- 3.6. Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.
4. Die Nebenbestimmungen gelten gegenüber der unteren Forstbehörde als erfüllt, wenn sie in Form eines Endabnahmeprotokolls das Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur bestätigt. Unter gesicherter Kultur wird eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

A.4.7 Denkmalschutz

Flächen und Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden, wie z. B. Bau- und Materiallager oder auch Baustraßen, sind möglichst nicht im Bereich der Bodendenkmale einzurichten bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt.

Die bauausführenden Unternehmen sind über die Denkmalschutzbestimmungen und die denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten und zur Einhaltung zu verpflichten.

A.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

1. Die Feuerwehr im Landkreis Elbe-Elster ist ständig über den aktuellen Stand der Straßensperrungen zu unterrichten.
2. Zufahrten zu Löschwasserentnahmestellen sind während der Bauzeit ständig benutzbar zu halten.

3. Die Feuerwehrzufahrten zu Grundstücken bzw. Aufstell- und Bewegungsflächen zur Rettung von Menschen bzw. zur Vornahme wirksamer Löscharbeiten dürfen nicht verändert bzw. in deren Funktion eingeschränkt werden. Es ist ggf. Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Träger des Brandschutzes und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

1. Im Bereich von Leitungen ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und mittels Handschachtung zu arbeiten.
2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen.
3. Die Leitungs-/Kabelschutzanweisungen der jeweiligen Leitungsträger sind einzuhalten.
4. Der Rückbau, die bauzeitliche Sicherung und die Umverlegung der Leitungen ist mit den jeweiligen Leitungsträgern rechtzeitig abzustimmen.
5. Die Ausführungsplanung und die Bauausführung sind zwischen Vorhabenträgerin und Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (WAV) in Bezug auf die Querungen des WAV unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Regelungen des Gas- und Wasserkreuzungsrechts sowie der weiteren aktuellen technischen Regelungen des WAV und der Vorhabenträgerin abzustimmen.
6. Die Tiefenlagen der querenden Medien im Querungsbereich von Anlagen des WAV sowie bei grabenlosen Straßenquerungen sind vor Baubeginn zu prüfen.
7. Die Vorhabenträgerin hat sich für notwendige Umverlegearbeiten der Anlagen der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG mindestens 16 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Leitungsträgerin abzustimmen. Der Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein.
8. Für die Arbeiten im Bereich der Anlagen der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG mit einem Betriebsdruck > 4 bar sind gemäß den technischen Regeln des DVGW-Regelwerks die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. Unter Bezugnahme auf die Registriernummer ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung vor Ort zu vereinbaren.
9. Für die Arbeiten an den Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH wird sich die Vorhabenträgerin mindestens 10 Monate vor Baubeginn mit der

Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 11, Riesaer Straße 5, 01129 Dresden abstimmen.

10. Die Ausführungsplanung im Schnittstellenbereich zu Anlagen der Vodafone GmbH ist mit der Vodafone GmbH abzustimmen.
11. Die Ausführungsplanung im Schnittstellenbereich zu Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH ist mit der ONTRAS Gastransport GmbH abzustimmen. Das Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen in Bereiche außerhalb des Schutzstreifens der ONTRAS-Anlagen abzuleiten. Eine Vernässung des Schutzstreifens ist dauerhaft auszuschließen. Weiterhin haben alle Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens unter Aufsicht zu erfolgen.
12. Zur 110 kV-Hochspannungsleitung der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH sind folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Einhaltung der Abstände nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4)
 - b) Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter der Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 verbindlich einzuhalten.
 - c) Im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung von 50,00 m Breite (je 25,00 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung) dürfen Bauwerke grundsätzlich nicht errichtet, Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.
 - d) Eine Arbeitshöhe von 7,00 m über der Oberkante des Geländes (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf im Leitungsschutzstreifen nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein. Leitungsgefährdende Verrichtungen, ober- oder unterirdisch, müssen unterbleiben. Bei Arbeiten im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitungen ist die Einschränkung der maximalen Arbeitshöhe besonders zu berücksichtigen bzw. durch die Auswahl geeigneter Arbeitstechnologien abzusichern. Es wird empfohlen, an den Grenzen des Schutzstreifens, eine sichtbare Höhenbeschränkung bezogen auf der vorgegebenen Arbeitshöhe zu errichten.
 - e) Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.
 - f) Eine ungehinderte Zufahrt zu den Maststandorten ist der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

- g) Beim Auffinden bzw. bei Beschädigungen von Masterdern (Rund- oder Bandstahl), die sich in einem Umkreis von 30 m befinden können, ist unverzüglich die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Realisierung Hochspannungsleitungen, Telefon 0355 68 1921, zu informieren.
- h) Der Mindestabstand bei Schachtarbeiten zur Mastfundamentaußenkante beträgt 15,00 m. Die Anpflanzung von Bäumen im bzw. am Leitungsschutzstreifen ist nicht gestattet. Vor weiterer Planung und Baubeginn ist eine Vor-Ort Begehung mit der Leitungsträgerin durchzuführen, um Technologie und Abstände als auch Beschränkungen im 110-kV-Leitungsschutzstreifen zu klären. Diese ist bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Projektvorbereitung HS-Leitungen, Telefon 0355 68 1922, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.

Die Grundeinweisung für das Arbeiten im/am Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz (Telefon +49 355 68 1921 o. E-Mail: VS-I-H-R@Mitnetz-strom.de) zu beantragen.

13. Zu den 0,4-/20-kV-Anlagen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten.
- b) Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- c) Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Tel.: 035365-47-0, Mühlberger Straße 2 - 4 in 04895 Falkenberg abzustimmen. Terminabstimmungen sind unter VS-I-M-B@mitnetz-strom.de zu beantragen.
- d) Bei Durchörterungen sind die Kabel in Kreuzungsbereichen freizulegen. Das Freilegen und Einsanden der Kabel ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zulässig.

- e) Ungenaue Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung vor Ort mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zu klären.
- f) Bei Kabelkreuzungen und Parallelführungen mit den Kabeltrassen ist eine betriebssichere, geschützte Aufhängung der Kabel zu gewährleisten.
- g) Die Kabel sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie z. B. Verrohrung durch zweigeteiltes Schutzrohr, vor Druckbelastung zu schützen.
- h) Änderungen der Leitungen/Anlagen sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz abzustimmen.

A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

1. Die Ausführungsplanung für die Arbeiten am Bahnübergang Stolzenhainer Straße in km 124,015 und der damit einhergehende Eingriff in den Straßenkörper der Kreisstraße K 6206 sowie die dessen Sperrung einschließlich Umleitungsstrecken sind mit dem Landkreis Elbe-Elster abzustimmen. Sollten weitere Straßen im Zuge der Durchführung des Vorhabens gesperrt werden, gilt dies ebenfalls.
2. Das Knotenpunktsystem als touristischer Wegweiser für Radfahrer darf nur nach rechtzeitiger Anzeige und in Abstimmung mit dem SG Kreisentwicklung beim Landkreis Elbe-Elster verändert oder entfernt werden. Nach Beendigung aller Arbeiten ist der Ursprungszustand der Beschilderung wiederherzustellen. Die geplanten Veränderungen sowie die Wiederherstellung sind zu dokumentieren. Wird während der Baumaßnahmen eine Radverbindung unterbrochen, ist in Abstimmung mit dem SG Kreisentwicklung eine Umleitung für den Radverkehr auszuschilden.
3. Die Vorhabenträgerin stimmt die Ausführungsplanung zur mit diesem Beschluss genehmigten Planung gemäß Unterlage 3.18, 3.19, 7.1.7.1 und 7.1.7.2 zur SÜ Prösen B169 einschließlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und für die Gemeindestraße Am Gewerbepark mit der Gemeinde Röderland ab.
4. Die Erbringung von Leistungen im Schienenersatzverkehr ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 22, rechtzeitig vor Baubeginn anzulegen. Die Reisenden sind über den Schienenersatzverkehr rechtzeitig zu informieren.

5. Änderungen in der Linienführung des ÖPNV und des Fahrplans sind rechtzeitig mit dem zuständigen Aufgabenträger, dem Landkreis Elbe-Elster, abzustimmen. Die Nutzer des ÖPNV sind rechtzeitig zu informieren.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

1. Die Vorhabenträgerin hat sich mit dem Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz hinsichtlich der Nutzungsbedürfnisse und der Gestaltung der Baustelleneinrichtungsfläche abzustimmen.
2. Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Eigentümer sowohl wegen der dauerhaften als auch der vorübergehenden Grundinanspruchnahme, auch bei Eintragung dinglicher Sicherheiten, sowie der Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

A.4.12 Belange der Luftfahrt

Der ggfs. notwendige Einsatz von Kränen im Umkreis des Hubschrauberlandeplatzes Krankenhaus Elsterwerda ist rechtzeitig (mind. 15 Werkstage) vor Beginn zur Prüfung/Genehmigung bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg einzureichen. Es sind die Antragsvordrucke auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (zu finden unter: „Luftfahrthindernisse - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg“) zu verwenden.

A.4.13 Einschränkungen des Schienenpersonennahverkehrs

Die erforderlichen bauzeitlichen Einschränkungen des Schienenpersonennahverkehrs sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und entsprechende Ersatzmaßnahmen mit den Schienenpersonennahverkehrsaufgabenträgern und betroffenen Gebietskörperschaften abzustimmen.

A.4.14 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sb 1 und 6 Ost, sowie dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Elsterwerda möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Dem Landesamt für Bauen und Verkehr ist der Zeitpunkt der Nutzungsfreigabe des Vorhabens mitzuteilen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1.1 Zusage betreffend Lichtimmissionen

Die Vorhabenträgerin sagt dem Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2 zu, die Beleuchtungseinrichtungen auf den Baustellen so zu errichten und auszuführen, dass die Werte der Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) nicht überschritten werden.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Es können jederzeit neue Bodendenkmale, die zu beachten sind, auftreten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „ABS Berlin - Dresden, PFA 3.1 (Elsterwerda - Landesgrenze)“ hat den Ausbau des Streckenabschnitts zur Erhöhung der Entwurfsgeschwindigkeit auf 200 km/h und damit die Verkürzung der Fahrtzeiten des Fern- und Regionalverkehrs und die Zurverfügungstellung moderner Verkehrsstationen für die Reisenden zum Gegenstand. Das Vorhaben erstreckt sich auf den Bereich von Bahn-km 46,940 bis km 50,360 der Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda und von Bahn-km 122,149 bis 124,563 der Strecke 6135 Berlin Südkreuz - Elsterwerda in der Gemeinde Röderland und der Stadt Elsterwerda.

Die ABS Berlin-Dresden ist Bestandteil des Transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems.

Das Ausbauvorhaben beinhaltet im Einzelnen:

- den Ersatzneubau der im PFA 3.1 befindlichen Eisenbahnüberführungen und Durchlässe:
 - EÜ Binnengraben, km 122, 460 (Strecke 6135),
 - EÜ Fußgängerunterführung Elsterwerda, km 122,500 (Strecke 6135),
 - EÜ Thaugraben, km 123,405 (Strecke 6135),
 - EÜ Schwarze Elster, km 123,536 (Strecke 6135),
 - EÜ Pulsnitz, km 123,753 (Strecke 6135),
 - EÜ Floßkanal, km 50,105 (Strecke 6248),
 - Durchlass Pfuhlgraben, km 48,093 (Strecke 6248)
 - Einbau von Unterschottermatten im Bereich der Brückenbauwerke und der beidseitigen Hinterfüllungen,
- Anpassungen im Bahnhof Elsterwerda mit Verlängerung des Bahnsteiges am Gleis 1 um ca. 15 m auf 305 m und am Gleis 3 um 50 m auf 370 m, Anpassung der Bahnsteigausstattung und des Wegeleit- und Informationssystems, Ergänzung der Bahnsteigbeleuchtung, Errichtung eines zusätzlichen Wetterschutzhäuses, Bahnsteighöhe gemäß Bestand,

Entwässerung des Bahnsteigs am Gleis 1 über die Böschungsschulter in eine Mulde am Fuß der Böschung, am Gleis 3 über eine Kastenrinne,

- Ersatzneubau des Haltepunktes Prösen Ost mit Bahnsteiglängen von 170 m und einer Bahnsteighöhe von 0,76 m über Schienenoberkante (SO), Erneuerung der Ausstattung der beiden Bahnsteige, Entwässerung der Bahnsteigoberflächen über Kastenrinnen und Entwässerungsrigolen unter den Bahnsteigen, am Bahnsteig 1 außerhalb der Zugangsbauwerke flächig über die Böschungsschulter, barrierefreier Ausbau mit Wegeleit- und Informationssystem, je Bahnsteig ein Wetterschutzhäuschen, barrierefreier Zugang zu beiden Bahnsteigen über die Fußgängerunterführung (EÜ Fußgängerunterführung Prösen), Neubau der Bahnsteigbeleuchtung, Neubau der Zuwegungen zum Bahnsteig 1 und 2
- Auflassung der Stellwerke Stw B1 Elsterwerda und Stw B3 Elsterwerda,
- Rückbau des Arcor Gebäudes Elsterwerda (km 123,40 Strecke 6135),
- teilweiser Rückbau des Werkstattgebäudes neben dem Stellwerk W3 und Erneuerung der Dachkonstruktion des verbleibenden Gebäudes,
- die Erneuerung der Strecke 6135 Berlin - Elsterwerda für die Entwurfsgeschwindigkeit $v_e = 200 \text{ km/h}$ (Ausnahme von km 122,149 bis km 124,015), Rückbau/Neubau der Gleise 1 bis 3 im Bahnhof Elsterwerda für eine Entwurfsgeschwindigkeit $v_e = 160 \text{ km/h}$, der Gleise 4 und 5 für $v_e = 50 \text{ km/h}$ und der Gleise 7 und 8 für $v_e = 25 \text{ km/h}$ sowie Anpassung der Weichen,
- die Erneuerung der Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda von km 45,600 bis km 50,363 für die Entwurfsgeschwindigkeit $v_e = 200 \text{ km/h}$
- Erneuerung der Strecke 6192 (Verbindungskurve) Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda von km 0,50 bis zum Streckenwechsel in km 0,0 Strecke 6192 Elsterwerda – Biehla für eine Entwurfsgeschwindigkeit von $v_e = 50 \text{ km/h}$
- Erneuerung der Strecke 6273 Abzweig Zeithain – Elsterwerda von km 18,800 bis km 18,500 als Folge der Gradientenanhebung im Bereich der EÜ Pulsnitz und EÜ Schwarze Elster,
- Neubau von Zuwegungen für Rettungswege und Wartungsarbeiten,
- die Erneuerung der kompletten bahntechnischen Ausrüstung einschließlich der Erweiterung des elektronischen Stellwerkes in Elsterwerda und

- die Errichtung von einseitig absorbierenden Lärmschutzwänden mit Servicetüren in km 47,689 und km 48,381 in Prösen:
 - km 47,340 – 47,345 mit einer Höhe von 3,0 m über SO,
 - km 47,345 – 47,350 mit einer Höhe von 4,0 m über SO,
 - km 47,350 – 47,430 mit einer Höhe von 5,0 m über SO,
 - km 47,430 – 47,487 mit einer Höhe von 4,0 m über SO,
 - km 47,487 – 47,520 mit einer Höhe von 3,0 m über SO,
 - km 47,520 – 48,004 mit einer Höhe von 2,5 m über SO,
 - km 48,004 – 48,024 mit einer Höhe von 3,5 m über SO,
 - km 48,024 – 48,116 mit einer Höhe von 4,5 m über SO,
 - km 48,160 – 48,417 mit einer Höhe von 3,0 m über SO,
 - km 48,417 – 48,437 mit einer Höhe von 4,0 m über SO,
 - km 48,437 – 48,770 mit einer Höhe von 4,5 m über SO,
- Auflassung der niveaugleichen Bahnübergänge am km 48,116 (BÜ Prösen Ost) (Ersatz als barrierefreie Fußgängerunterführung in km 48,121) und am km 48,735 (BÜ B169 Prösen) (Ersatz durch niveaufreie SÜ in km 49,420).

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14 ff. BNatSchG verbunden. Diese werden durch folgende Maßnahmen vermieden, vermindert oder kompensiert:

001_V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen

002_V emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase

003_V Ansaat der Böschungen und Mulden

004_V Biotopt- und Gehölzsenschutz in der Bauphase

005_VA-V artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel)

006_VA-V artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse)

007_V Amphibienschutzzaun

008_V Fangen und Umsetzen von Amphibien

009_VA-V Reptilienschutzzaun

010_VA-V Fangen und Umsetzen von Reptilien

- 011_VA-V umweltfachliche Bauüberwachung
- 012_VA-VArtgerechte Gestaltung von Gewässerbauwerken
- 013_VA-V Bauzeitenregelung an Gewässerbauwerken
- 014_V Suche und Umsetzen von Ameisennestern
- 015_V Sicherung von gefährdeten Pflanzenarten (Akelei)
- 016_V Sicherung von gefährdeten Pflanzenarten (Wiesen-Goldhafer)
- 017_VA-V Bauzeitliche Vermeidung von Brutgeschehen
- 018_VA-V Artgerechte Baufeldfreimachung (Xylobionte Käfer)
- 019_A_CEF Aufwertung von Lebensräumen für die Feldlerche
- 020_V_CEF Aufwertung von Lebensräumen für den Neuntöter
- 021_CEF Installation von Fledermauskästen
- 022_CEF Installation einer Nistvorrichtung (Eisvogel)
- 023_A_CEF Aufwertung temporärer Lebensräume für Reptilien
- 024_A_CEF Umsetzen und Stehend-Lagerung von Totholzbäumen
- 025_A Aufwertung von Grünland, SÜ Prösen
- 026_A Entsiegelung
- 027_A Pflanzung von Alleebäumen, SÜ Prösen
- 028_A Umwandlung von Acker in Grünland
- 029_E-ÖK Maßnahmen im Flächenpool „Lapine“
- 030_E-ÖK Maßnahmen im Flächenpool „Bärfang“
- 031_A Pflanzung/Wiederherstellung Gebüsch nasser Standorte
- 032_A Pflanzung/Wiederherstellung Schilf-Röhricht
- 033_A Pflanzung/Wiederherstellung von Zwerg- und Weichselkirschen-Gebüsch
- 034_A Pflanzung/Wiederherstellung trocken-warmer Ruderalfluren
- 035_A Pflanzung von trocken-warmen Biotoptypen
- 036_VA-V Fangen und Umsiedeln von Reptilien
- 037_A_FCS Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse
- 038_A Pflanzung/Wiederherstellung des Waldsaumes von Eichenwald

- 039_A Pflanzung/Wiederherstellung des Waldsaumes von Erlenbruchwäldern
- 040_A Pflanzung/Wiederherstellung des Waldsaumes von Laub- und Mischwäldern
- 041_W Erstaufforstung

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 25.05.2023, Az. O00128-230524-00022, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „ABS Berlin - Dresden, PFA 3.1 (Elsterwerda - Landesgrenze)“ beantragt. Der Antrag ist am 01.06.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 03.07.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden 25.10.2023 digital wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.10.2023, Az. 511ppa/060-2300#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
2.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalschutz und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalschutz und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf
4.	Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicker

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Landesamt für Soziales und Versorgung Lipetzer Str. 45, 03048 Cottbus
6.	Landesamt für Bauen und Verkehr, Abteilung 2 Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
7.	Landesamt für Bauen und Verkehr – Außenstelle Cottbus Gubener Straße 24, 03046 Cottbus
8.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57, 14478 Potsdam
9.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26, 03046 Cottbus
10.	Landesbetrieb Forst, Landeswaldoberförsterei Doberlug Lindenaer Straße 5 b, 03253 Doberlug-Kirchhain
11.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
12.	Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 104 B, 14473 Potsdam
13.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
14.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Sophie-Alberti-Str. 4-6, 14478 Potsdam
15.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und – verwertung mbH Am Baruther Tor 12, 15806 Zossen
16.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Grundsatzangelegenheiten Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
17.	Polizeipräsidium Brandenburg, Polizeidirektion Ost Nuhnenstraße 40, 15234 Frankfurt (Oder)
18.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen
19.	Polizeiinspektion Elbe-Elster Ackerstraße 5, 03238 Finsterwalde
20.	Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz Finsterwalder Straße 32 A, 03249 Sonnewalde
21.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin

Lfd. Nr.	Bezeichnung
22.	MITNETZ mbH / Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Servicecenter Klein Gaglow, Postfach 156050, 03060 Cottbus
23.	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb Heidestraße 2, 10557 Berlin
24.	EWE Netz GmbH, Netzregion Brandenburg/Rügen Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg
25.	Enso Netze GmbH / Sachsen Netze Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden
26.	E.DIS Netz GmbH, Regionalbereich Brandenburg Karl-Marx-Straße 2, 17291 Prenzlau
27.	e-dis GmbH Alfred-Nobel-Straße 1, Haus 24, 16225 Eberswalde
28.	SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung u. Energiedienstleistung mbH Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus
29.	Lausitz Propan GmbH An der Bundesstraße 2, 04932 Röderland
30.	ONTRAS Gastransport GmbH Franz-Mehring-Straße 40, 01979 Lauchhammer
31.	GDMcom Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
32.	Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden
33.	Interoute GTT Mühlenberg 9, 15837 Baruth/Mark
34.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Attilastraße 61-67, 12105 Berlin
35.	1&1 Versatel Arosaer Allee 78, 13407 Berlin
36.	PYUR Telecolumbus Multimedia GmbH & Co. KG Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
37.	Colt Technology Services GmbH Gervinusstraße 18-22, 60322 Frankfurt/Main
38.	NGN Fiber Network GmbH & Co. KG Hauptstraße 15, 97633 Aubstadt

Lfd. Nr.	Bezeichnung
39.	VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg Stralauer Platz 29, 10243 Berlin
40.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld
41.	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam
42.	Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda
43.	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde Marienstraße 7, 16225 Eberswalde
44.	Wasserversorgung Bischofswerda GmbH Belmsdorfer Straße 37, 01877 Bischofswerda
45.	Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH Alter Parrweg 1 A, 01587 Riesa
46.	Abwasserzweckverband Röderau Bürgermeister-Herklotz-Straße 2, 01609 Röderau
47.	Wasserverband „Kleine Elster“ (jetzt eingegliedert in Herzberger Wasser- und Abwasserverband) Hauptstraße 5, 04924 Uebigau-Wahrenbrück
48.	Trinkwasserzweckverband „Pfeifholz“ Bürgermeister-Herklotz-Str. 2, 01609 Röderau
49.	KMS Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden Berliner Allee 30 – 32, 15806 Zossen
50.	Swisspower Renewables GmbH Markgrafenstraße 22, 10117 Berlin
51.	Stadtwerke Elsterwerda DAN Power Roland-Schmidt-Straße 5-7, 04910 Elsterwerda
52.	Stadtwerke Elsterwerda Lauchhammer Straße 45, 04910 Elsterwerda
53.	Stadtwerke Finsterwalde Langer Damm 15, 03238 Finsterwalde
54.	Stadt Elsterwerda Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda

Lfd. Nr.	Bezeichnung
55.	Stadt Doberlug-Kirchhain, Stadtentwicklung Am Markt 8, 03253 Doberlug-Kirchhain
56.	Stadt Herzberg (Elster), Stadtentwicklung Markt 1, 04916 Herzberg (Elster)
57.	Gemeinde Röderland Am Markt 1, 04932 Röderland
58.	Flächenagentur Brandenburg GmbH Neustädtischer Markt 22, 14776 Brandenburg an der Havel
59.	Ministerium der Finanzen Brandenburg Lipezker Str. 45, 03048 Cottbus
60.	Deutsches Zentrum für Schienenverkehrsorschung August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden
61.	Bundesnetzagentur, Abteilung 7 Postfach 80 01, 53105 Bonn
62.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn
63.	Bundesamt für Flugsicherung Monzastraße 1, 63225 Langen
64.	Bundeseisenbahnvermögen Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
65.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Facility Management Karl-Liebknecht-Str. 36, 03046 Cottbus
66.	BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin
67.	Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz
68.	Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg Friedrich-Engels-Straße 23, 14473 Potsdam
69.	LAWI-Landtechnik GmbH Saathainer Straße 33 b, 04932 Röderland
70.	RENATURIS Gemeinschaft für Ersatzmaßnahmen e. G. Heidchenweg 1, 14947 Nuthe-Urstromtal
71.	BFU Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus

Lfd. Nr.	Bezeichnung
72.	Landesjagdverband Berlin e. V. Sundgauer Straße 41, 14169 Berlin
73.	Institut für Binnenfischerei (IfB) e. V. Im Königswald 2, 14469 Potsdam
74.	GreeNature Gröbn 1, 84556 Kastl

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesamt für Soziales und Versorgung Stellungnahme vom 31.01.2024
2.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg E-Mail vom 01.02.2024
3.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Stellungnahme vom 20.03.2024, Gesch-Z. FM LM-MF-VV 2012/ELST
4.	Brandenburgische Boden E-Mail vom 21.03.2024, Az. TÖB 31-2024
5.	Bundeseisenbahnvermögen Schreiben vom 31.01.2024, Az. BE2558-24-03
6.	Polizeipräsidium Brandenburg E-Mail vom 20.03.2024
7.	50hertz Transmission GmbH Schreiben vom 05.02.2024, Az. 2024-000637-01-OGZ
8.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Schreiben vom 30.01.2024 und 12.08.2024, Job-ID 1087836 und 1160860
9.	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde Schreiben vom 17.01.2024, Az. wag
10.	Deutsches Zentrum für Schienenverkehrsorschung E-Mail vom 14.05.2024
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Schreiben vom 23.05.2024, Az. 45-60-00 / VII-0744-24-PFV
12.	Wasserversorgung Bischofswerda GmbH E-Mail vom 16.02.2024
13.	SachsenNetze HS.HD GmbH Schreiben vom 16.02.2024, Az. N-BGN-02947/2024-ge-KT
14.	Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH E-Mail vom 22.02.2024, Az. St-MB-033-24
15.	Ministerium der Finanzen und für Europa E-Mail vom 20.03.2024 und vom 12.08.2024
16.	Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband Schreiben vom 26.02.2024
17.	Landesdirektion Sachsen Schreiben vom 13.06.2024, Gesch.-Z. 34-2417/168/8

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Elbe-Elster Stellungnahme vom 26.02.2024, Az. 61 09 01 124/018 - 2024
2.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Stellungnahme vom 10.04.2024, Az. TÖB ABS Berlin-Dresden_EE_BahnPfst200410
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Stellungnahme vom 05.03.2024, Az. GV 2018:011b
4.	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 19.03.2024, Az. 3704/9+58#95762/2024
5.	Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 07.03.2024, Gesch.-Z. 2412-33903/2024/76
6.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Stellungnahme vom 01.03.2024, GeschZ. AS2.11-3120-3626/2024-CT C200600471

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Stellungnahme vom 18.03.2024, Gesch.-Z. 74.22.42-29-970
8.	Landesbetrieb Forst Stellungnahme vom 06.03.2024, Gesch.Z. LFB_SEDK_Obf-HL-3600/486+10#33917/2024
9.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Stellungnahme vom 07.02.2024, Gesch.Z. 101-B2_LU-2201/11760+36#2068/2024
10.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg E-Mail vom 20.03.2024, vom 12.09.2024 und vom 02.04.2025
11.	Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz Stellungnahme vom 13.03.2024, Az. gue/hi – I/8-1814(3.Erg.)
12.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Stellungnahme vom 31.01.2024, Az. 2024-002460_V
13.	Mitnetz Strom Stellungnahme vom 25.03.2024 und vom 14.10.2024, Az. V106462/24 VS-O-B-G
14.	GDMcom GmbH Stellungnahme vom 18.03.2024, PE-Nr. 00731/24, Reg.-Nr. 11073/16
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 26.02.2024, Reg.-Nr. 108352937
16.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 05.03.2024, Az. 24/0111
17.	VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH Stellungnahme vom 19.03.2024
18.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 21.03.2024, Gesch.-Z. 4121-50180/02868LF/2024
19.	Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda Stellungnahme vom 27.02.2024, Reg.-Nr. 027/2024 TÖB-Anschreiben
20.	Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 09.02.2024, Az. 10.030-F-24-861
21.	Stadt Elsterwerda Stellungnahme vom 08.03.2024, Az. FBIII/KL

Lfd. Nr.	Bezeichnung
22.	Gemeinde Röderland Stellungnahme vom 11.03.2024
23.	Swisspower Renewables GmbH Stellungnahme vom 118.03.2024, Az. PV073
24.	Danpower GmbH/Stadtwerk Elsterwerda GmbH E-Mail vom 20.03.2024
25.	Flächenagentur Brandenburg GmbH Stellungnahme vom 26.01.2024
26.	NGN Fiber Network GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 30.01.2024, Az. i21_LuckDre_B285_289_B292-298, TA-27505

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Bauverwaltung der Gemeinde Röderland, der Stadtverwaltung Elsterwerda, der Stadtverwaltung Herzberg (Elster) und der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain vom 22.01.2024 bis 21.02.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Elsterwerda am 10.01.2024 in der Tageszeitung Lausitzer Rundschau, der Gemeinde Röderland am 17.01.2024, der Stadt Herzberg (Elster) am 19.01.2024 und in der Stadt Doberlug Kirchhain am 10.01.2024 jeweils im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 21.03.2024.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Am 20.03.2025 hat die Vorhabenträgerin die Planunterlagen zur 1. Planänderung digital eingereicht. Mit E-Mail vom 04.04.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Am 22.05.2025 hat sie sie digital wieder vorgelegt.

B.1.3.6 Anhörungsverfahren zur Planänderung

B.1.3.6.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Röderland Am Markt 1, 04932 Röderland
2.	Stadt Elsterwerda Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda
3.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
4.	Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda
5.	Landesamt für Umwelt Brandenburg Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicker
6.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen
7.	Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
8.	SwissPower Renewable GmbH Markgrafenstraße 22, 10117 Berlin

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Elsterwerda, Stellungnahme vom 09.07.2025 und vom 25.09.2025
2.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, E-Mail vom 26.06.2025 und vom 08.10.2025
3.	Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Stellungnahme vom 10.07.2025, Reg.-Nr. 169/2025 TÖB
4.	Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 26.06.2025 und vom 11.08.2025
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege Stellungnahme vom 23.05.2025, Az. GV 2018:011d
6.	Landkreis Elbe-Elster, Stellungnahme vom 18.08.2025, Az. 63-92470-25-112
7.	Swisspower Renewables GmbH, Stellungnahme vom 30.06.2025

B.1.3.6.2 Beteiligung von Privaten

Mit Schreiben vom 26.05.2025 wurde den Privaten, deren Rechte durch die 1. Planänderung erstmalig oder stärker betroffen sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zur Planänderung gegeben.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Ausbau der Strecke Berlin - Dresden und ist ein Vorhaben i. S. v. Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin ohne Vorprüfung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 15.3) ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Wegen der Änderungen des Plans nach Auslegung wurde keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 2 UVPG vorgenommen, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu besorgen sind.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt in Brandenburg, im Landkreis Elbe-Elster, und reicht von Elsterwerda über Prösen bis nordwestlich von Wainsdorf. Nach Einteilung der Naturraumeinheiten nach Anlage 4 der Bundeskompensationsverordnung liegt das Vorhaben im Naturraum Elbe-Mulde-Tiefland (D10). Entsprechend der Lage im

Norddeutschen Tiefland sind die Ausgangsgesteine der Bodenbildung eiszeitlichen Ursprungs.

Der Untersuchungsbereich verläuft weder durch Natur- oder Landschaftsschutzgebiete noch berührt er derartige Gebiete. Die Bahnstrecke quert den Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“, zu dem es jedoch keine Verordnung, sondern nur eine „Erklärung“ vom 09.05.1996 (Abl./96, Nr. 24, S. 574) gibt. Das Vorhaben läuft den Zwecken des Gebiets nicht zuwider.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Flächen (temporär oder dauerhaft beanspruchte Flächen) zzgl. eines schutzwertspezifischen Puffers. Es fand ein Scoping nach § 5 UVPG statt, in welchem die Untersuchungsgebiete für jedes Schutzgut festgelegt wurden. Die Untersuchungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung haben wie folgt stattgefunden:

Schutzgut	Untersuchungsgebiet
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	150 m (Übersichtsbiototypenkartierung) 100 m (Biototypenkartierung)
Boden/Fläche	100m
Wasser (Grundwasser/ Oberflächenwasser)	100 m
Klima und Luft	100 m
Landschaft	200 m
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit)	500 m
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	200 m

Die vorgeschlagenen Untersuchungsräume (UR) decken den Eingriffsbereich des Vorhabens vollständig und den Wirkraum in ausreichendem Umfang ab, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung fachgerecht abgearbeitet werden konnte.

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Entsprechend dem UVP-Bericht, den Stellungnahmen der Behörden und den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind

nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

B.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Der Untersuchungskorridor verläuft zwischen der Stadt Elsterwerda und dem Ort Wainsdorf. In ihm befinden sich im Bereich der Ortschaften Wohnbauflächen, Gewerbebauflächen, gemischte Bauflächen, Sondergebiete, Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen sowie Straßenflächen. Zwischen den Ortschaften gibt es insbesondere Flächen für die Landwirtschaft und in Wainsdorf Waldflächen.

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen in der temporären Inanspruchnahme von Flächen mit Erholungsfunktion, jedoch lediglich mit geringer Auswirkung, und in der Belastung mit Baulärm. Der Baubetrieb führt zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm auf Flächen mit Wohnfunktion und auf Flächen mit Mischnutzung. Weiterhin können die Gründungs- und Fundamentarbeiten hohe Belastungen durch Erschütterungsimmissionen verursachen, die die Anhaltswerte der Stufe 1 bis 3 nach der DIN 4150, Teil 2, überschreiten können.

Wesentliche anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht festzustellen. Lediglich für die Errichtung der Straßenüberführung Prösen werden mittelwertige Flächen für die siedlungsnahe Erholung dauerhaft beansprucht.

Betriebsbedingt kann es durch den Zugverkehr zu Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) auf Flächen mit Wohnfunktion und auch mit Erholungsfunktion kommen.

B.3.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen/Biotope

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von Landwirtschaftsflächen, Grünland und den Gleisanlagen. Weiterhin kommen insbesondere Feldgehölze, Laubgebüsche, Ruderal- und Staudenfluren sowie Alleen vor. Wälder kommen kleinflächig vor allem als Nadel(misch)forste vor. Anthropogen geprägte Biotope wie Wohnbebauung in Form von Einzel- und Reihenhausbebauung, Industrie- und Gewerbegebieten, versiegelten Wegen und Parkplätzen sind insbesondere in Prösen und Elsterwerda zu finden. An einigen Stellen wird die Bahntrasse von Flüssen und Bächen gekreuzt.

Im Untersuchungsraum kommen verschiedene gesetzlich geschützte Biotope vor.

Für das gesamte Baufeld inklusive der Baustelleinrichtungsflächen werden kurzfristig nicht wiederherstellbare Biotope im Umfang von ca. 31.132 m² beansprucht. Davon sind ca. 4.000 m² als Biotope mit hoher und sehr hoher Wertigkeit betroffen.

Baubedingt werden weiterhin Einzelbäume, die von der Baumschutzsatzung des Landkreises Elbe-Elster oder der Gemeinde Röderland geschützt sind, gefällt. Es ist auch nicht auszuschließen, dass während des Baugeschehens Gehölzbestände in der Nähe der Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen durch mechanische Schädigung der Stämme und Verdichtung des Wurzelraumes geschädigt werden. Für einen geschützten Lebensraumtyp im Bereich des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ sind erhebliche bauzeitliche Auswirkungen zu erwarten.

Die anlagebedingte erhebliche Auswirkung besteht im Verlust von Biotopen in einem Umfang von 99.400 m². Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Tiere

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 79 Brutvogelarten nachgewiesen. Darunter sind 12 Arten, die außerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen wurden oder dessen genauer Brutplatz teilweise nicht bekannt ist, und auch gefährdete Arten, wie der Baumfalke, der Bluthänfling, die Feldlerche, der Gelbspötter, der Kiebitz, der Kleinspecht, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, der Neuntöter, der Star, der Turmfalke und das Wintergoldhähnchen. Die Arten Eisvogel, Heidelerche und Neuntöter sind im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Es wurden 43 Rastvogelarten erfasst. Bedeutende Rastvogelarten waren jedoch nicht festzustellen. Die erfassten Arten Berghänfling, Kornweihe, Krickente, Raufußbussard, Rotmilan sind als Arten der Roten Liste Deutschlands (Kategorie 2 und 3) gefährdet.

Weiterhin kommen im Untersuchungsgebiet Biber und Fischotter sowie drei Reptilienarten, sechs Amphibienarten vor. Vorkommen von häufigen und weit verbreiteten Arten wie Rotfuchs und Reh sind anzunehmen. Transektsbegrenzungen ergaben den Nachweis von sieben Fledermausarten.

Innerhalb des Baufeldes befinden sich vier Ameisennester.

Für die Wirbellosen wurden der Große Feuerfalter und 27 Libellenarten sowie zwei Weichtierarten (Gemeine Teichmuschel und Malermuschel) nachgewiesen. Das

Vorkommen von xylobionten Käfern (Heldbock und Eremit) konnte aufgrund von Spuren nicht ausgeschlossen werden.

Eine baubedingte Beeinträchtigung für Tiere ist in der Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen zu sehen, durch die es zum zeitweiligen Verlust von Lebensräumen kommt. So werden für die Feldlerche insbesondere durch die Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich des Bahnübergangs Prösen erhebliche Auswirkungen erwartet. Gleiches gilt für die Lebensräume der Reptilien und Ameisen. Die Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter) und Amphibien sind während der Baufeldfreimachung durch Baumaschinen gefährdet, erfasst und verletzt oder getötet zu werden.

Weiterhin sind baubedingt Beeinträchtigungen durch auftretenden Lärm, visuelle Störreize (Bewegung, Licht) und Erschütterungen sowie Staub- und Schadstoffeinträge möglich. Diese treten unter anderem beim Neubau der Eisenbahnüberführung und der Straßenüberführung und bei der Erneuerung von Durchlässen, des Oberbaus und der Oberleitungsarbeiten auf.

Anlagebedingt kommt es zu Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen und Nistmöglichkeiten (Höhlenbäume). Dieser Verlust ist für die ungefährdeten Vogelarten im Umfeld der Bahntrasse, der gefährdeten Feldlerche im Bereich der Straßenüberführung Prösen, für den Neuntöter, xylobionte Käferarten und Fledermäuse als hohe Beeinträchtigung zu werten.

Als betriebsbedingte Beeinträchtigung ist durch die Zunahme der Fahrgeschwindigkeit sowie die Taktverdichtung eine Steigerung der bestehenden Immissionen wie Lärm, Erschütterung, optische Reize bzw. Lichtimmissionen, die von längeren Phasen ohne Immissionen unterbrochen sind, anzunehmen. Die Steigerung ist jedoch nicht als wesentlich anzusehen. Neuartige Immissionen kommen nicht hinzu. Eine relevante Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos wird für alle Arten(gruppen) ausgeschlossen, da bereits bei der zulässigen Geschwindigkeit von 120 km/h sowie der bisherigen Taktung erhebliche Kollisionsrisiken bestehen.

B.3.2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Ein Großteil des Untersuchungsgebiets befindet sich außerhalb des Stadtgebietes von Elsterwerda und wird als insgesamt ländlich geprägter Raum mit Ackerland, Grünland und Wald charakterisiert. Siedlungsflächen nehmen nur einen geringen Anteil an der Gesamtfläche ein.

Die Böden außerhalb der Siedlungsbereiche sind als naturnahe Böden zu betrachten, wobei aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von anthropogenen Veränderungen auszugehen ist. Die Böden im Nahbereich der Bahntrasse und im besiedelten Bereich sind durch starke anthropogene Veränderungen sowie hohe Versiegelungsgrade gekennzeichnet. Es finden sich außerdem Altlasten, Altlastenverdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen im Untersuchungsgebiet. Insbesondere im Bereich des Bahnhofs Elsterwerda finden sich Altlasten aus einem Tankzugunglück.

Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens bestehen in der Verdichtung des Bodens, der Verlust der bodendeckenden Vegetationsschicht, der Störung der Bodenfauna und die bauzeitliche Beanspruchung von Flächen in einem Umfang von 390.000 m², wovon sich 40.000 m² auf bereits versiegelten oder teilversiegelten bzw. stark überprägten Flächen befindet. Während der Bauphase besteht auch im Bereich der Baufelder, Baustelleinrichtungsflächen und Baustraßen das Risiko von Schadstoffeinträgen in den Boden durch Ablagerungen von Baustoffen und Aushubmaterial, hohem Baustellenverkehr, Leckagen an Fahrzeugen sowie durch das Hantieren mit Kraft- und Betriebsstoffen.

Anlagebedingt werden durch den Bau der Straßenüberführung Prösen ca. 44.000 m² offene Böden neu versiegelt. Die Fläche wird nicht am Stück zusammenhängend versiegelt, sondern in Einzelflächen, die mit Ausnahme des Bahnübergangs Prösen nicht größer als 2.000 m² sind. Durch Neumodellage und Neuanlage von bahn- und straßenbegleitenden Böschungen kommt es zu Überprägungen des Bodens. Der Verlust bodendeckender Vegetationsschicht, die Störung der Bodenfauna und die Verdichtung des Bodens sind auch als anlagebedingte Auswirkung zu betrachten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

B.3.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich, von Nord nach Süd, in den Grundwasserkörpern Schwarze Elster, Gröditz und Königsbrück (LFU 2015b, LUGV 2013) und im hydrogeologischen Großraum nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet bzw. im hydrogeologischen Teilraum Elbeniederung (LBGR 2019).

Baubedingte Auswirkungen bestehen in der zeitweiligen Verdichtung des Bodens mit der Folge geringfügig verminderter Grundwasserneubildung und der Verringerung des Grundwasserdargebots durch die geplanten Wasserhaltungen.

Auch anlagebedingt ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelungen zu erwarten, allerdings nicht in nennenswertem Umfang, da die Neuversiegelungen nicht großflächig auf zusammenhängenden Flächen stattfinden, sondern kleinteilig und vereinzelt. Anders ist es nur im Bereich des Straßenneubaus des Bahnübergangs Prösen

Oberflächenwasser

Im Vorhabengebiet befinden sich die Fließgewässer Plessa-Haidaer-Binnengraben, Thaugraben, Schwarze Elster, Pulsnitz, Kotschka-Saathainer-Binnengraben, Floßgraben und Pfeilgraben. Außerdem liegt ein Großteil des Untersuchungsgebiets im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster.

Während der Bauzeit wird Baugrubenwasser in die Oberflächengewässer Schwarze Elster und Pulsnitz eingeleitet, was gefiltert wird. Für die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen Thaugraben, Schwarze Elster und Pulsnitz reicht das Baufeld stellenweise in die Fließgewässer hinein. Eine Verrohrung oder bauzeitliche Umleitung findet jedoch nicht statt.

Anlagebedingte Auswirkungen betreffen die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Schwarzen Elster.

B.3.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der kontinentalen biogeographischen Region und zeichnet sich durch ein gemäßigt warmes Klima aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in der Inanspruchnahme von Flächen mit Offenlandbiotopen als Kaltluftentstehungsgebiete, Verlust von lufthygienisch wirksamen Gehölzstrukturen und Belastung der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen.

Anlagebedingt werden kleinteilige Offenlandflächenflächen in Anspruch genommen und Vegetationselemente mit Luftfilter- und Regenerationsfunktion beseitigt.

B.3.2.2.6 Auswirkungen auf Landschaft

Baubedingte Auswirkungen bestehen in der erheblichen Lärm- und Staubbelaustung im Umfeld der Baumaßnahme. Anlagebedingt wirkt sich lediglich der Neubau der Straßenüberführung Prösen als Bahnübergangs-Ersatzmaßnahme auf das Schutzgut Landschaftsbild aus. Aktuell befindet sich dort ein höhengleicher Bahnübergang. Im Übrigen werden die Bahnanlagen erneuert oder an derselben Stelle neu gebaut.

Betriebsbedingt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft.

B.3.2.2.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter aus.

B.3.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen werden bereits vollumfänglich in den Bewertungen der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Überregionale und schutzgutübergreifende Wechselwirkungen werden von dem vorliegenden Vorhaben nicht beeinträchtigt.

B.3.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzbutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (LBP-Erläuterungsbericht – Unterlage 15.1.1, Artenschutzfachbeitrag – Unterlage 15.2, UVP-Bericht – Unterlage 15.3) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.2.3.1 Schutzgut Menschen

Während der Bauarbeiten kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen, die durch verhältnismäßigen Aufwand nicht zu verhindern sind. Durch die Vorhabenträgerin wird ein regelmäßiges Lärm-Monitoring durchgeführt, um frühzeitig potenzielle Überschreitungen zu erkennen und nach Möglichkeit mindern zu können. Im Weiteren hat die Vorhabenträgerin folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen: frühzeitige Information der Gemeinden und Anwohner über Dauer, geplante Baumaßnahmen und -verfahren und zu erwartende Lärm- und Erschütterungseinwirkungen, Verwenden von Verfahren und Geräten gemäß Stand der Technik, baubetriebliche Maßnahmen (z. B. Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle, erschütterungsarme Verfahren), Einsatz stationärer Schallschutzwände bei Bauarbeiten im eingeschränkten räumlichen Bereich (Baumaßnahmen an Bahnübergängen, Straßen- und Eisenbahnüberführungen sowie Durchlässen), Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder Entschädigungen, Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen aus dem betriebsbedingten Schallschutz vor Beginn der Bauarbeiten.

Anlagebedingt ergibt sich eine hohe Beeinträchtigung für die siedlungsnahe Erholungsfunktion durch die Errichtung der Straßenüberführung in Prösen.

Durch den erhöhten betriebsbedingten Lärm kommt es außerdem zu Beeinträchtigungen, die durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen verhindert werden können.

B.3.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Für das Schutzgut Tiere können nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen verhindert bzw. gänzlich ausgeschlossen werden. Daher werden folgende Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt:

005_VA-V artgerechte Baufeldfreimachung (Vögel)

006_VA-V artgerechte Baufeldfreimachung (Fledermäuse)

007_V Amphibienschutzzaun

008_V Fangen und Umsetzen von Amphibien

009_VA-V Reptilienschutzzaun

010_VA-V Fangen und Umsetzen von Reptilien

- 012_VA-V artgerechte Gestaltung von Gewässerbauwerken
- 013_VA-V Bauzeitenregelungen an Gewässerbauwerken (Biber/Fischotter)
- 014_V Suche und Umsetzen von Ameisennestern
- 017_VA-V Bauzeitliche Vermeidung von Brutgeschehen
- 018_VA-V artgerechte Baufeldfreimachung (xylobionte Käfer)
- 019_A-CEF Aufwertung von Lebensräumen für die Feldlerche
- 020_A-CEF Aufwertung von Lebensräumen für den Neuntöter
- 021_A-CEF Installation von Fledermauskästen
- 022_CEF Installation einer Nistvorrichtung (Eisvogel)
- 023_A-CEF Aufwertung temporärer Lebensräume für Reptilien
- 024_A-CEF Umsetzung und Stehend-Lagerung von Totholzbäumen
- 036_VA-V Fangen und Umsiedeln von Reptilien
- 037_A-FCS Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die Arten zu erwarten.

Die Beurteilung der Vorhabenwirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt erfolgt durch die Betrachtung der Vielfalt der Ökosysteme und der Artenvielfalt im Untersuchungsraum, welche über die vorkommenden nationalen und europäischen Schutzkategorien (geschützte Tier- und Pflanzenarten, geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) abgebildet werden.

Die Steigerung der Geschwindigkeit von 160 km/h auf 200 km/h ist nicht als wesentlich anzusehen. Eine relevante Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos wird für alle Arten(gruppen) ausgeschlossen, da bereits bei der Geschwindigkeit von 160 km/h sowie der bisherigen Taktung erhebliche Kollisionsrisiken bestehen und ab 160 km/h die wahrnehmbare Geschwindigkeit für Tiere nicht mehr gegeben ist. Außerdem kommen keine neuartigen Immissionen hinzu.

Die Verträglichkeitsvorprüfungen für das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE-4446-301) und das FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE-4547-303) kommen zu dem Ergebnis, dass keine Erhaltungsziele der Schutzgebiete

(Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) erheblich beeinträchtigt werden.

Biotope/Pflanzen

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Biotope und Pflanzen spielen temporäre Flächeninanspruchnahmen die größte Rolle bei den baubedingten Auswirkungen in diesem Vorhaben. Indirekte Auswirkungen, z. B. durch Schadstoffeintrag, sind nur bei nicht vorhersehbaren Unfällen oder technischen Störungen im erheblichen Umfang zu erwarten. In diesem Fall sind die UBÜ sowie die zuständigen Behörden umgehend zu informieren und geeignete Schadensminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Es werden temporär 4.000 m² Biotoptypen mit hoher und sehr hoher Wertigkeit (z. B. Eichenwald und Erlenbruchwald) in Anspruch genommen. Auch die baubedingten Verluste von Einzelbäumen, die durch die Baumschutzsatzung des Landkreises Elbe-Elster geschützt sind, stellen eine erhebliche Auswirkung dar. Der Ausgleich erfolgt in der Maßnahme 027_A Pflanzung von Alleenbäumen, SÜ Prösen.

Ein funktionsgleicher Ausgleich der Eingriffe erfolgt zum einen durch die Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Flächen, großflächiger Biotaufwertungen im Zuge von artenschutzrechtlichen Maßnahmen und trassenfernen Kompensationsmaßnahmen. Das Vorhaben weist einen Kompensationsüberschuss von 160.441 Wertpunkten auf.

Zur Kompensation der bauzeitlichen Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

001_V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen

004_V Biotop- und Gehölzschutz in der Bauphase

015_V Sicherung von gefährdeten Pflanzen (Akelei)

016_V Sicherung von gefährdeten Pflanzen (Wiesen-Goldhafer)

Für anlagebedingte Beeinträchtigungen erfolgen zudem Ausgleiche in Form von artenschutzrechtlichen Maßnahmen multifunktional für das Schutzgut Biotope mit:

025_A Aufwertung von Grünland, SÜ Prösen

028_A Umwandlung von Acker in Grünland

035_A Pflanzung von trockenwarmen Biotoptypen

Die forstrechtliche Kompensation wird für die dauerhafte Waldumwandlung durch Erstaufforstung erbracht. Bei der zeitweiligen Waldumwandlung werden nach

Beendigung der vorübergehenden nichtforstlichen Nutzung die betroffenen Flächen wieder ordnungsgemäß aufgeforstet. Das darüberhinausgehende Kompensationserfordernis wird durch die forstrechtliche Maßnahme 041_W Erstaufforstung auf einer Fläche von ca. 0,8 ha ausgeglichen. Nach vollständiger Umsetzung der Kompensation ist der Eingriff volumnäßig ausgeglichen.

B.3.2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Im Rahmen des Vorhabens wird das Schutzgut Boden durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. Neben dem Verlust der bodendeckenden Vegetationsschicht und der Störung der Bodenfauna ist insbesondere die Verdichtung des Oberbodens als Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu betrachten. Hinzu kommt die potenzielle bauzeitliche Versiegelung von Böden im Bereich von Baustraßen. Die Belastungsintensität auf unversiegelten Baustellenflächen und -straßen wird als mittel eingeschätzt.

Durch die Baumaßnahmen für die Straßenüberführung Prösen kommt es durch Vollversiegelungen auf bisher nicht versiegelten Flächen zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere in einem Umfang von 13.000 m².

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen 001_V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen und 011_VA-V umweltfachliche Bauüberwachung verbleiben keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

Die erwartete mögliche Beeinträchtigung des Bodens durch Verunreinigung wird durch emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase sowie durch die Gewährleistung eines sach- und fachgerechten Bauablaufs vermieden (002_V emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase, 011_VA-V umweltfachliche Bauüberwachung).

Neuversiegelungen werden mittels der Maßnahme 026_A Entseiegelung kompensiert. Ferner wirken die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. 025_A, 027_A und 028_A, multifunktional als Aufwertung für das Schutzgut Boden mit.

B.3.2.3.4 Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich lediglich aus der Neuerrichtung der Straße der Bahnübergangsersatzmaßnahme Prösen Ost, deren östlicher Teil im Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster innerhalb der Bereiche HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} (100jährliches Hochwasser, Extremhochwasser) liegt. Allerdings liegt diese Fläche im südwestlichen Randbereich des Gebiets und betrifft

nur einen geringfügigen Teil. Das ökologische Risiko wird jedoch aufgrund der hohen Bedeutung des Überschwemmungsgebiets als hoch eingeschätzt.

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes während der Bauzeit ist gemäß Ziff.

A.3.1.2 Nr. 4.25 vorgesehen, dass die Vorhabenträgerin vor Beginn des Vorhabens mit dem EBA, Sb 6 Ost, und dem LfU, Referat W 25 - IB Elsterwerda ein Havarie- / Hochwassermanagementplan abstimmt.

B.3.2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 002_V Emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase und bei ordnungsgemäßem Baubetrieb (011_VA-V Umweltfachliche Bauüberwachung) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Die formulierten Ausgleichmaßnahmen wirken multifunktional für das Schutzgut Klima mit. Hier sind insbesondere die Maßnahmen 026_A Entsiegelung und die Ersatzaufforstung 041_W zu benennen.

B.3.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Der Ersatz des höhengleichen Bahnübergangs mit geradliniger Straße durch eine Straßenüberführung mit 10 m Höhe und einer geschwungenen Straße in Dammlage auf mittelwertigen Ackerflächen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar. Eine Aufwertung des Landschaftsbildes wird durch die LBP-Maßnahme 027_A Pflanzung von Alleebäumen im Bereich der Straßenüberführung Prösen erreicht.

Ferner wirken die Maßnahmen 038_A, 039_A und 040_A zur Gestaltung von Waldsäumen und 041_W Ersatzaufforstung sowie die Maßnahme 026_A Entsiegelung multifunktional für das Landschaftsbild mit.

B.3.2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

B.3.2.4 Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Artenschutzrechtliche Befreiungen sind nicht

erforderlich. Eine mit den Zielen des Naturschutzes besser vertretbare Alternative zur Umsetzung des Vorhabens besteht nicht.

Es kann von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen werden.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Der Planfeststellungsabschnitt 3.1 der Ausbaustrecke Berlin – Dresden ist als laufendes und fest disponiertes Vorhaben des vordringlichen Bedarfs in Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) aufgenommen und damit für die Planfeststellung verbindlich. Als Bedarfsvorhaben liegt das Vorhaben gemäß § 3 Abs. 2 BSWAG zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dient im Weiteren der Umsetzung des Deutschlandtakts.

Die Strecke ist Teil des Transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes (TEN-HG), welches Skandinavien mit dem Balkan verbindet.

Das Vorhaben ist folglich „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

B.4.2.1.1 Dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer und in das Grundwasser

Die Gleise der freien Strecke entwässern zum einen ungesammelt diffus über die Böschung und zum anderen gefasst über Versickerungsanlagen (Rigolen, Versickerungsmulden und –becken) oder als Direkteinleitungen in Oberflächengewässer.

Die Entwässerung des Gleisbereichs im Bahnhof Elsterwerda erfolgt von km 124,0+00 bis km 122,9+05 und von km 122,2+45 bis km 122,5+85 außerhalb des Altlasten-Sanierungsbereichs über Sickerrigolen, welche das Niederschlagswasser in das Grundwasser versickern. Das Niederschlagswasser der Gleisanlagen oberhalb des Altlast-Sanierungsbereichs wird über abgedichtete Entwässerungsleitungen gefasst und zu außerhalb gelegenen Versickerungsbecken geführt.

Das Niederschlagswasser der Bahnsteiganlagen im Haltepunkt Prösen sowie der Bahnsteigverlängerungen (Gleis 1 und 3) im Bahnhof Elsterwerda wird über Rohrrigolen und Mulden in das Grundwasser versickert.

Das Niederschlagswasser der Brückenbauwerke wird direkt in die überführten Gewässer eingeleitet.

Die diffuse Entwässerung ist erlaubnisfrei. Bei den übrigen Entwässerungen handelt es sich um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel. Die Versickerungsanlagen wurden für das 5-jährige Regenereignis bemessen, welches jeweils zum größten Aufstau in den Versickerungsanlagen führt. Die kf-Werte wurden aus dem Baugrundgutachten abgeleitet. Der Abstand von einem Meter zwischen den Versickerungsanlagen und dem Grundwasser wird eingehalten.

Für die Direkteinleitungen wurden die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwasserabflüssen in die jeweiligen Oberflächengewässer erbracht und sind plausibel.

Es wurde ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellt. Von dem Vorhaben sind die Grundwasserkörper „Schwarze Elster“, „Gröditz“ und „Königsbrück“ sowie die Oberflächengewässerkörper „Plessa-Haidaer Binnengraben“, „Schwarze Elster“, „Pulsnitz“ und „Kotschka-Saathainer-Binnengraben“ betroffen.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) bezogen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers der Zulassung des Vorhabens nicht entgegensteht. Auch führt das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands des betroffenen Oberflächengewässers noch werden Maßnahmen verhindert, die zu dessen Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Gem. § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Dem Antrag auf Planfeststellung

vom 25.05.2023 wurde als maßgebliches Regelwerk für die Beurteilung der dauerhaften Einleitung in Form der Versickerung der Gleisabwässer ins Grundwasser das DWA-A 138 (04/2005) zugrunde gelegt. Während des laufenden Planrechtsverfahrens wurde das Regelwerk im Oktober 2024 in einer Neufassung nunmehr unter der Bezeichnung DWA-A 138-1 veröffentlicht. Aufgrund der langen Planungsläufe im Eisenbahnsektor hat das EBA, Ref52 der DB InfraGO AG eine grundsätzliche Übergangsfrist bis zum 01.07.2025 gewährt, während derer das EBA Verwaltungsentscheidungen auf der Basis sowohl des alten als auch des neuen Regelwerks getroffen hat. In Anbetracht der hier im konkreten Fall weit fortgeschrittenen Planung und der unmittelbar bevorstehenden Planrechtsentscheidung ist es sachgerecht, das Verfahren noch auf der Grundlage des DWA-A 138 (2005) abzuschließen.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Die Nebenbestimmungen unter A.3.1.1 Nr. 4 werden im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Die Einleitung entsprechender Wässer ist in der Regel in der kommunalen Abwassersatzung untersagt. Die Abwassersatzung stellt eine entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.
2. Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.
3. Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.
4. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.
5. Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

6. Die Nebenbestimmung stellt für Versickerungsanlagen die Einhaltung des § 48 WHG (Reinhaltung des Grundwassers) und die Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 138 sicher. Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung der Einhaltung des § 32 Abs. 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102.
7. Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
8. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
9. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der geänderten Sachlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliegt, die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich macht.
10. Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.
11. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds sind im Zusammenhang mit dem Bau von Versickerungsanlagen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verdichtung und zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zu ergreifen (siehe Abschnitt 7.2 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).
12. Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlage und beruht auf Abschnitt 7.1 sowie 7.2 des DWA-Arbeitsblattes A 138-1.
13. Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
14. Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).
15. Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten.

16. Das Erfordernis eines Freibords entspricht den Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik (Tabelle 14 DWA-Arbeitsblatt 138-1).
17. Der Notüberlauf dient als gezielte Entlastungsmöglichkeit (siehe Abschnitt 5.3.3.4 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

B.4.2.1.2 Bauzeitliche Wasserhaltung

Im Bereich km 47,100 bis km 50,300 steht nicht gut tragfähiger Untergrund an. Es erfolgt daher in 50 m-Abschnitten mit je 5 Tagen Bauzeit ein Bodenaustausch bis 2 m unter Schienenoberkante mit gemäß RIL 836 und EBV zugelassenen Materialien. Das bauzeitlich entnommene Grundwasser wird in die Versickerungsbecken Prösen Ost und Nord eingeleitet, welche vor Beginn des Bodenaustauschs fertig gestellt werden.

Die EÜ FU Elsterwerda wird halbseitig jeweils innerhalb eines Spundwandverbau mit einer Unterwasserbetonsohle errichtet. Das gelenzte Grundwasser sowie das Restwasser der insgesamt vier wasserdichten Baugrubenabschnitte wird – entsprechend Bauablauf zeitlich gestaffelt – in das benachbarte Gewässer Binnengraben abgeleitet.

Für die Herstellung der Widerlager der EÜ Schwarze Elster ist jeweils eine Grundwasserabsenkung von im Mittel 0,7 m erforderlich. Das anfallende Wasser wird in die Schwarze Elster abgeleitet.

Für die Herstellung der Widerlager der EÜ Pulsnitz ist jeweils eine Grundwasserabsenkung von im Mittel 0,7 m erforderlich. Das anfallende Wasser wird in die Pulsnitz abgeleitet.

Für die Herstellung der Widerlager der EÜ Floßkanal ist jeweils eine Grundwasserabsenkung von 1,20 m erforderlich. Das anfallende Wasser wird in den Floßkanal abgeleitet. Während der Bauzeit wird der Floßkanal mittels Stahlrohr verrohrt.

Die Widerlager SÜ Prösen B169 werden jeweils innerhalb eines Spundwandverbau mit einer Unterwasserbetonsohle errichtet. Das gelenzte Grundwasser sowie das Restwasser der wasserdichten Baugruben wird - entsprechend Bauablauf zeitlich gestaffelt - in das zuvor bereits errichtete Versickerungsbecken Prösen Nord abgeleitet.

Die EÜ FU Prösen Ost einschließlich der Rampenbauwerke wird halbseitig jeweils innerhalb eines Spundwandverbau mit einer rückverankerten

Unterwasserbetonsohle errichtet. Das gelenzte Grundwasser sowie das Restwasser der insgesamt drei wasserdichten Baugrubenabschnitte wird - entsprechend Bauablauf zeitlich gestaffelt - in das benachbarte Gewässer Pfuhlgraben abgeleitet.

Für die Herstellung des Durchlassbauwerkes Pfuhlgraben ist eine Grundwasserabsenkung von 2,20 m erforderlich. Das anfallende Wasser wird in das zuvor bereits errichtete Versickerungsbecken Prösen Ost abgeleitet. Das Wasser des Pfuhlgrabens wird bauzeitlich über ein Stahlrohr innerhalb der Baugrube geführt.

Das Regenrückhaltebecken Elsterwerda wird innerhalb eines Spundwandverbau mit einer Unterwasserbetonsohle errichtet. Das gelenzte Grundwasser sowie das Restwasser der wasserdichten Baugrube wird in das zuvor bereits errichtete Versickerungsbecken Elsterwerda abgeleitet.

Das Regenrückhaltebecken Prösen Nord wird innerhalb eines Spundwandverbau mit einer Unterwasserbetonsohle errichtet. Das gelenzte Grundwasser sowie das Restwasser der wasserdichten Baugrube wird in das zuvor bereits errichtete Versickerungsbecken Prösen Nord abgeleitet.

Das Regenrückhaltebecken Prösen Ost wird innerhalb eines Spundwandverbau mit einer Unterwasserbetonsohle errichtet. Das gelenzte Grundwasser sowie das Restwasser der wasserdichten Baugrube wird in das zuvor bereits errichtete Versickerungsbecken Prösen Ost abgeleitet.

Dadurch ergeben sich folgende Gewässerbenutzungen:

- Entnahme von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis oder Bewilligung.

In den Unterlagen wurde nachgewiesen, dass sowohl eine schadlose Direkteinleitung als auch Versickerung des bauzeitlich entnommenen Wassers möglich ist.

Gemäß Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ergeben sich durch die bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Die Nebenbestimmungen unter A.3.1.2 Nr. 4 werden im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.
2. Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.
3. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
4. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
5. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
6. Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern um einen klarstellenden Hinweis auf die inhaltlichen Grenzen des Prüfungsumfangs bei Erteilung der Erlaubnis.
7. bis 33. Die Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen bzw. der Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Die Überwachung des Wasserstandes und die Bereithaltung der Ergebnisse sind Grundlage für die zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit des genutzten Wasserdargebotes. Da mit der geforderten Ausführungsplanung nochmals Standort, genaue Angaben zu den geplanten bzw. notwendigen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen vorgelegt werden müssen, sind die mit der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde Brandenburg und dem EBA, Sb 6 getroffenen Festlegungen nicht abschließend. Insbesondere zur Prüfung und Überwachung der Gewässergüte können sich weitere Forderungen aus der Ausführungsplanung ergeben.

B.4.2.1.3 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Zur Herstellung der Schallschutzwände Prösen Ost, der Regenrückhaltebecken Prösen Ost und Nord sowie Elsterwerda, dem Durchlass Pfuhlgraben, der EÜ FU Prösen Ost, der SÜ Prösen B169, der EÜ Floßkanal, von Gleislängsverbauten, der EÜ Pulsnitz, der EÜ Schwarze Elster, der EÜ Thaugraben, der EÜ FU Elsterwerda und der EÜ Binnengraben werden Bohrpfähle, Verbauten, Rückverankerungen und Baugrubensohlen dauerhaft in das Grundwasser eingebracht.

Es handelt sich hierbei um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Die in das Grundwasser eingebrachten Bauteile können je nach Ausgestaltung vom Grundwasser um- und unterströmt werden. Einflüsse der Bauwerke auf Grundwasserströmungsverhältnisse und Grundwasserstände können ausgeschlossen werden. Die berechneten Grundwasseraufstöße liegen maximal bei 5 cm und damit im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen.

Bei Bauteilen aus Stahl erfolgt keine Schadstoffelution ins Grundwasser. Eine Veränderung der Grundwasserqualität, vor allem des pH-Wertes, ist bei dem Umgang mit Frischbeton zu besorgen. Kontakt zwischen Bauwerk und Grundwasser erfolgt im Wesentlichen bei der Gründungsherstellung. Hierbei kann es zu kurzzeitigen Änderungen des pH-Wertes kommen, die sehr schnell wieder abklingen. Aus dem fertigen Bauwerk sind keine Elutionen oder andere Einwirkungen zu erwarten. Insofern sind hier auch Beeinflussungen der Grundwasserqualität unwahrscheinlich. Für einen Großteil der Bauwerke erfolgt die Betonage im Bereich der Vorschubbahn oberhalb des Grundwasserspiegels, so dass kein Kontakt zum Grundwasser erfolgt.

Gemäß Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sind keine mengenmäßigen oder chemischen Verschlechterungen der betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Die Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn

die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.

2. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 115 setzt eine nachvollziehbare hydrogeologische Bewertung zunächst die Gewinnung von Gesteinsproben und eine aussagekräftige Schichtenbeschreibung voraus.
3. Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).
4. Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.
5. Das im Zuge der Bohr- und Betonierarbeiten verdrängte Grundwasser ist zwangsläufig mit austretendem Beton verunreinigt und muss zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bzw. eines Umweltschadens aufgefangen und entsorgt werden (§ 5 WHG, § 5 USchadG).
6. Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern nur um einen Hinweis auf das ohnehin geltende Abfallrecht.

B.4.2.1.4 Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

Die unter A.3.1.4 Nr. 1 enthaltende Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG. Die in A.3.1.4 Nr. 2 enthaltene Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnisse ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Der Hinweis unter A.3.1.5 Nr. 1 dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG). Die Hinweise unter A.3.1.5 Nr. 2 und 3 dienen ebenfalls der Klarstellung bzw. geben den Gesetzeswortlaut wieder. Der Hinweis unter A.3.1.5 Nr. 4 beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

B.4.2.1.5 Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2 – Obere Wasserbehörde (OWB)

Das Landesamt für Umwelt erklärt in seiner Stellungnahme vom 11.08.2025 das Benehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG mit dem Eisenbahn-Bundesamt zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser durch

geschlossene Wasserhaltungen oder offener Wasserhaltung und Einleitung in Oberflächenwasser oder Versickerungsbecken i. V. m. Rückhaltebecken durch die Vorhabenträgerin gemäß Unterlage Nr. 16.7.2a zu.

Ihre Zustimmung verbindet sie mit der Bedingung, dass für die endgültig geplanten Grundwasserabsenkungen (GWA) eine Ausführungsplanung erstellt und der OWB mindestens 4 Wochen vor Beginn der Grundwasserabsenkung zur Freigabe vorgelegt wird. Ohne Freigabe durch die OWB dürfe mit der Grundwasserabsenkung nicht begonnen werden. Die Vorhabenträgerin sagt der OWB zu, die Ausführungsplanung für die geplanten Grundwasserabsenkungen zur Freigabe vorzulegen. Diese Bedingung hat die Planfeststellungsbehörde unter A.3.1.2 Nr. 3 als Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen aufgenommen.

Das Landesamt für Umwelt als OWB ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Grundwasserentnahmen mit einer täglichen mittleren Entnahmemenge ab 2.000 m³/d gemäß § 126 Absatz 1 Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. § 2 Nr. 7 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) zuständig.

Aus Sicht der OWB entsprechen die Antragsunterlagen nur bedingt den Anforderungen des § 35 Absatz 1 BbgWG. Aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen war zwar eine Beurteilung des gesamten Vorhabens möglich, jedoch sind die Unterlagen unzureichend, um die einzelnen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen abschließend beurteilen zu können. Daher nahm sie die Bedingung zur Vorlage der Ausführungsplanung in die Stellungnahme auf.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin die Beachtung der geforderten Nebenbestimmungen zugesagt, die ebenfalls unter A.3.1.2 Nr. 4 aufgenommen worden sind. Die Durchführung der unter Ziff. 21 (siehe A.3.1.2 Nr. 4.27) geforderten Beweissicherungsmaßnahme vor Baubeginn sagt die Vorhabenträgerin zu.

Die von der OWB geforderten Nebenbestimmungen nach § 13 Absatz 1 WHG i. V. m. § 36 VwVfG würden gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 1 Nr.1 WHG der Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen bzw. zur Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß dienen. Für die Gewässernutzung würden zusätzlich zu den allgemein gültigen Auflagen und Benutzungsbedingungen spezielle Auflagen erarbeitet. Die bisher festgesetzten Überwachungsmaßnahmen sollten ferner zur Informationsgewinnung wie auch zur Beweissicherung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beitragen. Die

Überwachung des Wasserstandes und die Bereithaltung der Ergebnisse seien unter Hinweis der zu beachtenden Randbedingungen Grundlage für die zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit des genutzten Wasserdargebotes. Da mit der geforderten Ausführungsplanung nochmals Standort genaue Angaben zu den geplanten bzw. notwendigen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen vorgelegt werden müssten, seien die mit dieser Stellungnahme getroffenen Festlegungen nicht abschließend. Insbesondere zur Prüfung und Überwachung der Gewässergüte könnten sich weitere Forderungen aus der Ausführungsplanung ergeben.

Von der durch das LfU geforderten Festlegung der pauschalen Kostentragungspflicht der Vorhabenträgerin bzw. des bauausführenden Unternehmens für eventuelle Schäden, die durch bzw. während der Baumaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen entstehen, und Schäden, die trotz Vorbeugemaßnahmen durch die Grundwasserentnahme/-ableitung bzw. durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der dazu notwendigen Anlagen entstehen, hat die Planfeststellungsbehörde abgesehen. Die Verantwortlichkeit für die Entstehung eines Schadens ist vielmehr für jeden Schadensfall gesondert zu betrachten und kann nicht vorab verallgemeinernd festgeschrieben werden.

Die von der OWB erteilten Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis werden in den Beschluss unter A.3.1.2 Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** übernommen, soweit sie nicht lediglich allgemein gültige Rechtsvorschriften wiedergeben oder bereits an anderer Stelle im Beschluss erwähnt werden.

B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.2.2.1 Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

Der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz zeigt in seiner Stellungnahme vom 13.03.2024 an, dass er für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und damit für die vom Vorhaben betroffenen Gewässer Plessa-Haidaer-Binnengraben (km 122,460), Thaugraben (km 123,405), Floßkanal (km 50,093), Pfuhlgraben (km 48,093) und Lampertsgraben (km 45,680) verantwortlich ist. Für die ersten drei genannten Gewässer stellt der Gewässerverband fest, dass die im Vorfeld der Planungen abgegebenen Stellungnahmen ausreichend gewertet worden sind. Der Lampertsgraben ist nach der Verschiebung der Planfeststellungsgrenze nicht mehr Gegenstand des Planfeststellungsantrags.

Zum Pfuhlgraben führt der Gewässerverband aus, dass in der hydraulischen Bewertung die Betrachtung fehlt, dass der Pfuhlgraben als Vorflut für einen Teil der Ortsentwässerung Prösen dient. Weiterhin wird die prognostizierte Einleitmenge von 100,350m³/h + 25,720m³/h bei der Wasserhaltung als kritisch angesehen und die zusätzliche Planung eines Sickerbeckens empfohlen. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass nicht bekannt sei, in welcher Größenordnung Wasser aus der Ortsentwässerung Prösen in den Pfuhlgraben abgeleitet wird. Umfangreiche Recherchen hätten zu keinem Ergebnis geführt. Die Vorhabenträgerin habe ihren Baugrundgutachter beauftragt, eine Nachweisführung für den Pfuhlgraben mit den zur Verfügung stehenden Daten zu führen und die Auslastung des Grabenprofils zu ermitteln. Die Ergebnisse würden eine nur geringe Auslastung (rd. 10 %) zeigen. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen (Entfernung von Bewuchs) könne die hydraulische Durchlassfähigkeit verbessert werden. Daher sei davon auszugehen, dass der Pfuhlgraben sowohl den Anteil der Ortsentwässerung als auch das Wasser aus der geplanten Nutzung durch die Vorhabenträgerin schadlos abführen könne. Die hydraulische Stellungnahme aus Unterlage U 16.9.2 würde ergänzt werden. Außerdem wies die Vorhabenträgerin darauf hin, dass in den vergangenen Monaten Wasserhaltungsmaßnahmen während der Verlegung einer neuen Ferngasleitung in Prösen durchgeführt worden seien, die ebenfalls über den Pfuhlgraben abgeleitet werden sollen. Nachteilige Auswirkungen wären nicht bekannt geworden.

Es wird zudem der Einleitungspunkt geändert. Die Einleitung soll nunmehr in ein ohnehin geplantes, nahe zum Pfuhlgraben gelegenes Sickerbecken östlich der Bahn mit einer Kapazität von 30 l/s (= 108 m³/h) erfolgen. Auch aufgrund anderer Stellungnahmen würden die wasserrechtlichen Unterlagen (Unterlage 16) gesamthaft angepasst und vervollständigt.

Vor diesem Hintergrund fordert der Gewässerverband, ihm spätestens mit der Anzeige zum Baubeginn Unterlagen mit Aussagen zur Lage der Einleitstellen, zur Befestigung der Einleitstellen zur Verhinderung von Ausspülungen und zur Beschaffenheit des gehobenen Wassers und ggf. Maßnahmen zum Schutz des Gewässers vor schädlicher Verunreinigung (besonders kontaminiert Bereich Bahnhof Elsterwerda) zu übergeben.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie neben der Überarbeitung der wasserrechtlichen Planunterlagen die Befestigung an den Einleitpunkten in der Ausführungsplanung des Baubehelfs der Wasserhaltung planen wird. Die chemischen Analysen des gehobenen Grundwassers würden nach Festlegung der

Verbringung des geförderten Grundwassers (z.B. Versickerung, Vorflut, Kanalsysteme) veranlasst und rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt. Für den kontaminierten Bereich Elsterwerda würden konkretere Aussagen mit der 1. Planänderung in die Planrechtsunterlage der Vorhabenträgerin aufgenommen. Es könnte davon ausgegangen werden, dass kontaminiertes Wasser vor der Einleitung vorbehandelt, gefiltert bzw. gereinigt würde.

In den Unterlagen zur 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin die wasserrechtlichen Planunterlagen überarbeitet.

Die Kontamination im Bahnhof Elsterwerda ist mit der 1. Planänderung in der Unterlage 16.7.3 (Hydrogeologisches Gutachten) und im neuen (ersetzen) Erläuterungsbericht der Unterlage 16.1a (z.B. Kapitel 1.2.) eingearbeitet worden. Zudem ist die Ausbreitungsfahne aus dem Tanklastunfall in den Unterlagen sichtbar gemacht worden (vgl. Lageplan 16.02.23).

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erklärt die Vorhabenträgerin, dass im Bereich der Ausbreitungsfahne während der Bauzeit kein Grundwasser entnommen wird. Die bauzeitlichen Wasserhaltungen finden außerhalb dieses Bereichs statt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass kein kontaminiertes Wasser gefördert und damit auch keine Vorbehandlung, Filterung und Reinigung notwendig werden. Das geförderte Grundwasser wird in die in der Unterlage 16.7.2 dargestellten Einleitstellen verbracht. Zuvor (rechtzeitig vor Baubeginn) wird die Vorhabenträgerin die chemische Analyse veranlassen. Die Parameter und Grenzwerte für die Analysen in Abhängigkeit von der konkreten Einleitstelle (Oberflächengewässer, Gräben, Versickerbecken u. a.) sowie mögliche Folgemaßnahmen (Enteisenungsanlagen, Filterungen, sonstige Vorreinigungen, Absetzbecken u. a.) sind zwischen Vorhabenträgerin und zuständiger Behörde bzw. dem Gewässerverband abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung unter A.4.1 Nr. 1.

Weiterhin weist der Gewässerverband auf die Gebührenpflicht für die Wasserableitung gemäß Verbandssatzung und der Beitrags-, Gebühren- und Kostenumlageordnung vom 15.12.2014 hin. Die bauausführenden Unternehmen haben im Falle vor Beginn der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen mit dem Verband kurzfristig Kontakt aufzunehmen, so dass die ergänzenden Forderungen und die entsprechenden Kostenregelungen mitgeteilt werden können. Die Vorhabenträgerin sagt zu, entsprechende Hinweise in die Ausschreibungsunterlagen für die Bauausführung zu übernehmen.

Die geforderten Nebenbestimmungen einschließlich der geforderten Anzeige zum Baubeginn zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer sind unter A.4.1 Nr. 1 und 2 in diesem Beschluss aufgenommen.

B.4.2.2.2 Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2 (LfU)

In seiner Stellungnahme vom 19.03.2024 führt das LfU zu den Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Eisenbahnüberführung über die Schwarze Elster aus. Vom Referat W16 Hochwasserrisikomanagement sowie vom Referat W21 Hochwasserschutz wird festgestellt, dass die Planung zum Ersatzneubau der EÜ Schwarze Elster in km 123,536 einen nicht zutreffenden Wasserstand für die Abführung eines HQ₁₀₀ beinhaltet. Die Vorhabenträgerin setzte für ein HQ₁₀₀ auf Grundlage eines vom LfU übergebenen Abflusses von 67,9 m³/s und eigener Berechnungen der Fachplanung eine Höhe des Wasserspiegels an der EÜ Schwarze Elster von 90,20 m NHN an. Durch das LfU wird darauf verwiesen, dass vorliegende Berechnungen zur Ausweisung von Gefahren- und Risikogebieten für ein HQ₁₀₀ Werte zwischen 90,87 bis 90,96 m NHN (je nach Modell) am Standort der EÜ Schwarze Elster ausweisen.

Die Vorhabenträgerin verweist in der Erwiderung vom 17.09.2024 darauf, dass eigene Berechnungen durch Fachplanungen erfolgten und dafür die vom LfU übergebenen Grunddaten verwendet wurden. Weiter wird darauf verwiesen, dass nach Auskunft des LfU im Rahmen einer Abstimmung am 13.03.2023 die zur Verfügung gestellten Längsschnitte der Schwarzen Elster und der Pulsnitz noch einer internen Abstimmung im LfU bedürften und damit nicht abschließend seien.

Zwischen dem LfU und der Vorhabenträgerin erfolgte bereits bezüglich der Variantenbildung eine Abstimmung, um einen möglichst großen Abflussquerschnitt unter der EÜ Schwarze Elster zu realisieren. Um eine Bauwerksaufweitung realisieren zu können, wurden weitere Varianten untersucht. Die Variante einer Fachwerkbrücke mit Tiefgründung hinter den Bestandswiderlagern wurde als Vorzugslösung geplant. Zwischen LfU und Vorhabenträgerin erfolgte am 13.03.2023 eine Abstimmung hinsichtlich der Konstruktionsunterkante der EÜ. Es wurde bereits durch die gewählte Brückenkonstruktion die minimalste Konstruktionshöhe für die EÜ gewählt, um einen möglichst großen Durchflussquerschnitt zu realisieren. Es bestand Einigkeit darüber, dass eine mit vertretbarem Aufwand umsetzbare technische Lösung zur Anhebung der Brücke um mehrere Dezimeter derzeit nicht umsetzbar ist. Die Kreuzungsbeteiligten LfU und Vorhabenträgerin stimmten der Realisierung dieser Planung zu.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung neben dem Lastfall „Anstoß Treibgut“ auch die Lastfälle „Eisstoß“ und „Aufschwimmen“ nachgewiesen werden. Die Planfeststellungsbehörde gibt unter A.4.1 Nr. 3 der Vorhabenträgerin eine entsprechende Nebenbestimmung auf.

In seiner Stellungnahme vom 19.03.2024 fordert das LfU, bei den Gewässerquerungen (i. d. R. Brückenbauwerke) und Eingriffen in die Sohle die Wiederherstellung eines natürlichen Sohlsubstrates zu beachten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie dies berücksichtigen wird. Sie verweist auf die „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“, wonach die Sohle im Bereich der Gewässerdurchlässe durch Kies/Sand und Natursteine unterschiedlicher Größe ausgebildet wird. Im Zuge der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin den Erläuterungsbericht U 1 in den Kapiteln zu den Gewässerbauwerken um den Verweis auf die Planungshinweise ergänzt. Eine weitergehende Nebenbestimmung ist im Beschluss daher nicht erforderlich.

B.4.2.2.3 Landkreis Elbe-Elster – untere Wasserbehörde

Nachdem die untere Wasserbehörde beim Landkreis Elbe-Elster zunächst in ihrer Stellungnahme vom 26.02.2024 die Qualität der eingereichten wasserrechtlichen Planunterlagen bemängelt hat, hat sie nach Überarbeitung der Unterlagen durch die Vorhabenträgerin in ihrem Schreiben vom 18.08.2025 keine Einwände mehr erhoben. Sie erhält ihre Stellungnahme lediglich inhaltlich aufrecht.

Inhaltlich äußert sich die untere Wasserbehörde zum Hochwasserschutz und zwar, dass aufgrund des niedrigen Freibords der EÜ Schwarze Elster mit einem erhöhten Risiko für Rückstauerscheinungen insbesondere durch Treibgut und Eisversatz zu rechnen sei. Dies würde die Hochwasserabwehr im Stadtgebiet Elsterwerda erschweren. Die zugrunde liegenden Werte für HQ₁₀₀ sollten mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg abgestimmt und die Betrachtungen und Planungsangaben entsprechend aktualisiert werden. Würden die aktuellen HW - Daten des LfU angesetzt, ergäbe sich bei HW₁₀₀ ein Freibord von max. 0,1 m.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei einem Wasserspiegelgefälle von 0,24 % der Bemessungsabfluss des HQ₁₀₀ rechnerisch bei einer Wasserspiegellage von 90,20 mNN abgeführt werden könne. Sofern sich durch die örtlichen Gegebenheiten wie einem Aufstau ein flacheres Wasserspiegelgefälle einstelle, könne der Wasserspiegel

selbstverständlich höher steigen. Es sei jedoch festzuhalten, dass die EÜ dabei kein relevantes Strömungshindernis darstellen würde.

Auch das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde hat bzgl. der Höhe des Freibordes vorgetragen. Es wird daher in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter B.4.2.2.2 verwiesen.

Weiterhin fordert die untere Wasserbehörde, die Angaben zu Zuwegungen und Flächeninanspruchnahmen (insbes. auch bauzeitlich) im Bereich der Hochwasserschutzanlagen und ihrem 5 m Sicherheitsstreifen klar zu definieren und in Bezug auf die technischen Anforderungen an die Hochwasserschutzanlagen zu bewerten und mit dem Unterhaltungspflichtigen i. S. § 98 Abs. 3 BbgWG einvernehmlich abzustimmen. Die Vorhabenträgerin verweist in ihrer Erwiderung auf die Darstellung der geplanten Baustellenzufahrten und Baustelleinrichtungsflächen in den Lageplänen der Unterlage 11. Es würden lediglich vorhandene Zuwegungen genutzt und keine neuen Flächen beansprucht, welche die Hochwasserschutzanlagen beinträchtigen würden. Außerdem sagt sie die Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlagen zu.

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den eingereichten Planunterlagen und im Übrigen hat die Vorhabenträgerin dem Unterhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlagen eine Abstimmung zugesagt, so dass ein weiterer Regelungsbedarf nicht erforderlich ist.

In der Stellungnahme vom 18.08.2025 fordert die untere Wasserbehörde, dass die Einleitung des Grundwassers in Gewässer II. Ordnung zu keiner hydraulischen Überlastung und qualitativen Beeinträchtigung führen dürfe. Es seien die geogen bedingten Eisenverbindungen und niedrigen ph-Werte im Grundwasser zu berücksichtigen.

Gemäß Nebenbestimmung unter A.3.1.2 Nr. 4.16 ist die Ausführungsplanung für die bauzeitliche Wasserhaltung mit der oberen Wasserbehörde und dem EBA, Sb 6 Ost abzustimmen. Die Nebenbestimmung enthält auch bereits umfassende Anforderungen an das Monitoringkonzept zum Schutz der Oberflächengewässer. Darüberhinausgehende Anforderungen sind demnach nicht erforderlich.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das gegenständliche Bauvorhaben ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Die Eingriffe sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage

15.1.1 der Planunterlagen) ermittelt und bewertet worden. Darstellungen in Bestands- und Konfliktplänen sowie Maßnahmenplänen und –blättern befinden sich in den Unterlagen 15.1.2, 15.1.3, 15.1.4 und 15.1.5.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2 dienen dem Schutz des Naturhaushalts und der Landschaftspflege und sind zur sach- und fachgerechten sowie zur vollständigen Umsetzung der in dem UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Maßnahmenblättern enthaltenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

B.4.3.1 Maßnahmen vor Baubeginn

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.2.1 aufgegeben, die Rodung bzw. Fällung von Bäumen und Sträuchern sowie die Inanspruchnahme von unversiegelten Böden auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Damit soll der Eingriff in Flora und den Boden so weit wie möglich reduziert werden.

Weiterhin wird ihr aufgegeben, wertvolle Biotopbestände, Biotoptypen und wertvolle Einzelbäume vor Baubeginn zu schützen. Die Auflage stellt eine Präzisierung und Erweiterung der durch die Vorhabenträgerin bereits vorgesehenen Maßnahmen 004_V dar. Die Auflage dient der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen, Präzisierung und der Wahrung anerkannter Standards sowie der damit einhergehenden guten fachlichen Praxis.

B.4.3.2 Maßnahmen während des Baubetriebs

a) Lagerung von Oberböden

Abgeschobener Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu lagern und im Zuge der Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich wieder aufzutragen (vgl. A.4.2.2), so dass eine Schädigung oder nachhaltige negative Beeinträchtigung des Oberbodens vermieden werden kann. Die natürlichen Bodenfunktionen können durch das Abschieben, Lagern und Zwischenbegrünen erhalten werden. Die Bodenverdichtung wird vermindert.

b) Bauablauf

Die Schutzmaßnahmen sichern einen für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser, insbesondere das Grundwasser, möglichst unschädlichen Bauablauf ab. Verunreinigungen können dadurch minimiert und verhindert werden.

B.4.3.3 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

a) Erfolgskontrolle für Kompensationsmaßnahmen

Die Auflage A.4.2.3 ist zum Schutz der Allgemeinheit und Umwelt vor verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturraum erforderlich, um den Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Kompensationsverpflichtungen der Vorhabenträgerin zu kontrollieren. Zudem sichert die Umsetzung der Erfolgskontrolle ab, dass die planfestgestellten Maßnahmenziele erreicht werden.

B.4.3.4 Flächenagentur Brandenburg GmbH

In ihrer Stellungnahme vom 26.01.2024 weist die Flächenagentur Brandenburg GmbH auf Unstimmigkeiten zu den Flächen der LBP-Maßnahmen 029_E_ÖK und 030_E_ÖK hin. Diese hat die Vorhabenträgerin mit der 1. Planänderung behoben.

B.4.3.5 Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Elbe-Elster bittet in ihrer Stellungnahme vom 26.02.2024 um Übermittlung der Ergebnisse der Erfolgskontrollen zu den Feldlerchenstreifen. Die Vorhabenträgerin sagt dies zu. Die entsprechende Nebenbestimmung ist unter A.4.2.4 aufgenommen.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das Vorhaben befindet sich in den FFH-Gebieten „Mittellauf der Schwarzen Elster“ und „Pulsnitz und Niederungsbereiche“. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ist nicht auszuschließen, so dass für beide Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Als Unterlagen 15.4 (FFH-Verträglichkeitsprüfung „Mittellauf der Schwarzen Elster“ [DE 4446-301]) und 15.5 (FFH-Verträglichkeitsprüfung „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ [DE 4547-303]) sind sie Bestandteil der Planungsunterlagen.

B.4.4.1 FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301)

Das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301) quert die Ausbaustrecke südlich von Elsterwerda zwischen km 123,0 und 124,0 auf der Strecke 6135. In diesem Bereich werden die Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Schwarze Elster und die Pulsnitz durch Neubauten ersetzt.

Erhaltungsziele sind gemäß der 10. Erhaltungsverordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Abs. 1 Nr. 10

BNatSchG) verschiedener Lebensraumtypen nach Anhang I und verschiedener Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Der detailliert untersuchte Bereich beschränkt sich auf den Wirkraum des Vorhabens im Bereich des Schutzgebietes bzw. die angrenzenden Flächen (Pufferzone). Der Wirkraum variiert aufgrund der unterschiedlichen Reichweite der Wirkfaktoren. Die Lebensraumtypen nach Anhang I werden im FFH-Gebiet in einem 100 m-Untersuchungsgebiet um den Eingriffsbereich betrachtet. Aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen und Betroffenheiten der Arten(gruppen) wird im FFH-Gebiet für Arten des Anhang II mit großen Lebensraumansprüchen wie Biber und Fischotter ein Untersuchungsgebiet von maximal 500 m gewählt.

Es wurde eine detaillierte Kartierung der Biotope einschließlich der Lebensraumtypen in einem 100 m-Untersuchungsraum um das Baufeld durchgeführt (NATUR + TEXT GMBH 2022). Die Untersuchung der Fauna erfolgte u. a. für die Artengruppen Fledermäuse, Terrestrische Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Tagfalter und Xylobionten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei Lebensraumtypen, wovon einer prioritär (91E0) ist. Weiterhin wurde die Beeinträchtigung von drei Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (Biber, Fischotter, Bitterling) geprüft.

Für die Lebensräume des Anhang I sowie für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mittellauf der Schwarzen Elster“ verursacht.

Zur Schadensbegrenzung sind folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- 001_V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- 002_V emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase
- 004_V Biotopt- und Gehölzschutz in der Bauphase
- 011_VA-V Umweltfachliche Bauüberwachung
- 013_VA-V Bauzeitenregelung an Gewässerbauwerken (Biber / Fischotter)

In die Betrachtung kumulativer Effekte zum geplanten Vorhaben werden folgende Pläne und Projekte einbezogen:

- Neuverlegung Ferngasleitung (FGL) 012 Teilabschnitt Brandenburg
- Hochwasserschutz (HWS) Kleine Röder KR3I / Deich Elsteraue

- Hochwasserschutz (HWS) Herzberg, Maßnahme SE 3p

Es ergeben sich keine Kumulationseffekte.

Das Vorhaben ist nach § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Mittellauf der Schwarzen Elster“ verträglich.

B.4.4.2 FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303)

Das FFH-Gebiet „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (DE 4547-303, landesinterne Nr. 509) grenzt an die Ausbaustrecke südlich von Elsterwerda bei km 124 der Strecke 6135. Aufgrund der sehr nahen Lage des Vorhabens zum Schutzgebiet sind Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahmen oder bauzeitlich Störreize, auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes nicht auszuschließen.

In der 25. Erhaltungszielverordnung, über welche die landesrechtliche Sicherung des FFH-Gebietes „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ (neben weiteren) erfolgt, wird als Erhaltungsziel allgemein die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das jeweilige Gebiet genannten natürlichen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse formuliert. Für die aufgeführten Gebiete werden ferner die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG beschrieben. Hinsichtlich des FFH-Gebiets „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ verweist die 25. Erhaltungsverordnung auf die Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet (NSG) „Lauschika“ vom 8. September 2003 (GVBl. II S. 671) (MLUR 2003).

Der detailliert untersuchte Bereich beschränkt sich auf den Wirkraum des Vorhabens im Bereich des Schutzgebietes bzw. den angrenzenden Flächen (Pufferzone). Der Wirkraum variiert aufgrund der unterschiedlichen Wirkfaktoren bei den bau- und betriebsbedingten Wirkprozessen. Anlagebedingte Wirkprozesse entfallen für das Vorhaben im betrachteten Bereich. Die Lebensraumtypen nach Anhang I werden im FFH-Gebiet in einem 100 m-Untersuchungsgebiet um den Eingriffsbereich betrachtet. Für die unterschiedlichen Auswirkungen, Betroffenheiten und Empfindlichkeiten der Arten(gruppen) wird im FFH-Gebiet für Arten des Anhang II mit großen Lebensraumansprüchen wie Biber und Fischotter ein Untersuchungsgebiet von maximal 500 m entlang des Gewässers gewählt.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich drei Lebensraumtypen, wovon einer prioritätär (91E0) ist. Weiterhin wurde die Beeinträchtigung von drei Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (Biber, Fischotter, Bitterling) geprüft.

Für die Lebensräume des Anhang I sowie für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ verursacht.

Zur Schadensbegrenzung sind folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- 001_V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- 002_V emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase
- 004_V Biotop- und Gehölzschutz in der Bauphase
- 011_VA-V Umweltfachliche Bauüberwachung
- 013_VA-V Bauzeitenregelung an Gewässerbauwerken (Biber / Fischotter)

In die Betrachtung kumulativer Effekte zum geplanten Vorhaben wird das Projekt „Neuverlegung Ferngasleitung (FGL) 012 Teilabschnitt Brandenburg“ einbezogen, mit dem Ergebnis, dass sich kein Kumulationseffekt ergibt.

Das Vorhaben ist nach § 34 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Pulsnitz und Niederungsbereiche“ verträglich.

B.4.4.3 § 30 BNatSchG-Biotope

Vom Vorhaben sind Flächen betroffen, die vom Schutz von § 30 BNatSchG erfasst sind. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist generell verboten (§ 30 Abs. 1 u. 2 S. 1 BNatSchG, § 18 Abs. 1 u. 2 BbgNatSchAG). Von den Verboten des BNatSchG sowie aufgrund des Naturschutzrechts der Länder kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG). Bei Wiederherstellung an Ort und Stelle kommt zudem eine Ausnahmezulassung in Betracht (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Die Vorhabenträgerin hat die Voraussetzungen für einer Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG für alle betroffenen besonders geschützten Biotope geprüft (vgl. LBP-Unterlage 15.1).

Für die §30 Biotope, bei denen ein vollständiger Ausgleich am Ort des Eingriffs erfolgt, wird der Vorhabenträgerin unter A.3.3 die Ausnahme für die Nutzung erteilt.

Für Biotoptypen mit schwerer Regenerierbarkeit in Zeiträumen >15 Jahren wird seitens der Planfeststellungsbehörde ein Ausgleich für nicht realisierbar erachtet. Hierbei handelt es sich im speziellen um die betroffenen Wälder.

Aufgrund der durch das Vorhaben verursachten Änderungen in der Ausprägung der betroffenen Flächen, Böden und des Wasserhaushalts und der anlagebedingten Überprägung von Böden ergeben sich erhebliche Störungen bzw. vollständige Verluste der Flächen, auf denen sich die gelisteten geschützten Biotope befinden. Für diese besonders geschützten Biotope wird der Vorhabenträgerin unter A.3.3 gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung der dort aufgeführten, nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG besonders geschützten Biotope, in dem für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Umfang, erteilt.

Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse (vgl. Planrechtfertigung unter B.4.1). Das antragsgegenständliche Verfahren ist als laufendes und fest disponiertes Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs in Anlage 1, Abschnitt 1, des Bundesschienenwegeausbaugesetzes definiert und liegt damit gemäß § 1 Abs. 3 BSWAG im überragenden öffentlichen Interesse. Es dient außerdem der Umsetzung des Deutschlandtaktes. Als Ausbauvorhaben kann es nicht an einem anderen Ort durchgeführt werden. Mit 10 m², 110 m², 70 m² und 140 m² handelt es sich zum einen um sehr geringe Flächeninanspruchnahmen und zum anderen befinden sich die in Anspruch genommenen Bereiche im trassennahen Randbereich der Biotope.

Eingangsvoraussetzung der Befreiung ist das Vorliegen einer atypischen Ausnahmesituation. Es müssen Besonderheiten vorliegen, die den betreffenden Fall von dem vom jeweiligen Normgeber zugrunde gelegten Regelfall unterscheiden. Voraussetzung ist, dass die Anwendung der Ge- oder Verbotsnorm im Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das dem Normzweck nicht mehr entspricht und deshalb normativ so nicht beabsichtigt ist. Dabei gilt, dass umso eher ein atypischer Fall angenommen werden kann, je allgemeiner die betreffende naturschutzrechtliche Regelung gefasst ist (Frenz/Müggelborg, BNatSchG, § 67 Rn. 4, juris). Das Vorliegen eines solchen atypischen und zugleich singulären Vorhabens wird vom Bundesverwaltungsgericht für den Neubau von Straßen regelmäßig angenommen (BVerwG, Beschluss vom 27.01.2022, 9 VR 1.22, Rn. 39). Das OVG Schleswig hält diese Rechtsprechung auf den Ausbau und die Elektrifizierung eines

Schienenbauvorhabens übertragbar (OVG Schleswig, Urteil vom 13.12.2023, 4 KS 2/22).

Daher kann von der Notwendigkeit des Vorhabens aus überwiegendem öffentlichem Interesse ausgegangen werden, so dass die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erteilen ist.

B.4.5 Artenschutz

B.4.5.1 Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Elbe-Elster weist in ihrer Stellungnahme vom 01.03.2024 darauf hin, dass innerhalb des Eingriffs- und Untersuchungsgebietes umfassende Individuenvorkommen der Arten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*) vorkommen. Im Jahr 2023 wurden diese Nachweise im Pfeifgraben und im Abgrabungsgewässer bei Wainsdorf erbracht. Beide Arten wurden sowohl verhört als auch gesichtet oder in Molchfallen ermittelt. Im Rahmen der Kartierung konnten unter anderem je an einem Abend 12 rufende Knoblauchkröten und 8 adulte Kammmolche in den Molchfallen festgestellt werden. Auf der sächsischen Seite sind in einem Gewässerkomplex (Bereich „Pfeifteich“) neben der Knoblauchkröte auch Laubfrosch (*Hyla arborea*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) kartiert worden. Die Funde der Knoblauchkröte und des Kammmolchs sind in der Nähe der Bahnstrecke zu verorten. Daher geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass die Amphibien das Gleisbett als Winterquartier nutzen.

Die untere Naturschutzbehörde fordert die Definition geeigneter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Populationen und das Eintreten von Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Gewässer sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und die Zugänglichkeit zu den Laichgewässern, Landlebensräumen und zu geeigneten Winterquartieren während der gesamten Bauphase zu gewährleisten.

Der Aussagen gem. Kapitel 2.2.5.3 Amphibien (LBP U 15.1, LACON 2023), dass „im unmittelbaren Eingriffsbereich [...] keine Amphiennachweise erbracht [werden konnten]“ sowie, dass „das UG [...] eine geringe Bedeutung für die Schutzgut-Funktion „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ [hat]“ kann demnach nicht gefolgt werden. Das Untersuchungsgebiet weist eine hohe Bedeutung

für lokale Amphibenvorkommen auf, welches im weiteren Verfahren und während der Bauphase zwingend zu berücksichtigen ist.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ihr von der Swisspower Renewables GmbH aktuellere Daten zur Verfügung gestellt worden sind, die sie berücksichtigen und in die Planunterlagen einarbeiten wird. Zur Interpretation der bislang verwendeten Daten weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Amphibienerfassung im Frühjahr 2022 erfolgte. Diesem waren mehrere Jahre mit teilweise extremem Niederschlagsdefizit vorausgegangen und auch das Untersuchungsjahr selbst war durch eine ausgeprägte Frühjahrestrockenheit gekennzeichnet. Diese extremen Bedingungen hatten landesweit zu sinkenden Pegeln bei Grund- und Oberflächenwasser bis hin zur vollständigen Verlandung von Gewässern geführt. Davon betroffen waren auch Untersuchungsgewässer zwischen Elsterwerda und Großenhain. So lagen die 2022 ermittelten Amphibenvorkommen entlang der gesamten Bahnstrecke und speziell auch im Untersuchungsgebiet sowohl zahlenmäßig als auch von den erfassten Arten her deutlich unter den Ergebnissen der 2018 im selben Raum durchgeföhrten Erfassung.

Das Teichgebiet südlich Wainsdorf wurde im Ergebnis der Kartierung 2018 als bedeutender Amphibienlebensraum ausgewiesen (Teichmolch, Kammmolch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Moorfrösche, Rotbauchunke, Laubfrosch). Bei der Kartierung im Frühjahr 2022 nach den trockenen Jahren wurden im Teichgebiet südlich Wainsdorf noch einzelne Kammmolche erfasst, ebenso Rotbauchunken und Laubfrösche (jeweils bis zu 3 Rufer), aber nur einzelne Knoblauchkröten, kaum Erdkröten, wenige Grasfrösche, kein Moorfrösche, womit sich auch hier ein starker Rückgang der Amphibienpopulationen zeigte.

Der Annahme der unteren Naturschutzbehörde, dass die Amphibien das Gleisbett als Winterquartier nutzen, folgt die Vorhabenträgerin für die Nachweise im Pfeifgraben nicht, da zwischen dem Pfeifgraben und der Bahnstrecke die stark befahrene B 101 verläuft und als Barriere wirkt. Für die etwas weiter südlich gelegenen Nachweise zwischen B 101 und Bahnstrecke komme die vermutete Funktion jedoch in Frage. Dem wird durch die räumliche Erweiterung der Maßnahme 014_V „Fangen und Umsetzen von Amphibien“ Rechnung getragen.

Die Vorhabenträgerin sagt eine Anpassung der Planung an die neueren Daten zu.

Im Zuge der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 15.1) um Ausführungen zur Knoblauchkröte und den Nördlichen

Kammmolch und im Maßnahmenblatt 008_V den räumlichen Bereich der Maßnahme ergänzt. Gleiches gilt für die Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 15.1.3) und den Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 15.3). Der Artenschutzfachbeitrag ist unter anderem um Artenblätter für die Knoblauchkröte und den Nördlichen Kammmolch ergänzt, in welchen die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dokumentiert sind. Es sind keine Verbotstatbestände verletzt. Zum einen befindet sich zwischen dem Baufeld und den Nachweisen die Bundesstraße B101, die als Barriere wirkt und zum anderen werden durch das Vorhaben keine Laichgewässer und Landlebensräume in Anspruch genommen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf im Beschluss.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

B.4.6.1.1 Begründung der Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Regelungen

Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbaren Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der AVV-Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm und die nach dem LImSchG sowie Feiertagsgesetz (FTG) erforderliche Beantragung einer Ausnahmezulassung für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind daher nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, weil hierfür eine Ausnahmezulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist.

2. Schallschutzmaßnahmen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die AVV Baulärm konkretisiert.

Das den Planunterlagen beigefügte Baulärmgutachten (Unterlage 22.2 der Planunterlage) enthält unter anderem prognostische Aussagen für den durch die Planfeststellungsbehörde zu betrachtendem Zeitraum (werktags tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung) sowie von Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte, insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden, zu erwarten sind.

Im Baulärmgutachten (Unterlage 22.2 der Planunterlage) werden daher in Kap. 6 Maßnahmen zur Minderung von Baulärm dargestellt, empfohlen und definiert.

Hiervon ausgehend hat die Vorhabenträgerin in ihrer Planung bestimmte Schallschutzmaßnahmen einbezogen (vgl. Kap. 10.11 in Unterlage 1 der Planunterlagen), die sich zum Teil in den Auflagen unter A.4.4.1 dieses Beschlusses wiederfinden. Die Auflagen werden nachfolgend begründet.

Die Auflage, auf den Einsatz von Schlagrammen zu verzichten und alternative Bauverfahren (z. B. Vibrationsrammen oder Spundwandpressen) für besonders lärmintensive Arbeiten, wie z.B. dem Einbringen der Gründung der Schallschutzwände, anzuwenden, beruht insbesondere darauf, dass beim Einsatz von Schlagrammen mit erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen ist. Diese Auflage beruht primär auf der Vermeidung der bei Schlagrammen auftretenden sehr hohen Lärmbelastung.

Eine generelle Verpflichtung zum Einsatz von Vibrationsrammen und Spundwandpressen wurde nicht ausgesprochen, da der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt ist, ob die Anwendung derartiger Verfahren im konkreten Fall uneingeschränkt möglich (z. B. aufgrund der geologischen Verhältnisse) sowie wirtschaftlich vertretbar ist. Die Vorhabenträgerin legt in Abschnitt 4.2.1 und 4.2.2 der Unterlage 22.2 dar, dass neben Bohrarbeiten auch Rammarbeiten schalltechnisch betrachtet worden sind.

Eine „vorgezogene“ Errichtung der zum Schutz vor Eisenbahnverkehrslärm geplanten Schallschutzwände kann zu einer Reduzierung der Baulärmimmissionen führen. Eine generelle Festlegung ist nicht möglich, da aus technologischen Gründen in der Regel Lücken gelassen werden müssen. In welchen konkreten Bereichen die frühzeitige

Errichtung der Schallschutzwände möglich sein wird und wo zur Baudurchführung vorerst Lücken erforderlich sein werden, kann derzeit noch nicht festgelegt werden. Das ist jedoch unschädlich, da die sich im Rahmen der Baudurchführung konkret ergebende räumliche Situation in der von der Vorhabenträgerin zu erstellenden Quartalsprognosen Berücksichtigung findet.

Der Einsatz mobiler Abschirmungen bei kleinräumigen Tätigkeiten stellt grundsätzlich eine wirksame Schallschutzmaßnahme, z. B. bei Abbrucharbeiten mit Presslufthämmern (vgl. Anlage 5 Nr. V der AVV Baulärm), dar. Gleichzeitig wird die Optimierung der Einrichtung der Baustelle festgelegt. Die akustische Wirksamkeit derartiger Maßnahmen lässt sich in einer Baulärmprognoze zum Zeitpunkt der Planfeststellung nur schwerlich quantifizieren, da in diesem Stadium noch keine genauen Kenntnisse zum Bauablauf und zum Standort von Baumaschinen vorliegen. Die aus dem Einsatz mobiler Abschirmungen und einer optimierten Aufstellung von Baumaschinen resultierenden Pegelminderungen fließen jedoch in die von der Vorhabenträgerin zu erstellenden detaillierten Baulärmprognozen ein.

Weiterhin wurde der Vorhabenträgerin, auch wenn überwiegend im Rahmen einer Streckensperrung gearbeitet werden soll, zur Reduzierung des Baulärms der Verzicht auf Automatische Warnsysteme (ATWS) und der Einsatz fester Absperrungen bzw. der Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit technisch und arbeitsschutzrechtlich vertretbar, auferlegt. Auf eine generelle Verpflichtung zur Umsetzung der genannten Maßnahmen wurde verzichtet, da der Planfeststellungsbehörde die hierzu erforderlichen detaillierten Kenntnisse, im Hinblick auf das konkrete Bauvorhaben, nicht vorliegen. Es handelt sich daher um eine vorsorgliche Nebenbestimmung. Im Übrigen wird auf die Allgemeinverfügung zur „Verwendung von Warnsignalgebern mit automatischer Pegelanpassung (APA) auf Baustellen der Eisenbahnen des Bundes und im Bereich der Eisenbahnen des Bundes“ des Eisenbahn-Bundesamts vom 11.04.2016 hingewiesen.

Da der Einsatz veralteter Technik zu unnötigen Schallimmissionen führt, wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, ausschließlich Maschinen zu verwenden, die dem Stand der Technik und der 32. BlmSchV entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten, insbesondere lautstarker Baumaschinen, verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten

- im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und
- ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können,
grundsätzlich auch auf Betriebszeiteneinschränkungen für übertragbar. Das hier in Rede stehende Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht termingerecht fertig gestellt werden kann. Eine Betriebszeitenregelung von Baumaschinen wäre insofern untnlich.

3. Überwachungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

4. Baulärmverantwortlicher

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingter Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls noch zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren o.ä., eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, abstimmen.

Der Baulärmverantwortliche stellt auch sicher, dass die Geräte und Maschinen dem Stand der Technik entsprechen.

5. Information der Anlieger

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere

über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

6. Detaillierte Baulärmprognosen

Im Rahmen des von der Vorhabenträgerin erstellten Baulärmgutachtens werden trotz der prognostizierten Richtwertüberschreitungen der AVV Baulärm nur in begrenztem Umfang konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm untersucht. Dies ist insofern nachzuvollziehen, als die genauen Arbeitsabläufe und –zeiten der in den einzelnen Bauabschnitten zum Einsatz kommenden Baumaschinen sowie die Umsetzbarkeit geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm erst nach Ausschreibung der Bauleistungen und deren Vergabe bekannt sind. Erst ab diesem Zeitpunkt sind alle Randbedingungen bekannt, die im Einzelnen eine Prüfung der Umsetzbarkeit ggf. erforderlicher Schallschutzmaßnahmen sowie deren Dimensionierung (z. B. Standorte und geometrische Abmessungen mobiler Abschirmungen) und Ermittlung ihrer schalltechnischen Wirksamkeit gestatten.

Die festgesetzten detaillierten Baulärmprognosen bieten die Möglichkeit, bereits vor Beginn einzelner Baumaßnahmen konkret zu prüfen, durch welche Schutzmaßnahmen eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann. Weiterhin bilden sie die Grundlage für ggf. erforderliche Entschädigungen wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen.

Die Erstellung detaillierter Baulärmprognosen rechtzeitig vor Baubeginn und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten (Quartalsprognosen) unter Kenntnis der genauen Bauabläufe sowie der einzusetzenden Maschinen hat sich in der Praxis bewährt. Diese wird auch im vorliegenden Fall für geeignet sowie erforderlich gehalten.

7. Entschädigungsregelungen

Als Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt grundsätzlich auch passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster) für schützenswerte Räume in besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden in Betracht. In diesem Zusammenhang sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch bei der Abwägung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch instandhalten, ohne

dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt auch hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung Anwohner stets mit der Durchführung von Bauarbeiten an einer bestehenden Eisenbahnstrecke rechnen müssen. Daraus lässt sich allerdings andererseits nicht ableiten, dass Baulärm in beliebiger Höhe und unbegrenzter Zeitdauer hinzunehmen ist.

b) Auch wenn sich die Bauarbeiten über längere Zeiträume erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Schallimmissionen, im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch dem von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm, zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Insofern kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Anwohnern zugemutet werden, während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitest gehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BlmSchV kann davon ausgegangen werden, dass tagsüber eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Stoßbelüftung ist auch nicht aufgrund der dann im Raum kurzzeitig höheren Lärmbelastung unzumutbar. Auch kann die Lüftung in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden.

c) Hierauf kann jedoch nicht mehr abgestellt werden, wenn trotz geschlossener Fenster zumutbare Innenraumpegel, insbesondere über längere Zeiträume, erheblich überschritten werden. In Anlehnung an die 24. BlmSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume von einem Innenraumpegel von 40 dB(A) und für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) von einem Innenraumpegel von 45 dB(A) auszugehen.

Die Begründung hierfür ist, dass der von der Raumnutzung abhängige Korrektursummand D nach der Anlage zur 24. BlmSchV unter Hinzurechnung von 3 dB die Bedeutung eines „zulässigen (zumutbaren) Innenraumpegels“ hat. Für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume ist nach Tab. 1 der Anlage zur 24. BlmSchV von $D = 37$ dB und für Büroräume von $D = 42$ dB auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB ergeben sich als Innenraumpegel die o. g. Werte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A).

d) Für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) lässt sich nach der in der Anlage zur 24. BlmSchV genannten Gleichung 2 ein Baulärmaßenpegel abschätzen, bei dessen Einhaltung Überschreitungen eines Innenraumpegels von 40 dB(A) bzw. von 45 dB(A) nicht zu erwarten sind.

Dieser Außenlärmpegel beträgt ca. 67 dB(A) für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume und ca. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume). Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, d. h. niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BlmSchV berücksichtigt.

Unter Bezug auf die vorstehenden Überlegungen wäre Lärmschutz in Form passiver Maßnahmen erst bei Überschreiten der genannten Außenlärmpegel von 67 bzw. 72 dB(A) zu gewähren. Unabhängig davon, ob im Verlauf der Baumaßnahme diese Pegel tatsächlich überschritten werden und in welchen Teilzeiträumen der Dauer des gesamten Vorhabens Überschreitungen auftreten, hält die Planfeststellungsbehörde, unter Berücksichtigung der überschaubaren Bauzeit, die Festsetzung passiver Maßnahmen dem Grunde nach für untunlich. In diese Überlegung ist auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden.

Daher wird mit diesem Beschluss eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen detaillierter Baulärmprognosen (Quartalsprognosen) berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) überschreitet. Für Wohnräume besteht an Tagen mit Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) kein Anspruch auf Entschädigungszahlung, da in diesem Fall den von Baulärm stark betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen ist.

Einer Begründung für die Bereitstellung von Ersatzwohnraum bei Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) bedurfte es nicht, weil dies den Planungen der Vorhabenträgerin entspricht (vgl. Erläuterungsbericht, Abschnitt 10.11 der Unterlage 1 der Planunterlagen).

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) – diese können durch passive Maßnahmen in der Regel nicht geschützt werden – ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung unmittelbar bei Überschreitung des jeweils nach der AVV Baulärm heranziehenden Tagrichtwertes. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt kann in diesem Zeitraum deshalb nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus entfällt der Anspruch im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld hat, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untnlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11, Rn. 70 m. w. Nachw.). Diese sind unter A.4.4.1 Nr. 7 lit. b) dieses Beschlusses genannt und hinreichend konkretisiert.

Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 94).

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des

nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, da es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 86). Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die erst nach Abschluss der Baumaßnahmen mögliche Auswertung aller Quartalsprognosen hinsichtlich der Anzahl der Tage mit Überschreitungen der unter A.4.4.1 Nr. 7 lit. b) genannten Werte sowie der Höhe der ermittelten Überschreitungen.

B.4.6.1.2 Gemeinde Röderland

Die Gemeinde Röderland fordert in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2024, dass für die geplante Baustelleneinrichtung südlich der Großenhainer Straße Maßnahmen zum Schutz des Wohngebiets vor Immissionen geplant werden.

Unter A.4.4.1 Lärmimmissionen gibt die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin zum Schutz der Anwohner vor baubedingten Lärm verschiedene Maßnahmen auf.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

B.4.6.2.1 Allgemeines

Gemäß § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und von Eisenbahnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Hierzu bestimmt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Grenzwerte sowie die Rechenverfahren zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen. Die dort in § 2 Abs. 1 genannten und hinsichtlich der Gebietseinstufung differenzierten Grenzwerte dürfen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht überschritten werden. Die zu berücksichtigende Gebietseinstufung und damit die heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte ergeben sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Liegt ein solcher nicht vor, ist Satz 2

dieses Absatzes einschlägig, wonach solche Gebiete entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen sind.

Die Ermittlung von Verkehrsgeräuschen (Schallemissionen und -immissionen) ist in den §§ 3 und 4 der 16. BImSchV unter Verweis auf die Anlagen 1 (Straßenverkehr) und 2 (Schienenverkehr) geregelt.

Die Ermittlung der Schienenverkehrsgeräusche ergibt sich aus der Anlage 2 zur 16. BImSchV.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist das mittlere Fahrzeugaufkommen (im vorliegenden Fall für das Jahr 2030). Dabei fließen in die Berechnung unter anderem die Zugart, die Anzahl der Achsen, die Geschwindigkeit, die Bremsbauart und die Oberbauart sowie dessen Pflege ein.

Der hieraus ermittelte Emissionspegel bildet dann in Verbindung mit einer Reihe von weiteren Größen, wie insbesondere dem Abstand des Verkehrsweges vom Immissionsort, die topographischen Gegebenheiten, bauliche Anlagen, Reflexionen oder der Dämpfung in Folge von Höhenunterschieden die Grundlage für die Berechnung des sogenannten Mittelungspegels. Aus dem Mittelungspegel wird anschließend der Beurteilungspegel gebildet. Dieser ergibt sich aus dem berechneten Mittelungspegel, ggf. unter Berücksichtigung besonderer Zu- bzw. Abschläge.

Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV besteht für öffentliche Straßen und Schienenwege der Eisenbahn nur dann, wenn

- bei einem Neubau oder
- bei einer wesentlichen Änderung durch bauliche Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen bzw. eines Schienenweges um ein oder mehrere durchgehende Gleise oder
- bei einer wesentlichen Änderung aufgrund eines erheblichen baulichen Eingriffs der Beurteilungspegel die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV überschreitet. Dabei sind die Beurteilungspegel der Verkehrswege Straße und Schiene getrennt zu betrachten.

Für das antragsgegenständliche Vorhaben kommt ein Anspruch auf Schallschutz lediglich für einzelne Gebäude aufgrund einer wesentlichen Änderung aufgrund eines erheblichen baulichen Eingriffs in Betracht.

B.4.6.2.2 Schallschutzkonzept

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen ist der zuvor skizzierte Anwendungsbereich der 16. BImSchV eröffnet (näheres in Unterlage 22.1 der Planunterlagen).

Die Schalltechnischen Untersuchungen (vgl. Unterlage 22.1 der Planunterlagen) kommen zu dem Ergebnis, dass die durch den prognostizierten Zugverkehr verursachten Schallimmissionen zu Schallschutzansprüchen aufgrund einer wesentlichen Änderung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV führen.

Im Rahmen von Variantenrechnungen wurde die Wirksamkeit verschiedener aktiver Schallschutzmaßnahmen ermittelt und deren Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 41 Abs. 2 BImSchG auf der Grundlage der Kosten je gelöstem Schutzfall bewertet. Als aktive Schallschutzmaßnahmen wurden dabei Schallschutzwände, Schienenstegdämpfer (SSD), Schienenstegabsorber (SSA) und das besonders überwachte Gleis (büG) untersucht.

Mit der nach § 41 Abs. 2 BImSchG erforderlichen Kosten-Nutzen-Analyse, die die Reichweite des grundsätzlichen Vorrangs des aktiven Lärmschutzes bestimmt, ist zunächst zu untersuchen, welcher Betrag für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Sollte sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig erweisen, sind - ausgehend von diesem grundsätzlich geforderten Schutzniveau - schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Dabei sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Schallschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind vor allem die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und die Größe des Gebiets, das ohne ausreichenden aktiven Schallschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche des Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß der prognostizierten Grenzwertüberschreitungen. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen zulässig und geboten. So wird bei einer stark verdichteten Bebauung eher ein nennenswerter Schutzeffekt durch aktive Schallschutzmaßnahmen zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die

auf eine entsprechend geringe Zahl von Anwohnern schließen lässt (BVerwG, Urteil vom 20.01.2010, Az. 9 A 22.08, juris-Abdruck Rn. 48, 49; Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 9.12, juris-Abdruck, Rn. 24 jeweils m. w. N.).

Als Ergebnis der in der Schalltechnischen Untersuchung durchgeföhrten Variantenuntersuchungen sehen die Planungen der Vorhabenträgerin Schallschutzwände als Außenwände mit Höhen von bis zu 5 m über Schienenoberkante vor (vgl. Unterlage 1 und 22.1 der Planunterlagen).

Da mit diesen Maßnahmen nicht an allen anspruchsberechtigten Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV eingehalten werden können, müssen diese Ansprüche durch ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen abgegolten werden.

Zum Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen wird auf die Regelungen unter A.4.4.2.2 verwiesen. Dass Fenster wegen Lärmbeeinträchtigungen nur vorübergehend geöffnet werden können, ist zumutbar und stellt keinen ausgleichspflichtigen Minderwert dar (vgl. Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Ziff. 50 Abs. 3, VkBl. 1997, S. 434, 446).

Bei der Abwägung wird berücksichtigt, dass anders als bei Schallschutzwänden an Straßen, zusätzliche dynamische Kräfte durch Sog- und Druckeinwirkungen bei einer Zugvorbeifahrt auftreten, die konstruktiv zu berücksichtigen sind. Das derzeitig hierfür zur Verfügung stehende Lastmodell (Regelbauart) ist nicht auf Wände mit einer Höhe von mehr als 5 m oder 6 m über Schienenoberkante anwendbar. Vielmehr sind bei derartigen Wandhöhen separate Statiken erforderlich, die Zulassungen im Einzelfall erforderlich machen. Bei höheren Wänden, insbesondere mehr als 6 m, sind aufgrund der überproportionalen Lasterhöhung zusätzliche Anforderungen an die Gründungsmaßnahmen zu stellen, die beispielsweise einen größeren Eingriff in das Grundwasser bedeuten und aus denen Sprungkosten resultieren können. Weitere Sprungkosten können aufgrund massiver Konstruktionen, z. B. der Profile, zu konstatieren sein. Unter Berücksichtigung dieser Punkte und der Tatsache, dass Wände mit einer Höhe von größer 6 m mit einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild verbunden sind, sieht die Planfeststellungsbehörde Wandhöhen größer 6 m in ihrer Abwägung nicht vor.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild für die in der Anlage 18.1 der Planunterlage definierten Abschnitte:

Schutzabschnitt 1, Prösen

Durch das Vorhaben werden in diesem Schutzabschnitt ein Schutzfall am Tag, der auch ein Schutzfall in der Nacht ist, und 36 Schutzfälle in der Nacht ausgelöst. Außenwohnbereiche mit Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen wurden nicht ermittelt.

Die Unterlage 22.1 empfiehlt für diesen Abschnitt eine Schallschutzwand bestehend aus acht Segmenten mit unterschiedlichen Höhen, vgl. A.4.4.2.1. Es verbleiben zwei Schutzfälle westlich und drei Schutzfälle östlich der Bahn. Für diese wird passiver Schallschutz festgesetzt (BB124, BB276, BB262, BB116, BB115). Die Planfeststellungsbehörde hält unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den ermittelten Kosten je gelöstem Schutzfall und der Tatsache, dass im Verfahren keine Einwände gegen dieses Schutzkonzept vorgetragen wurden, dieses für plausibel und setzt es mit diesem Beschluss fest.

Schutzabschnitt 2, Kotschka

Durch das Vorhaben wird in diesem Schutzabschnitt ein Schutzfall in der Nacht ausgelöst. Am Objekt BB296 wird gibt es einen Außenwohnbereich, an dem der gesundheitsgefährdende Tagwert von 70 dB(A) nicht erreicht wird, so dass kein Schutzfall vorliegt.

Die Kosten zum Lösen des Schutzfalls sind im günstigsten Fall mit 127.995,00 EUR unverhältnismäßig, so dass keine Maßnahmen zum aktiven Schallschutz festgesetzt werden.

Für das Objekt BB296 wird passiver Schallschutz festgesetzt.

Schutzabschnitt 3, Elsterwerda, Am Park

Durch das Vorhaben werden durch das Vorhaben und fünf Schutzfälle in der Nacht ausgelöst.

Die Kosten zum Lösen des Schutzfalls sind im günstigsten Fall mit 142.216,67 EUR unverhältnismäßig, so dass keine Maßnahmen zum aktiven Schallschutz festgesetzt werden.

Für die betroffenen Fassaden der Objekte BB-EW-01 bis BB-EW-05 wird passiver Schallschutz festgesetzt.

Schutzabschnitt 4, Elsterwerda

Durch das Vorhaben werden drei Schutzfälle am Tage und sechs Schutzfälle in der Nacht ausgelöst.

Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aktiver Schallschutz aufgrund der zu erwartenden Kosten von mehr als 300.000 € je zu lösendem Schutzfall als nicht verhältnismäßig angesehen werden. Darüber hinaus wird eine technische Umsetzung als schwierig bis unmöglich angesehen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt im Ergebnis der Abwägung der Vorhabenträgerin und berücksichtigt dabei, dass keine Einwendung gegen das vorgesehene Schallschutzkonzept vorgetragen wurden.

Für die betroffenen Fassaden der Objekte BB-E008, BB-E009, BB-E011, BB-E040b und BB-E042 wird passiver Schallschutz festgesetzt.

B.4.6.3 Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2

In seiner Stellungnahme vom 19.03.2024 empfiehlt das Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2 (LfU), die Eigenart der näheren Umgebung im OT Prösen zu beschreiben, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass die vorhandene Bebauung vorwiegend dem Wohnen im Sinne von § 4 BauNVO diene und dafür ein höherer Schutzanspruch gelte und die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BlmSchV anzuwenden wären. Die Vorhabenträgerin hat dies in der 1. Planänderung in der Unterlage 22.1.1 nachgeholt mit dem Ergebnis, dass es sich bei dem Bereich um ein Dorfgebiet handelt.

Für die Ortslagen Prösen (Großenhainer Straße), Elsterwerda (Stolzenhainer Straße im Bereich Kotschka sowie Goethestraße, Wielandstraße, Lessingstraße, Beethovenstraße) verweist das LfU auf den Flächennutzungsplan, der für diese Bereiche eine Nutzungsvorschreibung vorsieht. Es empfiehlt zu den Immissionsorten weitergehend den Schutzanspruch darzulegen und die Eigenart der näheren Umgebung zu ermitteln und zu beschreiben. Dem ist die Vorhabenträgerin in der 1. Planänderung nachgekommen und hat in den Unterlagen 22.1 und 22.2 entsprechende Ergänzungen aufgenommen, ohne jedoch die gewählte Gebietseinstufung zu ändern.

Im Übrigen hält das LfU die schalltechnische Untersuchung zum Betriebslärm (U 22.1) für plausibel.

In der Stellungnahme zur 1. Planänderung hat sich das LfU nicht weiter zur Gebietseinstufung geäußert. Allerdings hat auch der Landkreis Elbe-Elster die für Prösen vorgenommene Gebietseinstufung moniert, so dass das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin aufgefordert hat, die schalltechnische Untersuchung für den Betriebslärm für den Schutzabschnitt 1 Prösen mit der

Maßgabe zu überarbeiten hat, dass es sich bei diesem Gebiet um ein Wohngebiet handelt. Die Vorhabenträgerin ist der Aufforderung nachgekommen. Es haben sich für 22 Immissionsorte zusätzliche Ansprüche auf passiven Schallschutz ergeben. Eine Beteiligung der Betroffenen fand nicht statt, da hieraus keine Änderung der Beurteilungspegel resultiert und Forderungen nach zusätzlichem, über den bereits vorgesehenen hinaus, aktivem Schallschutz im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen wurden.

Zum Schutz der betroffenen Anwohner vor Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm empfiehlt das LfU in seinen Stellungnahmen vom 19.03.2024 und vom 02.07.2025 die Bereitstellung von Ersatzwohnraum bei Überschreitung von 70 dB(A) tags insbesondere dann, wenn durch andere organisatorische Maßnahmen (z. B. Errichtung der geplanten SSW, Einsatz anderer lärmärmer Verfahren, Beschränkung der Betriebszeit usw.) eine Schallminderung nicht ausreichend erfolgen kann. Nach Möglichkeit sollte die Erstellung der Schallschutzwände, zumindest in Teilbereichen, vorgezogen werden. So könnten Beurteilungspegel gesenkt werden. Außerdem empfiehlt das LfU, die Betroffenen frühzeitig über die Baumaßnahme sowie etwaige lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten zu informieren. Diese Maßnahmen sind auch in der Schalltechnischen Stellungnahme zum Baulärm (U 22.2) empfohlen. Die Planfeststellungsbehörde setzt diese Maßnahmen unter A.4.4.1 fest.

Zusätzlich fordert das LfU

1. die Erstellung einer detaillierten Baulärmprognoze gemäß AVV Baulärm mit Benennung und Umsetzung von Minderungsmaßnahmen, die dem LfU, Abt. Technischer Umweltschutz 2, mindestens vier Wochen von Baubeginn unaufgefordert vorzulegen ist,
2. eine frühzeitige Anwohnerinformation vor Beginn der Bauarbeiten über deren Art und Dauer, die dabei zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie eine separate Information über erforderliche Nacharbeit,
3. keine Bauarbeiten an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht,
4. Beantragung von Ausnahmezulassungen für Arbeiten in den geschützten Zeiträumen nach § 10 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) über den Link:
https://www.bbfc.de/fileadmin/user_upload/BBFC/PDF/Antragsformulare_im_Netz/Formblatt_Ausnahmezulassung_Nacharbeit_Brandenburg.pdf,

5. Verwendung von dem Stand der Technik entsprechende geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren, Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, ergänzt durch die Richtlinie 2005/88/EG und der Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung – 32. BImSchV,
6. Erreichen einer bestmöglichen Abschirmung bzw. eines größtmöglichen Abstands stationär betriebener Geräte/Maschinen zur umliegenden schutzbedürftigen Bebauung bei der Einrichtung der Baustellen,
7. Bereitstellung von Ersatzwohnraum während der Durchführung von besonders lärmintensiven Baumaßnahmen (z. B. Rammarbeiten) im Tagzeitraum für die von Beurteilungspegeln oberhalb von 70 dB(A) betroffenen Anwohner,
8. Prüfung und Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen an anspruchsberechtigten Gebäuden möglichst vor Baubeginn,
9. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können und
10. Nachweis der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen durch Messungen sowie deren Beurteilung (Baulärm-Monitoring).

Die Forderungen des LfU zu Ziff. 1 bis 9 finden sich in den Nebenbestimmungen unter A.4.4.1. Die Forderung zu Ziff. 1 wird allerdings mit der Maßgabe festgesetzt, dass die Baulärmprognose rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen (Quartalsprognosen) zu erstellen ist. Da es sich hierbei um einen laufenden Prozess handelt, hält die Planfeststellungsbehörde die Vorlage der Prognose insgesamt und der Minderungsmaßnahmen vier Wochen vor Baubeginn nicht für erforderlich. Weiterhin werden auch Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Nachtarbeiten und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen lediglich in Bezug auf die Antragstellung festgesetzt, da diese mit dem Beschluss nicht genehmigt werden. Dies obliegt der zuständigen Landesbehörde im Rahmen des dort zu führenden Antragsverfahrens.

Zur Forderung der Durchführung der Maßnahmen zum passiven Schallschutz möglichst vor Baubeginn entgegnet die Vorhabenträgerin, dass sich diese Maßnahmen aus dem Schutz vor Betriebslärm ergeben und daher erst nach dem

Umbau der Betriebsanlagen durchgeführt werden. Sie hält eine Umsetzung vor Baubeginn für nicht gerechtfertigt. Allerdings räumt die Vorhabenträgerin in dem im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) unter Ziff. 10.11 den Betroffenen ein, dass auf deren Wunsch und soweit dies möglich ist, die Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen vorgezogen werden kann.

Im Übrigen sagt die Vorhabenträgerin die Durchführung der geforderten Maßnahmen zu und verweist auf ihr Maßnahmenkonzept in den Unterlagen 22.2 und 1. Darin ist auch ein Baulärmmonitoring vorgesehen.

Ein Nachweis der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen durch Messungen sowie deren Beurteilung hält die Planfeststellungsbehörde für ein derartig langes linienförmiges Vorhaben nicht für zielführend an und sieht daher in A.4.4.1 Nr. 6 detaillierte Baulärmprediktions und ein Entschädigungskonzept A.4.4.1 Nr. 7 sowie ggf. Ersatzwohnraum vor. Dies hat sich in der Verwaltungspraxis des Eisenbahn-Bundesamts bewährt. Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund ihrer eigenen Zusagen Messungen für geboten ansieht oder das LfU in seiner eigenen Zuständigkeit diese für erforderlich hält, ist dies hiervon unbenommen.

B.4.6.4 Landkreis Elbe-Elster, untere Bauaufsichtsbehörde

Die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Elbe-Elster widerspricht in seiner Stellungnahme vom 26.02.2024 der Einordnung der Bebauung entlang der Großenhainer Straße in Prösen im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB als Mischgebietskulisse gemäß § 6 BauNVO oder ggf. als Gemengelage („gemischte Baufläche“) und begründet dies mit der tatsächlichen Nutzung und der bisherigen bauplanungsrechtlichen Bewertung durch die untere Bauaufsichtsbehörde und durch das LfU, Abt. Technischer Immissionsschutz 2. Beide Behörden würden regelmäßig auf die Gebietskulisse eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne von § 4 BauNVO abstellen, die sich aus der wohnbaulich dominierten Nutzungsstruktur ableite. Eine gemischte Nutzungsstruktur, die Grundvoraussetzungen für ein Mischgebiet (§ 5 BauNVO) oder ein Dorfgebiet (§ 6 BauNVO) wäre, sei nicht vorzufinden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sich bei Bewertung des Gebiets als allgemeines Wohngebiet gegenüber der vorgenommenen Einstufung als Dorfgebiet keine Änderungen in der Anzahl der Objekte, für die Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen wären, ergeben würden. Eine Erhöhung der Schallschutzwand über das geplante Maß hinaus sei kritisch zu sehen, da die jetzt zu erwartenden Kosten von ca. 184.000,00 EUR je gelösten Schutzfall bereits nur noch mit dem Effekt für das

Gesamtgebiet im Rahmen der Abwägung zu vertreten sind. Unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit eines Wohngebietes würde die Zahl der gelösten Schutzfälle auch bei Erhöhung der Schallschutzwände eher sinken und damit die Kosten je gelösten Schutzfall steigen. Die Schallschutzwände in der geplanten Form führten im Erdgeschoss bereits zur Einhaltung der Anforderungen für ein Wohngebiet. Für den Fall, dass in dem Bereich die Schutzwürdigkeit des allgemeinen Wohngebiets herangezogen werden müsste, würde es mit der bestehenden Wand zu einer Überschreitung im Obergeschoss der Anwohner der Großenhainer Straße kommen. Eine Erhöhung der Wand würde deren Verhältnismäßigkeit in Frage stellen. Insofern müsste passiver Schallschutz gewährt werden.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 19.08.2024 auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin hat sich der Landkreis nicht mehr zu dieser Thematik geäußert.

Mit der 1. Planänderung beschreibt die Vorhabenträgerin die örtliche Situation im Schutzabschnitt 1, Prösen. Danach befinden sich dort neben Wohnbebauungen ein Getränkehandel, Bäckerei, Praxen, Büronutzung und im südlichen Teil offensichtliche zumindest Nebenerwerbstätige landwirtschaftliche Betriebe. Dies stütze zwar die Annahme der Einstufung als Dorfgebiet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung des Landkreises, dass der Schutzabschnitt 1, Prösen, als allgemeines Wohngebiet einzuordnen ist. Da auch das LfU die Gebietseinstufung moniert hat, wird diese Thematik bereits dort abgehandelt. Es wird daher auf die Ausführungen unter B.4.6.3 verwiesen.

Außerdem widerspricht der Landkreis der Einbeziehung der Bodenrichtwerte in die Bewertung der Gebietskulisse. Im Zuge der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin die entsprechenden Ausführungen in den Unterlagen 22.1 und 22.2 entfernt.

Darüber hinaus weist der Landkreis darauf hin, dass das Hauptgebäude Weststraße 22 in Elsterwerda als Wohngebäude zu bewerten ist. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das Gebäude im Liegenschaftskataster noch als Produktionsgebäude geführt ist. Eine überprüfende Berechnung mit der Bewertung als Wohngebäude hat bereits im Vorfeld gezeigt, dass hier die Auslösegrenzen nicht überschritten werden und sich somit keine Änderungen in den Ergebnissen ergeben. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung der Vorhabenträgerin.

Soweit der Landkreis eine Korrektur im Lageplan zum Schallschutz Ersatzmaßnahme BÜ km 48,735 – Prösen B196 (Unterlage 22.3.3) empfiehlt, ist die Vorhabenträgerin dieser in der 1. Planänderung nachgekommen.

Schließlich verweist der Landkreis darauf, dass die in den schalltechnischen Gutachten dargestellten Nutzungen im Bereich der Straßenüberführung Prösen vom aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan abweichen. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass auch bei Annahme einer Wohnnutzung der relevanten Immissionsorte Alte Elsterwerdaer Straße 39 und 41 die Immissionsgrenzwerte für ein Wohngebiet eingehalten würden.

B.4.6.5 Gemeinde Röderland

Die Gemeinde Röderland weist in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2024 darauf hin, dass sie bereits im Beteiligungsverfahren zum eigentlichen Streckenausbau Elsterwerda — Dresden Hinweise zum Lärmschutz gegeben hätten. Diese Lärmschutzhinweise beträfen die Wohngrundstücke Alte Elsterwerdaer Straße 43, 45, 47 und 49. Die Wohngrundstücke liegen direkt an der B 169 und haben im rückwärtigen Grundstücksbereich als weitere Lärmquelle die Bahnlinie. Mit dem Bau der Überführung komme eine dritte Lärmquelle hinzu. Sie bittet eindringlich um Errichtung von Lärmschutzwänden, so wie es im übrigen Streckenbereich bereits vorgesehen sei.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die durch die geplante Überführung zu erwartenden Beurteilungspegel an diesen Immissionsorten weit unter den zulässigen Grenzwerten liegen würden. Bei den zu erwartenden Beurteilungspegeln durch die Bahnstrecke würden die notwendigen Auslösewerte nicht erreicht, um die geplanten Veränderungen an der Strecke als wesentliche Änderung im Sinne der 16. BlmSchV einzustufen, was Voraussetzung für den Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen sei. Es wird keine Möglichkeit gesehen, Schallschutzmaßnahmen aus dem Verfahren heraus zu begründen.

An den Gebäuden der Elsterwerdaer Straße 43, 45, 47 und 49 werden Beurteilungspegel aus dem Bahnverkehr von maximal 56 dB(A) tagsüber und 55 nachts (Elsterwerdaer Straße 43) ermittelt. Entsprechend der Unterlage 22.3 der Planunterlage werden durch die neue Führung der B 169 Beurteilungspegel von maximal 50 dB(A) am Tage und 42 dB(A) in der Nacht berechnet.

Für beide Vorhabenbestandteile ergeben sich keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen (vgl. 16. BImSchV). Daher ist diesbezüglich die Forderung zurückzuweisen.

Der Verordnungsgeber hat in der 16. BImSchV geregelt, dass bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ein Anspruch auf Lärmschutz nur besteht, wenn der von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm den nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV maßgeblichen Immissionsgrenzwert überschreitet. Die Berücksichtigung anderer Verkehrslärmquellen ist dabei nicht vorgesehen.

Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigung nach Maßgabe eines Summenpegels ist nach der Rechtsprechung des BVerwG allerdings dann geboten, wenn der zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einer Eigentumsgefährdung verbunden sein könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, BVerwGE 101, 1, 9). Die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle der Gesundheits- bzw. Eigentumsgefährdung wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Regel bei Pegeln von ca. 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht gesehen (Urteil des BVerwG vom 08.09.2016, Az. 3 A 5.15, UA Rn. 54; Urteil vom 17.11.2016, Az. 3 C 5.15, UA Rn. 31).

Diese wird an den bahnzugewandten Seiten der Gebäude nicht erreicht, da eine Summierung der zuvor dargestellten Pegel zu Werten von maximal 59 dB(A) tagsüber und 51 dB(A) nachts führt. Schallschutzmaßnahmen lassen sich hieraus für die in der Stellungnahme in den Blick genommene neu betroffenen Fassaden nicht ableiten.

Im Bereich der bahnabgewandten Gebäudefassaden finden keine baulichen Maßnahmen an Verkehrswegen statt. Insoweit sind die vorhandenen Immissionen hinzunehmen. Ausweislich der Berechnungsergebnisse in Unterlage 22.1 ergeben sich an diesen Fassaden Beurteilungspegel < 55 dB(A) tagsüber und < 50 dB(A) nachts durch den Bahnverkehr. Die Belastungen aus der B 169 neu sind aufgrund deren Höhe (< 50 dB(A) am Tage und < 42 dB(A) in der Nacht) vernachlässigbar. Selbst wenn aus der östlich der Gebäude vorhandenen Straße Pegel von ≥ 70 dB(A) tagsüber oder ≥ 60 dB(A) resultieren würden, wäre die Änderung (unter Berücksichtigung der nächtlichen Änderung der Immissionssituation aus dem Bahnverkehr, 0,2 - 0,3 dB) marginal und deutlich unterhalb von 0,1 dB). Aus dieser

geringfügigen Änderung lassen sich keine zusätzlichen Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen ableiten.

Im Ergebnis teilt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung der Vorhabenträgerin, so dass weitergehende Schutzmaßnahmen als in den Planunterlagen vorgesehen, nicht festgesetzt werden.

B.4.6.6 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Hinsichtlich des Erschütterungsschutzes werden die einschlägigen technischen Bestimmungen beachtet. Zum Umgang mit den Auswirkungen baubedingter Erschütterungen auf bauliche Anlagen und für die Bestimmung des Schutzmaßstabes ist die DIN 4150-3 mit den dort verzeichneten Anhaltswerten heranzuziehen (BVerwG 3 A 5.15 Urt. v. 08.09.2016 juris Rn. 107). Bei Einhaltung der unter A.4.4.3 festgelegten Anhaltswerte wird dem Schutz von Menschen in Gebäuden sowie dem von Bauwerken hinreichend Rechnung getragen. Außerdem wird damit auch den Forderungen des LfU, Abt. Immissionsschutz, in der Stellungnahme vom 19.03.2025 nachgekommen.

Bei Beachtung der unter A.4.4.3 festgesetzten, von der Vorhabenträgerin in Unterlage 1 der Planunterlagen vorgesehenen und in der Erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 21) unter Ziff. 5 Seite 26 ff. dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen sind schon aufgrund der zeitlichen Begrenzung je betroffenem Objekt bei der Errichtung der Masten für die Oberleitungsanlagen bzw. der Schallschutzwände auf einen Tag und der effektiven Dauer je Mast von nur ca. einer Stunde keine für die Anwohnerschaft unzumutbaren oder für Bauwerke schädlichen Einwirkungen zu besorgen.

B.4.6.7 Stoffliche und nichtstoffliche Immissionen

In der Stellungnahme vom 19.03.2024 führt das LfU, Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2 aus, dass die Bauausführung im Zusammenhang mit weiteren Auswirkungen insbesondere Licht- und Staubbemissionen stehen kann, die in der Nachbarschaft zu Belästigungen führen können. Es empfiehlt hierzu folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

1. Auswirkungen durch Staubbemissionen auf den Baustellen, den Baustelleneinrichtungsflächen sowie auf den der Erschließung dienenden Straßen und Wege sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung) zu mindern.

2. Sofern Beleuchtungseinrichtungen auf den Baustellen errichtet werden, sind diese so auszuführen, dass die Werte der Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) nicht überschritten werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass emissionsmindernde Maßnahmen während der Bauphase in den Unterlagen U 15.1.1 und U 15.1.2 (z. B. Maßnahme 002_V in Verbindung mit Maßnahme 011_VA-V Umweltfachliche Bauüberwachung) beschrieben ist und sie diese Maßnahmen umsetzen wird. Zur Forderung Nr. 2 sagt die Vorhabenträgerin die Übernahme in die Ausschreibungsunterlagen zu. Die Zusage wird unter A.5.1.1 aufgenommen.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde und untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Elbe-Elster geben in ihrer Stellungnahme vom 26.02.2024 verschiedene Hinweise zum Umgang mit Abfällen und zum Bodenschutz. In ihrer Erwiderung verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass sie diese allgemeinen Hinweise zum Umgang mit Abfällen, zur Abfalltrennung, Abfalldeklaration, Nachweisführung usw. in der Unterlage 20 (BOVEK-Feinkonzept) beschrieben hat. Darüber hinaus wird sie sie in der Ausschreibung zur Bauausführung bzw. in der Bauausführung berücksichtigen. Da die Unterlage 20 nicht festgesetzt wird, nimmt die Planfeststellungsbehörde die Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unter A.4.5 als Nebenbestimmung auf.

B.4.8 Land- und Forstwirtschaft

B.4.8.1 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung weist in seiner Stellungnahme vom 07.02.2024 darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. Daher sollten insbesondere Ausgleichs- und -ersatzmaßnahmen möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie geprüft habe, inwieweit Maßnahmen genutzt werden können, mit denen die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden kann, z. B. durch Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen. Allerdings lasse sich die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht ganz vermeiden. Die Vorhabenträgerin habe jedoch im Rahmen der Maßnahmenplanung versucht, auf die land- und forstwirtschaftlichen Belange

Rücksicht zu nehmen. So werden die Maßnahmen für die Feldlerche (019_A_CEF) in landwirtschaftliche Nutzflächen integriert, so dass die Nutzung der Flächen weiterhin möglich wäre. Auch weitere Maßnahmen (z.B. Gehölzpflanzungen) beanspruchen landwirtschaftliche Flächen, allerdings in Randbereichen entlang von Verkehrsflächen (z.B. Bahnstrecke, Straßen/ Wege).

Da die Vorhabenträgerin in der Planung der LBP-Maßnahmen bereits auf die land- und forstwirtschaftlichen Belange Rücksicht genommen hat, sind Nebenbestimmungen nicht erforderlich. Im Übrigen hält die Planfeststellungsbehörde das landespflegerische Konzept der Vorhabenträgerin für ausgewogen.

B.4.8.2 Landesbetrieb Forst

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 WaldG genehmigt. Mit Schreiben vom 13.03.2024 gibt der Landesbetrieb Forst Brandenburg das Einverständnis zur von der Vorhabenträgerin angestrebten dauerhaften Waldumwandlung für Betriebsanlagen der Eisenbahn.

Waldumwandlungsgenehmigung

Gemäß § 8 Abs. 1 WaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. Gemäß Absatz 2 sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist; die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen. Es ist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Die geplante Waldumwandlung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung und ist aus forstrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, da es sich hier vorliegend um Waldflächen handelt, in denen die Überführung von Wald in die angestrebte Nutzungsart Verkehrsfläche nicht ausgeschlossen ist.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind weiterhin die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Im Ergebnis des Abwägungsvorgangs war dem Antrag stattzugeben.

Der örtliche Waldanteil beträgt in der Gemarkung Elsterwerda 8 % und wird daher als forstpolitisch bedenklich angesehen. Jedoch ist der zur Umwandlung genehmigte Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung nicht von der herausragenden Bedeutung, als dass die Genehmigung hätte versagt werden sollen. Dabei ist die Wertigkeit der Waldfläche mit den Kriterien Standort, Waldstruktur, Naturnähe, Bestandsalter, Wasserschutz, Bodenschutz, Klima-/Immissions-/Lärmschutz, Sicht-/Straßen-/Waldbrandschutz, Bedeutung für Waldökosystemforschung, Bedeutung für Generhaltung / Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut auf Grundlage der forstlichen Rahmenplanung gemäß § 7 LWaldG, speziell mit der Waldfunktionskartierung, geprüft worden. Es überwiegen die Vorteile, welche sich durch den Ausbau der Bahnstrecke für die allgemeine Bevölkerung ergeben. Die Waldinanspruchnahme wird kompensiert. Es sind auch keine besonders leistungsstarken Bestände und besonders hochwertige Holzvorräte betroffen. Daraus lässt sich keine besondere ökonomische Schutzbedürftigkeit im Sinne einer Rohstoffsicherungsreserve ableiten.

Soweit der Landesbetrieb seine Zustimmung zur Waldumwandlung unter dem Vorbehalt der Einverständniserklärungen der jeweiligen Eigentümer stellt, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass den Eigentümern im Anhörungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist und der Beschluss eine enteignungsrechtliche Vorwirkung enthält.

Befristung

Die vom Landesbetrieb geforderte Befristung der Waldumwandlungsgenehmigung auf die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses wird nicht in den Beschluss aufgenommen. Die Waldumwandlungsgenehmigung ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses keine eigenständige Genehmigung, sondern Teil des Beschlusses, § 75 Abs. 1 VwVfG. Als solche

unterliegt sie der Geltungsdauer des Beschlusses nach § 18c Nr. 1 AEG von 10 Jahren. Außerdem ist die Erstaufforstung bereits erfolgt.

Nebenbestimmungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Erstaufforstung)

Die Planfeststellungsbehörde übernimmt unter A.4.6 die vom Landesbetrieb Forst Brandenburg geforderten Auflagen zu den Anforderungen an die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Erstaufforstung. Diese betreffen die Art und Weise der Durchführung der Maßnahmen und die Qualität des zu verwendenden Pflanzguts. Die in den Nebenbestimmungen formulierten Anforderungen gehen zum Teil über die Inhalte der Maßnahmenblätter hinaus.

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist. Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzugeben und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden.

Die Forderung des Landesbetriebs nach Gutachten zur Beurteilung der Standorteigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit der Erstaufforstungsgenehmigung des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 26.10.2023 und dem Kontrollbogen Erstaufforstung des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 05.07.2024 hinfällig. Die Ausführung erfolgte durch die Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH (BFU).

Die Forderung nach Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes gemäß Forstvermehrungsgut-Herkunftsverordnung (FoVHGv) ist nach dem Vorhergesagten ebenfalls nicht als Auflage aufzunehmen. Auch die weiteren Forderungen zur Art und Weise der Erstaufforstung sind daher nicht in den Beschluss aufzunehmen. Es werden lediglich die geforderten Nebenbestimmungen zur Pflege, wie z. B. der Schutz vor Wildverbiss, unter A.4.6 übernommen. Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildzaun nach erfüllter

Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG. Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Die Erstaufforstung ist Gegenstand der LBP-Maßnahme 041_W.

B.4.9 Denkmalschutz

B.4.9.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, teilt in seiner Stellungnahme vom 05.03.2024 mit, dass sich im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 019_A_CEF und 041_W die beiden Bodendenkmale Prösen 5 (Siedlung Ur- und Frühgeschichte, BD i. B. 20702) und Herzberg 31 (Rast- und Werkplatz Mesolithikum, BD i. B. 20985) befinden. In seiner Stellungnahme vom 23.06.2025 zur 1.

Planänderung weist das BLDAM unter anderem auf eine Stellungnahme vom 24.08.2022 im Scopingverfahren hin. Im Untersuchungsgebiet des 400 m breiten Korridors entlang der Bahntrassen befinden sich weitere Bodendenkmäler, die jedoch nicht vom Vorhaben selbst betroffen sind.

Das BLDAM verweist im Übrigen auf die gesetzlichen Normen des Brandenburgischen Landesdenkmalgesetzes und fordert, dass Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager sowie Baustraßen), möglichst nicht im Bereich der Bodendenkmale eingerichtet werden sollten bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- und Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund würde die Denkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Notwendigkeit kostenpflichtiger Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen angezeigt. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Darüber hinaus weist das BLDAM darauf hin, dass jederzeit neue Bodendenkmale auftreten können. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen.

Die LBP-Maßnahme 019_A_CEF im Bodendenkmalsbereich beinhaltet die Anlage eines Feldlerchen-Fensters ohne Eingriff in den Boden, so dass eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals nicht zu befürchten bzw. das Bodendenkmal nicht betroffen ist. Zur geplanten LBP-Maßnahme 041_W (Erstaufforstung) gab es zwischen der Vorhabenträgerin und dem BLDAM Abstimmungen, ob diese Maßnahmen auf den Bodendenkmalfächern möglich sind. Das BLDAM erklärte seine Zustimmung.

Die Vorhabenträgerin erwidert zur Stellungnahme, dass eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme auf bekannten Bodendenkmalfächern nicht geplant sei. Dennoch nimmt die Planfeststellungsbehörde zum Schutz der denkmalrechtlichen Belange die Forderungen und Hinweise des BLDAM unter A.4.7 als Nebenbestimmung auf. Auf die Wiedergabe der gesetzlichen Regelungen wird verzichtet.

B.4.9.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege (BLDAM)

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, teilt in seiner Stellungnahme vom 10.04.2024 mit, dass die zu beplanenden Abschnitte keine eingetragenen Denkmale enthalten. Es würden aktuelle Prüfverfahren zu potentiellen Denkmalobjekten laufen, u. a. zum Bahnhof Elsterwerda inklusive der entsprechenden Stellwerke sowie zum Haltepunkt Prösen Ost. Das BLDAM bittet um Bereitstellung von Bildmaterial der betreffenden Bauwerke entlang der genannten Strecke (Brücken, Stellwerke, Bahnhöfe, Haltepunkte). Die Vorhabenträgerin ist dieser Bitte nachgekommen. Daraufhin äußerste sich das BLDAM nicht mehr. Daher sind keine diesbezüglichen Nebenbestimmungen in den Beschluss aufzunehmen.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Die Brandschutzstelle des Ordnungsamtes beim Landkreis Elbe-Elster fordert in ihrer Stellungnahme vom 26.02.2024, dass die Feuerwehr ständig über den aktuellen Stand der Straßensperrungen zu unterrichten ist. Zufahrten zu Löschwasserentnahmestellen sollen während der Bauzeit ständig benutzbar zu halten sein. Weiterhin soll bei den Bauarbeiten berücksichtigt werden, dass sich in diesem Bereich Feuerwehrzufahrten zu Grundstücken bzw. Aufstell- und Bewegungsflächen zur Rettung von Menschen bzw. zur Vornahme wirksamer Löscharbeiten befinden können. Diese dürfen nicht verändert bzw. in deren Funktion

eingeschränkt werden. Es ist ggf. Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Träger des Brandschutzes und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die bauausführenden Unternehmen zur Unterrichtung der Feuerwehr über den aktuellen Stand der Straßensperrungen verpflichten wird. Die konkreten Feuerwehrzufahrten und Löschwasserentnahmestellen im Plangebiet sind der Vorhabenträgerin aktuell nicht bekannt. Sie wird daher im Projektverlauf hierzu Erkundigungen einholen. Weiterhin sagt die Vorhabenträgerin zu, sich vor Baubeginn gemeinsam mit der bauausführenden Firma und der Feuerwehr bzw. mit dem örtlich zuständigen Träger des Brandschutzes des Landkreises Elbe-Elster über die Freihaltung von Feuerwehrzufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen zu verstündigen.

Die Forderungen des Landkreises sind unter A.4.8 als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen worden.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

B.4.11.1 Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (WAV) hat mit Schreiben vom 27.02.2024 eine Stellungnahme eingereicht, in welcher er lediglich auf die vorangegangenen Stellungnahmen Reg.-Nr. 275/2020 vom 07.10.2020 (für den Bereich Bahnhof Elsterwerda), Reg.-Nr. 277/2020 vom 07.10.2020 (für den Bereich Röderland OT Prösen und OT Wainsdorf), Reg.-Nr. 284/2020 vom 08.10.2020 (für den Bereich Bahnhof Prösen), Reg.-Nr. 305/2021 TÖB vom 11.05.201 (für den Bereich Elsterwerda), Reg.-Nr. 127/2022 TÖB vom 25.04.2022 (Bereich Ortseingang Prösen), Reg.-Nr. 089/2023 TÖB vom 12.04.2023, Reg.-Nr. 153/2023 vom 03.07.2023, Reg.-Nr. 220/2023 TÖB vom 08.09.2023 (für den Bahnhof Prösen) sowie Reg.-Nr. 266/2023 vom 20.11.2023 verweist und um textliche Aufnahme der gegebenen technischen Hinweise in die Planunterlagen bittet. Weiterhin bittet der Verband um Beteiligung im Zuge der weiterführenden Planung bzw. bei Vorliegen der Genehmigungsplanung.

Die Stellungnahmen, adressiert an die Vorhabenträgerin, beinhalten im Wesentlichen Leitungsauskünfte, die gemäß Erwiderung der Vorhabenträgerin von ihr in der Planung berücksichtigt worden sind. Forderungen in technischer Hinsicht bestehen in der Forderung nach zwingender Einhaltung der horizontalen und vertikalen

Mindestabstände gemäß der DIN 19630 bzw. DVGW Regelwerk W 400(1-3) / 403 im Näherungsbereich der bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen des WAV und nach Prüfung der Tiefenlagen der querenden Medien im Querbereich von Anlagen des WAV sowie bei grabenlosen Straßenquerungen vor Baubeginn.

Die Vorhabenträgerin sagt in der Erwiderung weiterhin zu, dass sie über die bauausführenden Unternehmen mit der Baudurchführung erneute Leitungsauskünfte einholen wird. Eine allgemeine Nebenbestimmung zur Einholung von aktuellen Leitungsauskünften findet sich unter A.4.9 Nr. 2.

Darüber hinaus fordert der WAV die weitere Beteiligung im Projektverlauf. Die Vorhabenträgerin sagt dies zu. Unter A.4.9 Nr. 4 ist eine Abstimmung zum Rückbau, der bauzeitlichen Sicherung und der Umverlegung von Leitungen zwischen allen Leitungsträgern und der Vorhabenträgerin vorgesehen.

Die DIN 19630 ist nicht mehr gültig. Die Forderungen des WAV insbesondere zur Berücksichtigung und zum Schutz der Querungen des WAV wird durch die Festsetzung der Nebenbestimmung in A.4.9 Nr. 5 Rechnung getragen.

In der Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 10.07.2025 wiederholt der WAV seinen Verweis auf die bereits erteilten Auskünfte und Stellungnahmen. Der WAV prüfe die Notwendigkeit von Umverlegungen der bestehenden Leitungsquerungen aufgrund der geplanten Ausbaumaßnahme und moniert in diesem Zusammenhang unter anderem die fehlenden genauen Angaben zur Endtiefe der Rigolen, die die Leitungen des WAV queren. Im Weiteren trägt der WAV zu einzelnen Bauwerken vor, Bw-Nr. 171, 175, 168, 161, 158, 157, 141, 140, 127, 133, 24, 25, 13, 48 und 49. Als besonders problematisch sieht der WAV den Verbleib der Spundwände des Gleislängsverbaus in bis zu 10 m Tiefe, da dadurch neue Medienkreuzungen nicht mehr oder nur unter technisch schwierigsten und unwirtschaftlichsten Bedingungen möglich wären. Außerdem verweist der WAV auf seine Verantwortlichkeit für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Leitungen können durch die Errichtung des Gleislängsverbaus gefährdet werden.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Erwiderung mit, dass sie sich mit dem WAV in laufenden Abstimmungen zu sämtlichen Leitungskreuzungen befindet. Die geplanten Rigolen seien für die gezielte Wasserabführung aus dem Gleisbereich zwingend erforderlich. Die Notwendigkeit des Gleislängsverbaus ergibt sich aus dem Umbau des Bahnhofes Elsterwerda unter teilweisem Betrieb. Die jeweils in Betrieb verbleibenden Gleisabschnitte und die Bauabschnitte werden durch die Spundbohlen

abgefangen. Um Baugrundumlagerungen zu vermeiden, werden die Spundbohlen nicht nach der Bauausführung gezogen, sie werden gekürzt und der Rest verbleibt im Baugrund. Dieses Verfahren ist üblich und unumgänglich. Medienkreuzungen mit den Bahnanlagen werden dadurch nicht ausgeschlossen. Für den Leitungsbestand werden Aussparungen im Gleislängsverbau geplant. Die Vorhabenträgerin sichert die Abstimmung mit dem WAV zu den Leitungskreuzungen zu. Unter A.4.9 Nr. 5 setzt die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung fest.

Soweit sich der WAV gegen die Standorte einzelner OLA-Maste wendet, ist festzustellen, dass im Planfeststellungsverfahren die genauen Standorte der Maste aufgrund der fehlenden Detailtiefe der Pläne zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststehen. Diese werden erst in der Ausführungsplanung bestimmt. Gleiches gilt auch für die konkrete Gestaltung der Leitungskreuzungen, zu denen jeweils zwischen der Vorhabenträgerin und den WAV Abstimmungen stattfinden und Vereinbarungen geschlossen bzw. angepasst werden.

B.4.11.2 NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (NGN)

Im Vorhabenbereich befinden sich eine Telekommunikationsanlage der NGN. Sie ist im Kabel- und Leitungsplan U 12.21 mit der Bauwerksnummer 154 dargestellt. Eine weitere Telekommunikationsanlage mit der Bauwerksnummer 177 ist im Zuge der 1. Planänderung in den Kabel- und Leitungsplan U 12.19. aufgenommen worden.

NGN bittet um Beachtung, dass für eventuell notwendige Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen ist. Der Tiefbau muss bereits abgeschlossen sein. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der Vorlaufzeit zu und wird sich mit NGN rechtzeitig abstimmen. In den Planfeststellungsbeschluss wird unter A.4.9 eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen.

B.4.11.3 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &Co. KG

In ihrer Stellungnahme vom 31.01.2024 weist die NBB darauf hin, dass die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen zu den Leitungen nicht verbindlich sind. Daher sollen die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festgestellt werden.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Es ist zu beachten, dass stets nur der Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergegeben wird.

Durchzuführende Maßnahmen an den Leitungen der NBB sind mit ihr rechtzeitig abzustimmen und zu beauftragen. Im Rahmen der Ausführung des Vorhabens im Bereich der Leitungen sind die Leitungsschutzanweisungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sie sind auf der Internetseite der NBB unter der Rubrik Service/Download Center zu finden. Der Beginn der Bauphase ist mindestens 10 Arbeitstage vorher schriftlich oder per Telefax anzugeben. Die Aufgrabemeldung ist an die NBB, RB-RC-Süd zu senden.

Da sich im Vorhabengebiet Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar befinden, sind gemäß den technischen Regeln des DVGW-Regelwerks die Bauausführenden vor Ort einzuweisen. Unter Bezugnahme auf die Registriernummer ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung vor Ort zu vereinbaren.

Im Planfeststellungsgebiet befinden sich zwei Anlagen der NBB zur Gasversorgung. Diese sind in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen worden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie sich zum Rückbau bzw. zur bauzeitlichen Sicherung der Leitungen im weiteren Projektverlauf mit der NBB abstimmen wird. Sie wird die Hinweise der Leitungsträgerin zum Umgang mit ihren Leitungen in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen und vor Baubeginn aktuelle Leitungsauskünfte einholen. Die Ausführungsplanung ihrer Bauwerke und Anlagen in der Nähe der Leitungskreuzungen stimmt die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der NBB ab.

Im Weiteren gibt die NBB verschiedene Hinweise zum Umgang mit ihren Anlagen und benennt verschiedene Ansprechpartner, deren Übernahme in die Ausschreibungsunterlagen zur Bauausführung die Vorhabenträgerin zusagt.

Der Verzicht auf den Einsatz von Maschinen und die Handschachtung im Bereich der Leitungen, die Einholung einer aktuellen Leitungsauskunft und die Verpflichtung zur Einhaltung der Leitungsschutzanweisungen sind in den Nebenbestimmungen unter A.4.9 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 festgeschrieben. Gleiches gilt für die Abstimmung mit der Leitungsträgerin in Bezug auf den Rückbau bzw. die bauzeitliche Sicherung der Leitungen.

B.4.11.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

In ihrer Stellungnahme vom 26.02.2024 äußert sich die Deutsche Telekom Technik GmbH zu außer Betrieb genommenen Kabeln, welche im Zuge der Bauarbeiten

zurückgebaut werden können. Die Vorhabenträgerin hat dies in ihren Planunterlagen berücksichtigt.

Die Bauwerksnr. 135, 144, 151 Nord, 170 betreffen Schutzrohrquerungen, deren unterbrechungsfreier Betrieb jederzeit sicherzustellen ist. Eine Freischaltung der in Betrieb befindlichen Kabel ist erst möglich, wenn die Ersatztrasse komplett fertig gestellt worden ist und alle Kabel umgeschaltet wurden. Die erforderlichen Zeiten sind im Bauablauf zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin sagt eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom zu Einzelheiten des unterbrechungsfreien Betriebs und den genauen Korridor der Querung zu. Sie hat die Sicherstellung des unterbrechungsfreien Betriebs in die Spalte „Bemerkung“ des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 4) aufgenommen.

Zur Bauwerksnr. 170 weist die Deutsche Telekom auf § 130 TKG hin, wonach eine Folgepflicht nur gegenüber dem Wegebaulastträger, nicht aber gegenüber Dritten besteht. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass hinsichtlich der Kostenverteilung sowie hinsichtlich der sonstigen Rechte und Pflichten der Kreuzungsbeteiligten grundsätzlich die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gelten. Diese würden beachtet und nicht gesondert planfestgestellt. Deren Inhalt sei deshalb auch nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Deutsche Telekom bittet darum, dass sich die Vorhabenträgerin mindestens 10 Monate vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 11, in Verbindung setzt, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

Es ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren.

Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunfkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH die Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost, PTI 11 Auftragssteuerung, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden zu senden.

Weiterhin ist die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die Hinweise der Deutschen Telekom in die Ausschreibung zur Bauausführung übernehmen wird. Sie wird sich im weiteren Projektverlauf mit der Deutschen Telekom abstimmen. Aktuelle Leitungsauskünfte werden vor Baubeginn durch die beauftragten Bauunternehmen eingeholt.

Unter A.4.9 Nr. 1 bis 4 und Nr. 9 setzt die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen zur Berücksichtigung der Belange der Deutschen Telekom fest.

B.4.11.5 Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 05.03.2024 auf ihr in den Planunterlagen fehlendes Lichtwellenleiterkabel hin. Die Vorhabenträgerin hat die Unterlagen um das Kabel ergänzt. Weiterhin weist die Vodafone GmbH darauf hin, dass die Planung von Maßnahmen zur Sicherung der vorhandenen Vodafone-Anlagen bzw. zu Baufeldfreimachungen einschließlich der Feststellung von Art und Umfang der Anlagensicherung sowie die Realisierungen ausschließlich durch die Vodafone GmbH erfolgen dürfen. Die Leitungsträgerin ist daher rechtzeitig an der Erstellung der Ausführungsplanungen insbesondere hinsichtlich der betroffenen Bereiche zu beteiligen. Umverlegungen bzw. Sicherungen von Vodafone-Anlagen ohne Mitwirkung und Zustimmung durch Vodafone und Beauftragung der erforderlichen Vodafone-Mitwirkungsleistungen sind unzulässig.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung die rechtzeitige Abstimmung der Ausführungsplanung im Schnittstellenbereich zu den betroffenen Anlagen der Vodafone GmbH zu. Dies wird als Nebenbestimmung neben die allgemeinen Nebenbestimmungen zu den Ver- und Entsorgungsleitungen unter A.4.9 Nr. 1 bis 4 und Nr. 10 aufgenommen.

B.4.11.6 Danpower GmbH / Stadtwerke Elsterwerda GmbH

In ihrer Stellungnahme vom 20.03.2024 zeigen die Danpower GmbH und die Stadtwerke Elsterwerda GmbH an, dass der Rückbau und die Neuverlegung des 10 kv-Kabels (Bauwerksnr. 165) in gleicher Lage nicht erforderlich sei. Nach Abstimmung mit Vertretern der Vorhabenträgerin in einem Vororttermin am 29.02.2024 entspreche die Leitungskreuzung den baulichen Auflagen der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der 1. Planänderung die Planunterlagen entsprechend angepasst.

Am km 123,405/123,407 kreuzt eine Fernwärmeleitung der Stadtwerke Elsterwerda GmbH (Bauwerksnr. 162) die Bahntrasse. Die Stadtwerke GmbH steht bereits mit einer Projektgruppe der Vorhabenträgerin zur Umverlegung der Leitung in Austausch. Aufgrund mehrfacher Revidierung der ursprünglichen Pläne gebe es keinen aktuellen Trassierungsplan. Die Stadtwerke GmbH bittet die Vorhabenträgerin zügig einen definierten Trassierungsplan zu erstellen, mit welchem sie in die Detailplanung gehen können und die Umsetzung ggf. noch vor bzw. zu Beginn der Baumaßnahme der Vorhabenträgerin abschließen können. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der bislang vorgesehene Korridor aufgrund der Weichenanordnungen nicht umgesetzt werden könne. Der Korridor für die Umverlegung würde unter Berücksichtigung der betroffenen bahntechnischen Ausrüstungen (Weichen, Oberleitungsmaststandorte, Signalgründungen etc.) neu entwickelt und zwischen der Vorhabenträgerin und der Danpower GmbH vorabgestimmt. Es handele sich um einen ca. 6 m breiten Korridor. Die konkreten Planungen der Verkehrsanlage würden nach Abschluss der Danpower GmbH als Grundlage für ihre Planungen zur Verfügung gestellt. Die Vorhabenträgerin erklärt außerdem, dass sie sich weiterführend mit der Danpower GmbH zur Neuverlegung der Fernwärmeleitung abstimmen und dabei auch die Kostentragung und die Einbindung in den Bauablauf der Vorhabenträgerin regeln wird. Der Bedeutung der Fernwärmeleitung für die Versorgung der Bevölkerung bzw. kommunaler Einrichtungen wird dabei Rechnung getragen.

Im Zuge der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin die Lage der umzuverlegenden Fernwärmeleitung (BW-Nr. 162) im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) und im Kabel- und Leitungsplan (Unterlage 12.22) eingearbeitet. Zur Abstimmung der Details der Umverlegung verweist die Planfeststellungsbehörde auf A.4.9 Nr. 4.

B.4.11.7 GDMcom GmbH

Die GDMcom GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2024 auf die Betroffenheit einer Leitung der ONTRAS Gastransport GmbH im Vorhabengebiet hin. Weiterhin wird auf die Schutzanweisung verwiesen, die der Auskunft beigelegt und zwingend zu beachten ist.

Die ONTRAS Gastransport GmbH benennt allgemeine Planungshinweise und Interessenberührungen zu den Bw-Nr. 132, 145 – 148, Anschlussleitung FGL 12.05 (ohne Bw-Nr. in Kabel- und Leitungsplan U 12.22), Bw-Nr. 163, 174, FGL 12 und KSR_FGL_12 (im Bereich der LBP-Maßnahme 019_A_CEF).

Die ONTRAS weist in ihren allgemeinen Planungshinweisen u. a. vorsorglich darauf hin, dass durch geeignete Maßnahmen Oberflächenwasser in Bereiche außerhalb des Schutzstreifens abzuleiten ist. Eine Vernässung des Schutzstreifens ist dauerhaft auszuschließen. Außerdem haben alle Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens unter Aufsicht zu erfolgen.

Weiterhin weist sie darauf hin, dass im Bereich des Bw-Nr. 132 die Ausführung zum planfestgestellten Vorhaben „Neubau der ONTRAS-Ferngasleitung (FGL) 12 (DN 400)“ nicht beachtet wurde. Das Vorhaben soll gemäß Erwiderung der Vorhabenträgerin zwischenzeitlich abgeschlossen sein. Sie wird die Bestandsdokumentation bei der ONTRAS abfordern und in die Planunterlagen des antragsgegenständlichen Verfahrens einarbeiten, was mit der 1. Planänderung erfolgt ist.

Die Leitungsträgerin bittet um Ergänzung der FGL 12.05. im Bauwerksverzeichnis und im Kabel- und Leitungsplan. Mit der Umplanung der Baustellenzufahrt ist die Leitung nicht mehr betroffen, so dass die Aufnahme in das Bauwerksverzeichnis nicht mehr erforderlich ist.

Die LBP-Maßnahme 019_A_CEF ist im Bereich des planfestgestellten Baufeldes der FGL 12 und KSR_FGL_12 vorgesehen. Die ONTRAS weist darauf hin, dass bei der Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Schutzstreifen der Anlagen zu jeder Zeit frei zugänglich und befahrbar und die Möglichkeit zur Durchführung notwendiger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten gegeben sein muss. Die ONTRAS-Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert zu erreichen sein. Außerdem muss die Leitung in den Plänen dargestellt sein. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Artenschutzmaßnahme zur Aufwertung von Lebensräumen der Feldlerche die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der ONTRAS nicht beeinträchtigen wird. Sie hat im Zuge der 1. Planänderung den Maßnahmenplan U 15.1.5.1 um die bisher nicht dargestellte Ferngasleitung FGL 12 ergänzt.

Der Rückbau der Anlagen der ONTRAS ist nur durch Auftragserteilung an den zuständigen Betreiber/Dienstleister der Anlage und einer rechtzeitigen Abstimmung mit ONTRAS gestattet. Die Vorhabenträgerin sagt eine rechtzeitige Abstimmung zu den Rahmenbedingungen des Rückbaus und zur zeitlichen Einordnung zu. Entsprechende Hinweise wird sie den Bauausführenden zur Kenntnis geben.

Unter A.4.9 wird der Vorhabenträgerin durch die Planfeststellungsbehörde aufgegeben, sich bezüglich der Arbeiten im Bereich der Leitungen und an den

Leitungen der jeweiligen Leitungsträger mit diesen rechtzeitig abzustimmen und die Kabel-/Leitungsschutzanweisungen der jeweiligen Leitungsträger einzuhalten. Weiterhin wird der Vorhabenträgerin unter A.4.9 Nr. 11 aufgegeben, die Ausführungsplanung im Bereich der Anlagen der ONTRAS mit dieser abzustimmen. Die allgemeinen Planungshinweise werden als Nebenbestimmung unter A.4.9 Nr. 11 übernommen, soweit sie nicht in den „Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von ONTRAS-Anlagen“ enthalten sind. Damit sind die Interessen der Leitungsträger und auch im Speziellen der ONTRAS hinreichend gesichert. Details der Ausführung der Leitungskreuzungen mit der Bahntrasse sind im Übrigen Gegenstand von Kreuzungsvereinbarungen, in denen auch die Kostenteilung sowie die Verteilung der gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind. Ausführungen zu diesen Themen sind damit im Planfeststellungsbeschluss entbehrlich.

B.4.11.8 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ) weist in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2024 auf ihre Leitungen im Vorhabenbereich hin. Zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 6250 Lauchhammer-Gröditz (Mastbereich 60-61) mit langfristigem Bestand gibt MITNETZ Hinweise und Auflagen, die in den Beschluss aufgenommen werden, soweit sie von Relevanz sind.

Es sind die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter der Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 verbindlich. Im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung von 50,00 m Breite (je 25,00 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung) dürfen Bauwerke grundsätzlich nicht errichtet, Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden. Eine Arbeitshöhe von 7,00 m über der Oberkante des Geländes (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf im Leitungsschutzstreifen nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein. Leitungsgefährdende Verrichtungen, ober- oder unterirdisch, müssen unterbleiben. Bei Arbeiten im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitungen ist die Einschränkung der maximalen Arbeitshöhe besonders zu berücksichtigen bzw. durch die Auswahl geeigneter Arbeitstechnologien abzusichern. Es wird empfohlen, an den Grenzen des Schutzstreifens, eine sichtbare Höhenbeschränkung bezogen auf der vorgegebenen Arbeitshöhe zu errichten. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig. Eine ungehinderte Zufahrt zu den

Maststandorten ist der MITNETZ jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten. Im Umkreis bis zu 30,00 m um Maststandorte können Erdungsanlagen vorhanden sein. Beim Auffinden bzw. bei Beschädigungen von Masterdern (Rund- oder Bandstahl) ist unverzüglich die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Realisierung Hochspannungsleitungen, Tel. 0355 68 1921, zu informieren. Der Mindestabstand bei Schachtarbeiten zur Mastfundamentaußenkante beträgt 15,00 m. Die Anpflanzung von Bäumen im bzw. am Leitungsschutzstreifen ist nicht gestattet. Vor weiterer Planung und Baubeginn wird eine Vor-Ort Begehung empfohlen, um sowohl Technologie und Abstände als auch Beschränkungen im 110-kV-Leitungsschutzstreifen zu klären. Diese ist bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Projektvorbereitung HS-Leitungen, Tel. 0355 68 1922, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen. Bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz (Tel. 0355 68 1921 oder E-Mail: VS-I-H-R@Mitnetz-strom.de) ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn eine Grundeinweisung für das Arbeiten im/am Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung zu beantragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie die 110 kV-Hochspannungsleitung im Bauwerksverzeichnis unter Nr. 124 ebenso wie die Sicherheitsabstände der Leitung berücksichtigt hat. Sie nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sie in die Ausschreibung für die Bauausführung aufnehmen. Für die Baustelleneinrichtung soll ein 50 m-Streifen parallel zur Bahnanlage genutzt werden. Darüber hinaus verläuft im Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung das Streckenfernmeldekabel der DB, welches im Rahmen der Baumaßnahme umverlegt werden soll. Parallel dazu verläuft ein Telekomkabel (BWV-Nr. 123). Es handelt sich laut der Telekom Deutschland GmbH um eine Altanlage, welche sich außer Betrieb befindet und nicht mehr benötigt wird. Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten für Baustelleneinrichtungsflächen sei die Einschränkung für den Vorhabenträger nachteilig. Daher bittet sie um konkrete Abstimmungen, welche Nutzungsart zulässig wäre. Es fanden bereits einzelne Beratungen seitens der Vorhabenträgerin mit der MITNETZ in Kolkwitz statt.

Die ungehinderte Zufahrt zu Maststandorten wird die Vorhabenträgerin in Absprache mit dem bauausführenden Betrieb gewährleisten. Der Hinweis in Bezug auf das Vorhandensein von Erdungsanlagen um Maststandorte wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Tatsächliche Betroffenheiten können im Rahmen der Ausführungsplanung zur Umverlegung des Streckenfernmeldekabels geklärt werden.

Die Vorhabenträgerin wird sich mit der MITNETZ zu einer Vor-Ort-Begehung und den weiterführenden Planungen und Bautechnologien abstimmen.

Zum Schutz der 110 kV-Hochspannungsleitung der MITNETZ hat die Planfeststellungsbehörde unter A.4.9 Nr. 12 die Hinweise und zu beachtenden Bestimmungen aufgenommen.

Im Vorhabengebiet befinden sich auch 0,4-/20-kV-Anlagen der MITNETZ. Die Leitungsträgerin gibt für den Bereich der unterirdischen Anlagen Arbeiten in Handschachtung vor. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Tel. 035365-47-0, Mühlberger Straße 2 - 4 in 04895 Falkenberg abzustimmen. Terminabstimmungen sind unter VS-I-M-B@mitnetz-strom.de zu beantragen. Bei Durchörterungen sind die Kabel in Kreuzungsbereichen freizulegen. Das Freilegen und Einsanden der Kabel ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der MITNETZ Strom zulässig. Ungenaue Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung vor Ort mit der MITNETZ Strom zu klären. Bei Kabelkreuzungen und Parallelführungen mit den Kabeltrassen ist eine betriebssichere, geschützte Aufhängung der Kabel zu gewährleisten. Die Kabel sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie z. B. Verrohrung durch zweigeteiltes Schutzrohr vor Druckbelastung zu schützen. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft über den Online-Service - <https://services.mitnetz-strom.de/planauskunft/> - einzuholen. Dem Auftragnehmer ist eine Ablichtung des Zustimmungsschreibens der MITNETZ für die Bauausführung zu übergeben.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie alle Hinweise zur Kenntnis nimmt und diese mit den Ausschreibungsunterlagen zur Bauausführung den bauausführenden Unternehmen zur Verfügung stellen wird. Die Einholung rechtzeitiger Leitungsauskünfte erfolge vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb. Zu den geplanten und erforderlichen Maßnahmen wird sich die Vorhabenträgerin mit der

MITNETZ Strom im weiteren Projektverlauf rechtzeitig abstimmen und dabei auch die Kostentragung und die zeitliche Einordnung in den Bauablauf regeln.

Die Hinweise und zu beachtenden Bestimmungen nimmt die Planfeststellungsbehörde unter A.4.9 Nr. 13 auf. Die Durchführung von Arbeiten im Bereich der unterirdischen Leitungen in Handschachtung, die erneute Einholung einer Leitungsauskunft vor Baubeginn sowie die Abstimmung bei Rückbau, bauzeitlicher Sicherung und Umverlegung von Leitungen sind unter A.4.9 Nr. 1 bis 4 als allgemeine Nebenbestimmungen zu sämtlichen Ver- und Entsorgungsleitungen verfügt.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

B.4.12.1 Landesamt für Bauen und Verkehr

Das Landesamt für Bauen und Verkehr fordert in seiner Stellungnahme vom 07.03.2024, dass während der 20-monatigen Totalsperrung im Bereich der Strecke 6248 und der Strecke 6135 für den Personenverkehr entsprechende Leistungen im Schienenersatzverkehr anzubieten und die Nutzer rechtzeitig darüber zu informieren sind. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Erbringung von Leistungen im Schienenersatzverkehr dem Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 23 anzugeben ist. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Schienenersatzverkehr (SEV) von den zuständigen Eisenbahnverkehrsunternehmen der DB AG (DB Regio AG und/oder DB Fernverkehr AG) in Abstimmung mit der regionalen Baubetriebsplanung der Vorhabenträgerin nach einem vorgeschriebenen Procedere unter Berücksichtigung der relevanten Restriktionen geplant wird. Die Öffentlichkeit wird rechtzeitig in geeigneter Weise ortsüblich (z.B. Zeitungsanzeigen, Aushänge und digitale Medien) informiert. Die erforderlichen Anzeigen an die örtlichen und überörtlichen Behörden erfolgen in dem vereinbarten zeitlichen Rahmen.

Die Zusagen der Vorhabenträgerin nimmt die Planfeststellungsbehörde unter A.4.10 Nr. 4 in den Planfeststellungsbeschluss auf.

Da die Bauarbeiten auch Verkehrswege erfassen, auf denen Linien des übrigen ÖPNV verkehren, wie die B169 und die K6206, sind eventuell erforderliche Änderungen der Linienführung oder des Fahrplans frühzeitig mit dem zuständigen Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV, dem Landkreis Elbe-Elster abzustimmen. Grundsätzlich sind Behinderungen/Einschränkungen des übrigen ÖPNV während der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Nutzer des übrigen ÖPNV sind rechtzeitig über Änderungen zu informieren. Die

Vorhabenträgerin hält eine Mehrbelastung durch den Schienenersatzverkehr auf der Straße für unvermeidbar. Es sei jedoch nicht davon auszugehen, dass der reguläre ÖPNV übermäßig und unzulässig beeinträchtigt bzw. behindert würde. Sie erwidert weiter, dass Änderungen der Linienführung / des Fahrplans des übrigen ÖPNV zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar bzw. beabsichtigt wären. Mögliche Auswirkungen würden im weiteren Projektablauf geprüft und mit den betroffenen Verkehrsträgern abgestimmt. Rechtzeitig vor Baubeginn würden sowohl die zuständigen Aufgabenträger als auch die Nutzer des ÖPNV rechtzeitig und im notwendigen Umfang ortsüblich informiert.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt vorsorglich die Forderungen des Landesamtes in Bezug auf den übrigen ÖPNV unter A.4.10 Nr. 5 auf.

Abschließend bittet das Landesamt um Informationen zum Verfahrensstand, z. B. bei Genehmigung (Kopie des Planfeststellungsbeschlusses), Ablehnung oder Rücknahme des Antrages sowie um eine Mitteilung über den Zeitpunkt der Nutzungsfreigabe des Vorhabens.

Der Planfeststellungsbeschluss wird nach Abschluss des Verfahrens im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr- und Offshore-Vorhaben bekannt gegeben, vgl. § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG. Die Behörden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, werden darüber informiert. Die Mitteilungspflicht an das Landesamt für Bauen und Verkehr ist unter A.4.14 verfügt.

B.4.12.2 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) nahm mit einer ersten E-Mail am 20.03.24 Stellung zur Planung der Straßenüberführung (SÜ) Prösen km 49,420, die im Zuge der Beseitigung des Bü in km 48,735 geplant wurde. Bei dieser Straßenüberführung handelt es sich um eine Folgemaßnahme i. S. d. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigt wird.

Im Rahmen der Entwurfsplanung hatte die Abstimmung zur Variantenbildung zwischen den Kreuzungsbeteiligten LS und Vorhabenträgerin die Betrachtung der Var. 2.0 und der Var. 2.4 als Ergebnis hervorgebracht. Der LS bemängelte die Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin zugunsten der Variante 2.4. Ferner wurden Fragen zum kreuzungsrechtlichen Verfahren aufgebracht. Diese sind jedoch nicht Bestandteil des planungsrechtlichen Verfahrens, sondern unterliegen dem Verfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und werden daher in diesem Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

Für die Variantenentscheidung wurden RE-Vorentwürfe erstellt, die hinsichtlich der zwischen den Kreuzungsbeteiligten abgestimmten Bewertungskriterien gemäß den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsanlagen im Straßenbau (RE 2012), Teil II, Punkt 4.1.4 bewertet wurden. In der Gegenüberstellung der Varianten hinsichtlich dieser Bewertungskriterien wurde von der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) unter Ziffer 5.7.2 dargelegt, dass die Var. 2.4 die Vorzugslösung darstellt.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass die in der Var. 2.0 erforderliche Querung dreier Gasleitungstrassen des Leitungsträgers ONTRAS und damit die Durchführung von Arbeiten im Bereich der Gasleitungstrassen zu erheblichen Kostensteigerungen und baubetrieblichen Erschwernissen führt. Bei der Planung der SÜ wären die Schutzstreifen der Leitungen zu berücksichtigen, aber auch der Schutz der Leitungen vor bauzeitlichen Erschütterungen, was im konkreten Fall eine Umverlegung der Leitungen bedeuten würde. In Ziff. III der Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von ONTRAS-Anlagen heißt es, dass im Schutzstreifen unter Druck stehender Ferngasleitungen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden dürfen, außer wenn die Leitung im Arbeitsbereich sichtbar freigelegt wurde. Der Einsatz von Baumaschinen in der Nähe der Leitungen wäre nur eingeschränkt möglich.

Der Leitungsträger ONTRAS bezifferte die Kosten für die erforderliche Umverlegung der Leitungen auf 3,5 Mio €. Ferner beinhaltete die von dem LS favorisierte Var. 2.0 eine erheblich höhere Eingriffsfläche in Fremdgrund und ebenso erheblich höhere Umweltauswirkungen, um das Ziel eines nahezu rechtwinkligen Kreuzungswinkels zwischen Eisenbahntrasse und Straßentrasse zu erzielen. Diese Argumente gegen die Var. 2.0 wiegen schwerer als die Argumente, die für die Variante 2.4 als Vorzugsvariante sprechen. So hat die Var. 2.4 geringere Umweltauswirkungen zur Folge, die aus der geringeren Entwicklungslänge der Straßentrasse vom ursprünglichen BÜ hin zur SÜ über die Eisenbahntrasse resultieren. Ferner sind in der Var. 2.4 die betroffenen Eingriffsflächen, die östlich der Straßentrasse zwischen Straße und Eisenbahntrasse gefangen sind und daher erschwert bzw. gar nicht mehr wirtschaftlich von den landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden könnten, wesentlich kleiner.

Die vom LS angeführte fehlende Genehmigungsfähigkeit der Variante 2.4 ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Die Auditierung dieser Variante hat

keine unzulässigen Parameter in der Planung der Straßentrasse hervorgebracht. Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012 Ziffer 5.7 sind möglichst rechtwinklige Kreuzungen anzustreben. Es wird ein Kreuzungswinkel zwischen 80 und 120 gon empfohlen. Ein Ausschluss von Kreuzungswinkeln < 80 gon, die im Falle der Berücksichtigung von örtlichen Zwangspunkten entstehen können, geht aus der RAL 2012 nicht hervor. Damit ist auch ein geringerer Kreuzungswinkel zulässig. Die Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung der örtlichen Zwangspunkte die Straßentrasse mit der SÜ möglichst optimal trassiert, so dass in der Var. 2.4 bei einem geplanten Kreuzungswinkel von 47,6 gon eine Wiederlagerschiefe von 70 gon entsteht.

Im weiteren Verfahren bemängelte der LS die aus seiner Sicht nach wie vor unzureichende Variantenbildung und die nicht richtlinienkonforme Planung der Variante 2.4. Die Vorhabenträgerin trug vor, dass die aus der Variante 2.0 entwickelten weiteren Varianten 2.1, 2.2 und 2.3 nicht weiter verfolgt werden konnten, da auch diese Varianten eine Querung der Gasleitungen mit den o.g. Folgen beinhalteten. Die Variante 2.5 wurde wegen dem ungünstigerem Kreuzungswinkel von Straßen- und Eisenbahntrasse von 60 gon und ungünstiger Anbindungsmöglichkeit an die B101 verworfen.

Da der LS gegenüber der Vorhabenträgerin kommuniziert hat, dass er die Var. 2.4 für nicht genehmigungsfähig hält (vgl. Stellungnahme des LS vom 02.04.2025), hat die Vorhabenträgerin von ihrem Planungspartner eine Trassierungsvariante 2.4A erstellen lassen und ausgewertet (vgl. Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 09.05.2025 mit Anlagen). In dieser Variante hat die Vorhabenträgerin den Kreuzungswinkel zwischen Straßen- und Eisenbahntrasse weiter optimiert und gleichzeitig eine Überschneidung mit den Trassen der Gasleitungen weitestgehend reduziert. Der LS favorisierte diese Variante mit einem Kreuzungswinkel mit 71,5 gon der steiler als in Var. 2.4 ist, da sich dadurch die Bauwerkslänge der SÜ verkürzt, der konstruktive Gestaltungsaufwand reduziert und die Knotenpunktarme an dem Kreisverkehr der B101 rechtwinklig zum Kreisverkehr trassierbar sind. Zwischen der Vorhabenträgerin und dem LS gab es außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Abstimmungen zu den Varianten. Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin die Var. 2.4A nicht in die Variantenuntersuchung unter Ziff. 5.7.2 des Erläuterungsberichts aufgenommen, da sie an der Var. 2.4 als Vorzugsvariante festhält. Aus ihrer Sicht überwiegen die Vorteile der Var. 2.4 die Nachteile der Var. 2.4A.

In der Var. 2.4A konnte im Bereich östlich vor der SÜ keine ausreichende Mindesthaltesichtweite erzielt werden, so dass zwischen SÜ und Kreisverkehr in Richtung Kreisverkehr die Entwurfsgeschwindigkeit nur 70 km/h statt 90 km/h betragen kann. Auch sind in Var. 2.4A umfangreichere Eingriffe in Flächen (Fremdgrundeigentum) erforderlich als in Var. 2.4 und in Folge dessen umfangreichere Umweltauswirkungen auszugleichen. So folgen aus der längeren Straßentrassse wieder größere Flächeninanspruchnahmen von aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Eisenbahntrasse. Damit vergrößern sich die nur erschwert oder nicht nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen westlich zwischen Straße und Eisenbahn erheblich. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat in seiner Stellungnahme vom 07.02.2024 darauf hingewiesen, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzflächen entgegenzuwirken ist. Vor diesem Hintergrund misst die Planfeststellungsbehörde einem möglichst geringen Flächenverbrauch einen hohen Stellenwert bei.

Ferner kann bei der Umsetzung der Var. 2.4A ein ausreichender Abstand zwischen Straßentrassse und der nächstgelegenen Gasleitung nicht erzielt werden, so dass für die Baudurchführung zusätzliche Überwachungs- und Sicherungsleistungen anfallen würden, siehe obige Ausführungen.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin werden die Herstellungskosten für beide Varianten 2.4 und 2.4A in etwa gleich geschätzt. In Bezug auf die Kosten des LS für die Unterhaltung wird jedoch auf lange Sicht geschätzt, dass durch die längere Straßentrassse der Var. 2.4A die Unterhaltungskosten für die Straßenunterhaltung höher und für das Brückenbauwerk geringer ausfallen werden. Demgegenüber fallen für die kürzere Straßentrassse der Var. 2.4 geringere Unterhaltungskosten für die Straßenunterhaltung und für das Brückenbauwerk höhere Unterhaltungskosten an. In der dazu mit der Erwiderung vom 09.05.2025 übersandten Wertungsmatrix bewertet die Vorhabenträgerin für diesen Punkt beide Varianten mit „0“.

Die Vorhabenträgerin kommt nach Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Varianten 2.4 und 2.4A zu dem Ergebnis, dass die Var. 2.4 die Vorzugsvariante ist, da die Vorteile der Var. 2.4 gegenüber denen der Var. 2.4A überwiegen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass eine ausreichende Variantenbildung stattgefunden hat. Die einzelnen Varianten wurden nach den zwischen den Kreuzungspartnern abgestimmten Bewertungskriterien geprüft und bewertet und sind jede für sich als den technischen Anforderungen genügend zu betrachten. Die

Planfeststellungsbehörde kann die Argumente für die Abwägungsentscheidung nachvollziehen und folgt der Entscheidung für die Var. 2.4, auch wenn diese nicht der Vorzugsvariante des LS entspricht. Für die Planfeststellungsbehörde spricht insbesondere der geringere Flächeneingriff und damit ein geringerer Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum und in Natur und Landschaft für die Var. 2.4.

Die Planfeststellungsbehörde kann auch gegen den Willen des originär zuständigen Planungsträgers die Umsetzung der durch die Vorhabenträgerin beantragten Vorzugsvariante der Straßenüberführung der B 169 ermöglichen (so OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.04.2015, OVG 12 A 1.14 juris Rn.44). Die Straßenüberführung B 169 ist eine Folgemaßnahme i. S. d. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss mitgenehmigt wird. Dies ist Ausdruck des Grundsatzes der Problembewältigung im Planfeststellungsverfahren und es gilt die Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 S. 1 2. HS VwVfG (Pautsch/ Hoffmann, VwVfG, § 75 Rn. 10 juris). Als Folge der Konzentrationswirkung und als Ausgleich des Verlustes von Entscheidungskompetenz erhalten die betroffenen Behörden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von ihnen betreuten öffentlichen Belange.

Den Stellungnahmen der Fachbehörden im Anhörungsverfahren kommt in der Regel der Charakter von sachverständigen Stellungnahmen zu mit der Folge, dass die Planfeststellungsbehörde diese ihrer Entscheidung zugrunde legen darf. Allerdings ersetzen die Stellungnahmen nicht die von der Planfeststellungsbehörde zu leistende eigenständige Sachverhaltsermittlung und -bewertung (Knack/Henneke, VwVfG, 10. Aufl. 20014, § 73 Rn. 49). Die Stellungnahmen sind für die Planfeststellungsbehörde nicht bindend, auch soweit es sich um Stellungnahmen solcher Behörden handelt, die aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ihre Entscheidungsbefugnis verloren haben (Ramsauer, VwVfG, 20 Aufl. 2019, § 73 Rn. 38).

Zur Planung der Straßenüberführung hat sich lediglich der LS nicht aber das Landesamt für Bauen und Verkehr als im Land Brandenburg zuständige Behörde für Planfeststellungsverfahren von Straßen geäußert. Der LS ist zuständiger Straßenbaulastträger und kann als Antragsteller von Planfeststellungsverfahren nicht zwangsläufig davon ausgehen, dass die von ihm beantragte Vorzugsvariante einer Straßentrassierung tatsächlich genehmigt wird, da in einem Planfeststellungsverfahren eine Vielzahl von Belangen und Interessen zu berücksichtigen bzw. gegeneinander und miteinander abzuwägen sind.

Die weiteren Ausführungen des LS zum Umweltschutz und der Landespflege werden nicht weiter dargestellt, da sie sich durch die Änderungen der Vorhabenträgerin an

den Planunterlagen erledigt haben bzw. diese Gegenstand des kreuzungsrechtlichen Verfahrens sind.

Wie die Gemeinde Röderland trägt auch der LS zum Lärm, der vom neuen Brückenbauwerk ausgeht, vor. Hierzu wird auf die Ausführungen unter B.4.6.5 verwiesen.

B.4.12.3 Landkreis Elbe-Elster

Straßenverkehrsamt

Das Straßenverkehrsamt beim Landkreis Elbe-Elster weist in seiner Stellungnahme vom 26.02.2024 darauf hin, dass die RAL bzw. die RASt06 zu beachten ist. Bei der Umverlegung des Bahnübergangs als neue Eisenbahnunterführung im Bereich Prösen-Ost ist darauf zu achten, dass der mit geführte Radweg an das vorhandene Radwegenetz angeschlossen wird.

Die Vorhabenträgerin hält mit ihrer Planung die RAL bzw. RASt06 ein. Zur Eisenbahnunterführung in Prösen erwidert sie, dass sie als Fußgängerunterführung konzipiert sei, Fahrradfahrer sie jedoch ebenfalls nutzen könnten. Der Anschluss an das vorhandene Radwegenetz ändere sich nicht. Darüber hinaus bestünde künftig für Radfahrer die Möglichkeit, die neue Straßenüberführung im Zuge der B 169 zu nutzen. Dieser Radweg wird ebenfalls an das vorhandene Radwegenetz anschließen.

Nebenbestimmungen ergeben sich aus der Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes beim Landkreises Elbe-Elster nicht.

Straßenbenutzung im Gebäudemanagement

Der Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement moniert, dass den Planunterlagen nicht zu entnehmen sei, wie der Bahnübergang der Kreisstraße K 6206, Abschnitt 005 im Bereich Straßen-km 0,330 bis 0,380 (Bahnübergang in Elsterwerda, Stolzenhainer Straße) hergestellt und welche Eingriffe in den Straßenkörper erforderlich werden. Bei einer möglichen Sperrung des Bahnübergangs sollen die vorgesehenen Umleitungsstrecken in den Planungsunterlagen abgebildet werden. Zur abschließenden Stellungnahme bittet der Straßenbaulastträger um Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen zur Herstellung des Bahnübergangs mit Anbindung an die Kreisstraße K 6206 und zu vorgesehenen Umleitungsstrecken.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Bahnübergang in seiner jetzigen Ausprägung erhalten bleibt. Es seien jedoch im Zuge der Arbeiten Eingriffe in den

Straßenkörper unvermeidbar. Der Bahnübergang Stolzenhainer Straße wird für die Durchführung der Arbeiten voraussichtlich tageweise gesperrt werden. Diese würden im weiteren Projektverlauf ermittelt und mit der Ausführungsplanung konkretisiert. Es ist eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Verkehrsträgern vorgesehen.

Im Rahmen der Projektvorbereitung hat die Vorhabenträgerin ein Logistikkonzept erarbeiten lassen, welches auch auf Umleitungsstrecken eingeht. Das Logistikkonzept kann eingesehen werden.

In der Stellungnahme vom 19.08.2024 auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin bittet der Landkreis um Zurverfügungstellung des Logistikkonzepts und um eine weitere Beteiligung seitens der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Sperrung und Umleitungsstrecken. Dieser Bitte ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Die Planfeststellungsbehörde gibt der Vorhabenträgerin unter A.4.10 Nr. 1 auf, die Sperrung von Straßen und des Bahnübergangs Stolzenhainer Straße sowie die Umleitungsstrecken mit dem Landkreis abzustimmen. Eine weitere Abstimmung hat hinsichtlich der Ausführungsplanung der Arbeiten am Bahnübergang Stolzenhainer Straße und dem damit einhergehenden Eingriff in den Straßenkörper der Kreisstraße K 6206 ist in der Nebenbestimmung unter A.4.10 Nr. 1 vorgesehen.

Amt für Strukturentwicklung und Kultur, Radwege und -touren

Der Bereich Radwege, -touren im Amt für Strukturentwicklung und Kultur beim Landkreis Elbe-Elster weist in seiner Stellungnahme vom 26.02.2024 darauf hin, dass die touristische Wegweisung für Radfahrer mittels eines Knotenpunktesystems erfolgt und dieses Knotenpunktesystem aufgrund einer Zweckbindungsfrist nicht entfernt oder verändert werden darf. Ist dies im Zuge von Baumaßnahmen jedoch zwingend notwendig, müssen geplante Veränderungen vor deren Umsetzung mit dem SG Kreisentwicklung des Landkreises abgestimmt sowie dokumentiert werden. Nach Beendigung aller Arbeiten muss der Ursprungszustand der Beschilderung wiederhergestellt und dies ebenfalls dokumentiert sowie dem SG Kreisentwicklung mitgeteilt werden. Wird während der Baumaßnahmen eine Radverbindung unterbrochen, muss eine Umleitung für den Radverkehr ausgeschildert werden. Dies muss ebenfalls in Abstimmung mit dem SG Kreisentwicklung erfolgen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie absehbare Änderungen dem Landkreis rechtzeitig anzeigen und mit den zuständigen Dienststellen abstimmen wird. Sie wird die Aufrechterhaltung des Radwegenetzes während der Bauzeit sicherstellen, ggf. mit

baubedingten Umleitungen. Entsprechende Hinweise wird sie auch in die Ausschreibungsunterlagen zur Bauausführung übernehmen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Zusagen unter A.4.10 Nr. 2 als Nebenbestimmungen auf.

Im Weiteren trägt der Landkreis zu den Bahnübergängen Bau-km 48,116 (Haltepunkt Prösen Ost), Bau-km 124,015 (K 6206 Stolzenhainer Straße) und Bau-km 122,511 (Fußgängerunterfahrung Elsterwerda) vor. Es wird jeweils bei Sperrung eine Umleitung gefordert. Für die Fußgängerunterführungen Prösen Ost und Elsterwerda fordert der Landkreis, dass diese auch mit einem geschobenen Fahrrad ohne Schwierigkeiten durchquert werden können.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass während der Sperrung des Bahnübergangs Prösen Ost der Bahnübergang der B 169 als Alternative zur Verfügung stehe. Für den Ersatzneubau der Fußgängerunterfahrung in Elsterwerda sei eine Umleitung nicht erforderlich, da die aktuelle Unterfahrung aufgrund der versetzten Lage des Ersatzneubaus bis zu dessen Fertigstellung genutzt werden kann. Gemäß der vorliegenden Planung können beide Fußgängerunterführungen mit geschobenem Fahrrad gequert werden. Es werden die Mindestanforderungen nach dem DB-Regelwerk (Ril 813.0202, Kapitel 7 (2) und der RAST 06 (z.B. Kapitel 6.1.8.8. - lichte nutzbare Rampenbreite mind. 1,20 m, im Begegnungsverkehr $2 \times 1,20 \text{ m} = 2,40 \text{ m}$) eingehalten.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen zu diesen Forderungen ist nicht erforderlich.

B.4.12.4 Gemeinde Röderland

Die Gemeinde Röderland fordert in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2024, dass durch die neue Streckenführung der B 169 gewährleistet ist, dass der Schwerlastverkehr aus dem Gewerbegebiet Prösen weiterhin direkt über die neue Fahrbahnüberführung auf die B101 abbiegen kann. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die trassierungstechnischen Parameter für den neuen Verlauf der B 169 mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg umfangreich abgestimmt und durch ein Verkehrssicherheitsaudit geprüft werden. Dabei würde auch auf eine regelkonforme Anbindung in das Gewerbegebiet geachtet, für die ein Schleppkurvennachweis (Lastzug/Sattelzug) erbracht wurde.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde das Verkehrssicherheitsaudit vom 12.07.2024 vorgelegt. Darin heißt es, dass der Schleppkurvennachweis für den

Lang-LKW Typ 1 geführt wurde. Unter A.4.10 Nr. 3 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Ausführungsplanung zum Bahnübergang B 169 einschließlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und für die Gemeindestraße Am Gewerbepark mit der Gemeinde Röderland abzustimmen.

In Bezug auf den Baustellenverkehr trägt die Gemeinde vor, dass über die Großenhainer Straße kein Lieferverkehr erfolgen kann. Der derzeitig vorherrschende Straßenkörper lässt keinen Schwerlast- und Begegnungsverkehr zu und würde darüber hinaus übermäßig beansprucht werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Großenhainer Straße für den Bau der BÜ-Ersatzmaßnahme B 169 nicht von Baustellenverkehr betroffen ist. Für den Bau der BÜ-Ersatzmaßnahme Fußgängerunterführung Prösen-Ost ist eine Baustellenandienung über die Hauptstraße von Westen her vorgesehen. Die Großenhainer Straße wird lediglich gekreuzt. Die Darstellung im Baustellen- und erschließungsplan Unterlage 11.18 wird angepasst.

Die Anpassung des Baustellen- und Erschließungsplans ist im Zuge der 1. Planänderung erfolgt. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

B.4.12.5 Stadt Elsterwerda

Stellungnahme vom 08.03.2024

In ihrer Stellungnahme vom 08.03.2024 äußert sich die Stadt Elsterwerda zu öffentlichen Straßen und Wegen und Anbindungen von Grundstücken, die für die Baustelleneinrichtung benötigt werden.

Die im Plan 11.22 (BE-Plan) nördlich der Pulsnitz ausgewiesene Anbindung des Baufeldes befindet sich unmittelbar an der Hochwasserschutzanlage der „Pulsnitz“. In Abhängigkeit von den zu erwartenden Verkehren sind ggf. eine temporäre Wegbefestigung sowie Schutzmaßnahmen für Deichfuß und Baumbestand zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sich die Anforderungen an die Befahrbarkeit der Zufahrt aus der Baustellenlogistik und dem geplanten Baustellenverkehr durch die bauausführenden Firmen ergeben. Es wird vor Baubeginn eine Beweissicherung durchgeführt. Eventuell erforderlich werdende Schutzmaßnahmen am Deichfuß wird die Vorhabenträgerin mit den Anlagenverantwortlichen der Hochwasserschutzanlage abstimmen. Die Hinweise wird die Vorhabenträgerin auch in die Ausschreibungsunterlagen für die Bauausführung übernehmen. Unter A.4.1 Nr. 3 wird der Vorhabenträgerin

aufgegeben, die Ausführungsplanung der EÜ Schwarze Elster in Bezug auf die Schnittstellen zu den angrenzenden Deichbauwerken mit dem LfU abzustimmen. Eine weitergehende Nebenbestimmung ist nicht erforderlich.

Im Weiteren zweifelt die Stadt die Eignung des Flurstücks 551, Flur 2, Gemarkung Elsterwerda als Baustelleneinrichtungsfläche an, da das Grundstück über keinen Anschluss an das öffentliche Straßennetz verfügt, sondern nur über das städtische Grundstück (Flurstück 550, städtischer Bauhof) erschlossen ist. Außerdem diene es derzeit dem zur Unterhaltung des Plessa-Haidaer-Binnengrabens verpflichteten Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, Finsterwalder Straße 32a in 03249 Sonnewalde als einzige mögliche Zufahrt/Fläche zur Beseitigung von Abflusshindernissen, Krautentnahme u. ä. vom Oberstrom. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie eine bauzeitlich zu errichtende Zufahrt von der Straße „An der Eisenbahn“ aus plane, um das bahneigene Grundstück zu erreichen. Aufgrund der nur begrenzt vorhandenen Freiflächen für Baustelleneinrichtungen kann auf die geplante Baustelleinrichtungsfläche nicht verzichtet werden. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird für ihre vorgesehene Bestimmung hergerichtet.

Um Nutzungskollisionen zu verhindern, wird der Vorhabenträgerin unter A.4.11 Nr. 1 aufgegeben, sich mit dem Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz hinsichtlich der Nutzungsbedürfnisse und der Gestaltung der Baustelleneinrichtungsfläche abzustimmen.

Zu den von der Stadt für das Vorhaben benötigten Flurstücke 102/3 und 101/1, Flur 27, Gemarkung Elsterwerda, weist die Stadt darauf hin, dass die Grundstücke verpachtet sind und die Pachtverträge gegebenenfalls übernommen werden müssten. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sie sich mit der Stadt Elsterwerda bzw. den Pächtern in Verbindung setzen wird, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. die Belastung oder zeitweilige Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Sollte eine privatrechtliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden, wird diese dann vielmehr in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt. Bei Aufhebung eines bestehenden Pachtvertrages wird dabei auch eine Entschädigung an den Pächter entrichtet, ebenso für untergehenden Aufwuchs und untergehende Aufbauten sowie für Ertragsausfälle/Bewirtschaftungsschwierigkeiten.

Eine allgemeine Entschädigungspflicht für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist unter A.4.11 Nr. 2 festgesetzt.

EÜ Fußgängerunterführung Elsterwerda

In Ihrer Stellungnahme vom 09.07.25 fordert die Stadt Elsterwerda, dass die lichten Höhen der EÜ Fußgängerunterführung Elsterwerda 122,500 (EÜ FU) und der EÜ Floßkanal km 50,105 entsprechend der lichten Höhen der Bestandsbauwerke wiederhergestellt werden. Der Kreuzungspunkt der EÜ FU soll nicht verändert und die dortige Querung für Fußgänger während der Baumaßnahme weiter gewährleistet werden. Die Stadt begründet ihre Forderung mit Kostenaspekten und führt das Gebot der sparsamen Verwendung von Haushaltssmitteln nach § 7 Abs. 1 S. 1 BHO neben Wirtschaftlichkeitsaspekten an. Das zwingende Erfordernis der Herstellung der lichten Höhe von 2,50 m wird als rechtlicher Irrtum bewertet. Die mit Schreiben vom 12.03.2019 seitens der Stadt bestätigte Vorabstimmung zu den Brückenbauwerken, in der die Planung einer lichten Höhe von 2,50 m für die FU bestätigt wurde, wird rückwirkend für nichtig erklärt. Sie wurde mit Schreiben vom 08.01.2025 angefochten. Die Vorhabenträgerin hätte wider besseres Wissen angeführt, dass durch die Wiederherstellung der lichten Höhe des Bestandsbauwerkes von 2,10 m die Mindestanforderungen der Verkehrsräume für Fußgänger gemäß den Regelwerken unterschritten würden und eine Genehmigung der bestehenden lichten Höhe nicht möglich sei. Die Stadt gehe ihrerseits von gravierenden Kostenerhöhungen durch die Aufweitung der lichten Höhe auf 2,50 m aus, die sie nicht bereit ist zu tragen. Es wird eine weitere Variantenbildung zu günstigeren Varianten gefordert, die den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung unter Offenhaltung der Fußgängerunterführung beinhalten.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung zwingend erforderlich ist, da sich die Eisenbahnüberführung in einem schlechten Bauwerkszustand befindet. Im Zuge der gegenständlichen Planung wird das Bauwerk an die aktuellen Verkehrsanforderungen angepasst (Beseitigung von Einschränkungen der Befahrbarkeit hinsichtlich der zulässigen Lastklassen), die geschwindigkeitsabhängige, regelkonforme Fahrbahnhöhe wird hergestellt. Die Anpassungen des Gleisfeldes im Bahnhofsgebiet erfordern eine Aufweitung des Gleisfeldes (regelkonforme Gleisabstände und Breiten für Rangier- und Zwischenwege, Erfüllung der Anforderungen an Rettungswege für den Brand- und Katastrophenschutz). Die Errichtung eines Ersatzbauwerkes ist demzufolge nicht 1:1 möglich.

Eine Variantenbildung bezüglich der Beibehaltung des Kreuzungspunktes wurde vorgenommen.

Die Neuerrichtung der Fußgängerunterführung an gleicher Stelle ist sowohl aus Kosten- als auch aus technischen Gründen abzulehnen. So müsste der Fußgänger- und Radfahrerverkehr bauzeitlich umgeleitet werden. Die bauzeitliche Umleitung des Fußgängerverkehrs über die Straßenüberführung B 101 wurde mit Schreiben vom 15.12.2021 von der Stadt abgelehnt. Auch der Landkreis Elbe-Elster fordert in seiner Stellungnahme vom 26.02.2024, dass die Fußgängerunterführung während der Bauzeit mit einem geschobenen Fahrrad durchquert werden kann. Wegen umfassender Eingriffe in den öffentlichen Raum und Eingriffen in das Bestandsbauwerk des Landesbetriebs Straße, der Notwendigkeit bauzeitlicher Aufzüge an der Straßenüberführung zur Gewährleistung der Barrierefreiheit und der Weiträumigkeit dieser Umleitung für die Fußgänger wurde diese Variante nicht weiterverfolgt. Alternative Lösungen wie z.B. ein Shuttleservice für die täglich bis zu mehr als 1.600 Verkehrsteilnehmer, überwiegend Radfahrer, wurden ebenfalls als nicht praktikabel ausgeschlossen. Auch eine Führung der Fußgänger über eine provisorische Fußgängerbrücke wurde verworfen, da sie technisch sehr aufwändig und die Platzverhältnisse hierfür unzureichend sind.

Für den Neubau der Unterführung muss das alte Bauwerk bis zu den Gründungselementen zurückgebaut werden. Komplexe Bauzustände und der Einsatz schwerer Technik machen es nicht möglich, die nur 4,50 m breite Unterführung während der ca. 16-monatigen Bauzeit offenzuhalten. Entsprechende Platzverhältnisse seien nicht vorhanden und die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer während der Bauzeit könne dabei nicht gewährleistet werden. Daneben würde das Bauwerk in mehreren Bauzuständen gebaut, wobei ein Gleislängsverbau die Baugrubenabschnitte separiert. Der Verbau trenne das Bauwerk in einen Ost- und einen Westabschnitt, so dass eine Passage während der Bauzeit unmöglich würde.

Demzufolge wurde die Neuerrichtung der Fußgängerunterführung nahe des Bestandsbauwerks und dessen Nutzung bis zur Fertigstellung der neuen Unterführung favorisiert. Zum einen wird der Forderung nach der bauzeitlichen Offenhaltung der Fußgängerunterführung durch den Ersatzneubau 11 m neben dem Bestandsbauwerk weitestgehend Rechnung getragen. Für die Zeit der Baudurchführung ist die Bestands-Fußgängerunterführung nutzbar. Lediglich in der Abschlussphase der Baudurchführung kommt es zu einer kompletten Sperrung der Fußgängerunterführung für wenige Tage, bis die Fußgänger dann die Fußgängerunterführung der neuen Eisenbahnüberführung nutzen können.

Zum anderen kann Neubau nur wenige Meter neben dem Bestandbauwerk nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) hat der Träger der Straßenbaulast nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind unter anderem die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Belange des Fuß-, Rad- und Behindertenverkehrs, angemessen zu berücksichtigen.

Bei dem Neubau der EÜ FU handelt es sich um eine Folgemaßnahme i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG. Die Vorhabenträgerin plant daher die Fußgängerunterführung anstelle der zuständigen Straßenbaulastträgerin, der Stadt Elsterwerda.

Bei der Planung der neuen Fußgängerunterführung hat die Vorhabenträgerin die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) berücksichtigt. Gemäß Abschnitt 6.1.8.8 wird eine lichte Mindesthöhe von 2,50 m für Fußgängerunterführungen gefordert.

Die RASt 06 gilt für die Planung und den Entwurf von innerörtlichen Straßen. Sie ist eine anerkannte Regel der Technik und wird daher regelmäßig als Maßstab für die Planung, die die Planfeststellungsbehörde genehmigt, verwendet. Auch der Landkreis Elbe-Elster weist in seinem Schreiben an die Vorhabenträgerin vom 23.01.2023 auf die Einhaltung der Vorgaben der RASt 06 für den Bau der Fußgängerüberführung hin. Soweit die Stadt Elsterwerda einwendet, dass die RASt 06 gemäß dem Einführungserlass des Landes Brandenburg vom 16.05.2013 (ABI./13 [Nr. 24], S. 1698) für Gemeindestraßen und damit auch den Gehweg der Fußgängerführung nicht anwendbar ist, ist zu entgegnen, dass gemäß diesem Erlass die Anwendung der RASt 06 nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr durch das Land empfohlen wird. Die RASt 06 ist als sachverständige Konkretisierung moderner Grundsätze des Straßenbaus, erarbeitet von einem Kreis von Fachleuten. Als solch ein technisches Regelwerk stellt es zumindest einen Anhaltspunkt dafür dar, wie im Normalfall Verkehrsanlagen auszuführen und zu gestalten sind (Sächsisches OVG, Beschluss vom 23.07.2018, 3 A 769/16, juris Rn. 15). Weshalb von diesem Standard abgewichen werden soll und welcher stattdessen gelten soll, lässt die Stadt Elsterwerda in ihrem Widerspruch offen.

Auch die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA), Ausgabe 2002 sehen in Abschnitt 3.3.7 eine Mindesthöhe von 2,50 m für Unterführungen vor. Diese Mindesthöhe trägt anders als eine Höhe von 2,10 m dem Anspruch der Fußgänger

auf angenehme Bewegungsbedingungen, die ein soziales und körperliches Sicherheitsgefühl gewährleisten, Rechnung. Dies gilt insbesondere bei einer Länge der Unterführung von 28,25 m.

Die Planung mit einer lichten Höhe von 2,50 m führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu keiner unzumutbaren Kostensteigerung. Die Vorhabenträgerin hat die Gesamtkosten für einen Fiktiventwurf (lichte Höhe 2,10 m, derzeitige Neigungsverhältnisse in Rampen und Treppen) und für den Ausführungsentwurf nach den Regeln der Technik sowohl hinsichtlich der lichten Höhe als auch der barrierefreien Rampen vorgelegt. Die Kosten des Fiktiventwurfs sind um ca. 2,1 Mio EUR günstiger als die des Ausführungsentwurfs, wobei für den Ausführungsentwurf 11,2 Mio EUR und für den Fiktiventwurf 9,1 Mio EUR angesetzt werden, vgl. E-Mail an das EBA vom 20.08.2025. Der Kostenunterschied ist nach Aussage der Vorhabenträgerin zu einem Großteil auf die fachgerechte Ausführung von Rampen und Treppen zurückzuführen (1,9 Mio EUR von 2,1 Mio EUR). Den Kosten des Fiktiventwurfs sind zudem die Kosten für die bauzeitliche Umleitung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs hinzuzurechnen, so dass sich der tatsächliche Kostenunterschied noch reduziert und im Ergebnis das Vorhaben aller Wahrscheinlichkeit teurer machen würde.

In der Variantenuntersuchung zum Bauwerk stellt ein lagerloses Rahmenbauwerk in Abhängigkeit von den erforderlichen Stützweiten grundsätzlich die wirtschaftlichste Variante dar. Mit einer Stützweite von unter 6 m kann hierbei auf die standardisierte Rahmenplanung gemäß Bahnregelwerk Ril 804.9040 zurückgegriffen werden. Die Variantenuntersuchung konzentrierte sich daher auf bestimmte Bauwerksabmessungen des Rahmenbauwerks und auf die Anbindung der barrierefreien Rampenanordnung. Insofern gab es in der Variantenbetrachtung Unterschiede bei der Anordnung und Dimensionierung der Baukörper inklusive der Rahmendeckendicke sowie der Rampenverläufe und Treppen. Die Varianten V1, V2 und V3 mit verschiedenen lichten Höhen/ Breiten wurden untersucht. Aufgrund der in V2 geplanten lichten Mindesthöhe von 2,50 m wurde diese als einzige genehmigungsfähige und damit planungssichere Variante weiterverfolgt.

Die zur Genehmigung eingereichte Planung für den Neubau der EÜ Fußgängerunterführung Elsterwerda mit einer lichten Höhe von 2,50 m ist damit nicht zu beanstanden.

Das Vorbringen der Stadt Elsterwerda wird außerdem als präkludiert zurückgewiesen. Die Stadt hat erstmals in ihrer Stellungnahme zur 1. Planänderung

am 09.07.2025 der geplanten Höhe der EÜ Fußgängerunterführung widersprochen, obwohl diese Höhe bereits in den Antragsunterlagen, die ihr zu einer ersten Stellungnahme am 17.01.2024 übersendet worden waren, geplant war. Gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG beschränkt sich die Stellungnahme auf die Beteiligung im Rahmen einer Planänderung auf die Planänderung. Einwendungen hinsichtlich der ursprünglichen Planunterlagen sind präkludiert. Zwar gilt die Präklusion streng genommen für Träger öffentlicher Belange nicht, wenn in der Stellungnahme Belange angesprochen werden, die der Planfeststellungsbehörde bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder die für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden, vgl. § 73 Abs. 3a S.2 VwVfG. Um ein solches Vorbringen handelt es sich bei dem Widerspruch der Stadt Elsterwerda gegen die Erhöhung der lichten Höhe der EÜ Fußgängerunterführung nicht, da die vorgesehene lichte Höhe von 2,50 m den allgemein anerkannten Regeln der Technik (RASt 06 und EFA) entspricht. Auch wenn es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Anlass zur Berücksichtigung des Vortrags der Stadt zur EÜ FU gibt, hat sich die Planfeststellungsbehörde vorsorglich mit dem Vorbringen der Stadt Elsterwerda auseinandergesetzt.

Die Verteilung der Kosten zwischen den Kreuzungspartnern nach EKrG ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und wird daher in diesem Beschluss auch nicht weiter behandelt.

EÜ Floßkanal

Bezüglich der EÜ Floßkanal fordert die Stadt in ihrer Stellungnahme vom 09.07.2025 ebenfalls, dass der Ersatzneubau der EÜ mit einer unveränderten lichten Höhe geplant wird.

Der Ersatzneubau des EÜ ist notwendig, da durch die Erhöhung der Belastungsanforderungen für den betrachteten Streckenabschnitt die Standsicherheit des vorhandenen BW, welches in 1966 errichtet wurde, nicht mehr gegeben ist. Zu dem Ersatzneubau gab es seitens des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz das Begehr das Bauwerk aufzuweiten und den historischen Fließquerschnitt wiederherzustellen. Die Stadt Elsterwerda ihrerseits forderte die Herstellung einer lichten Höhe im Bereich des unterführten Uferwegs von 2,25 m. Zu der Variantenbildung erfolgten Abstimmungen hinsichtlich der Forderungen des Gewässerverbandes und der Stadt. Die Vorhabenträgerin führt an, dass die Abstimmung zu der gewählten Variante 2A in dem Protokoll vom Abstimmungstermin am 20.04.2021 dokumentiert wurde. Die Stadt Elsterwerda äußerte damals, dass sie

beabsichtigte, den Uferweg Floßkanal öffentlich als Gehweg zu widmen und bat entsprechend um kreuzungsrechtliche Abstimmung. Um unterhalb der Eisenbahnüberführung die Querung als Gehweg nutzen zu können, sollte die lichte Höhe des Weges von 2,00 m auf 2,25 m vergrößert werden. Ein Ausbau der Querung als Radweg wurde verworfen, da die entsprechend erforderliche lichte Höhe von 2,50 m eine Anhebung der Eisenbahntrasse erfordert hätte und dadurch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen würden. Es wurde zwischen Stadt und Vorhabenträgerin vereinbart, dass die Erhöhung der lichten Höhe um 25 cm auf 2,25 m durch die Absenkung des Weges unterhalb der Eisenbahnüberführung unter Beibehaltung der Gradienten der Bahntrasse erzielt werden soll, um zusätzliche Kosten an der Eisenbahntrasse zu vermeiden. Diese abgestimmte Variante 2A wurde weiterverfolgt.

Die Vorhabenträgerin sieht nach den Regelungen des EKrG und dessen Ausführungsbestimmungen ein kreuzungsrechtliches Verlangen der Stadt die lichte Höhe unter der EÜ zu erhöhen. Diese wurde geplant und zur Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht.

Die eisenbahnkreuzungsrechtlich geregelte Kostentragung von Baumaßnahmen ist nicht planrechtsrelevant.

Ein Abwenden der Stadt von dieser der Genehmigungsplanung zugrunde gelegten Entwurfsplanung im laufenden Planfeststellungsverfahren erst nach Beteiligung im Rahmen der 1. Planänderung ist aus denselben Gründen wie für die EÜ Fußgängerunterführung als präkludiert nicht in der Entscheidung des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Stadt vom 25.09.2025 auf Erwiderung der Vorhabenträgerin

In ihrer Stellungnahme vom 25.09.2025 wiederholt die Stadt ihre Ablehnung der Erhöhung der lichten Höhe der EÜ Fußgängerunterführung auf 2,50 m. Sie ergänzt ihre Ablehnungsgründe mit der Klassifizierung des Weges als Gehweg mit beschränktem Gemeingebräuch, für dessen Errichtung die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gelten sollen. Weder die RAST 06 noch andere technische Vorschriften zur Bemessung der öffentlichen Verkehrswege wie die DIN 18040-3 würden aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung des § 45 S. 2 BbgStrG nicht für Gehwege unter Eisenbahnüberführungen gelten.

Soweit die Stadt die von der Vorhabenträgerin angeführten Gründe gegen die Offenhaltung der EÜ als pauschal bezeichnet und dass die Alternativlosigkeit nicht

dargestellt würde, folgt die Planfeststellungsbehörde dieser Einschätzung nicht. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Auch soweit die Stadt kreuzungsrechtliche Belange wie die Anforderungen eines kreuzungsrechtlichen Verlangens und die Kostenaufteilung anführt, werden diese nicht in einem Planfeststellungsverfahren bewertet. Das ist Gegenstand eines kreuzungsrechtlichen Verfahrens.

Analog führt die Stadt in Bezug auf die EÜ Floßkanal aus, dass eine Änderung der EÜ nicht verlangt wird. Es wird dazu auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

B.4.13 Kampfmittel

Eine gutachterliche Kampfmittelrisikoprüfung durch kombinierte Luftbild- und Aktenauswertung im Rahmen der Projektplanung hat ergeben, dass vorrangig der Bahnhof Elsterwerda zwischen km 122,700 bis 124,28 (Strecke 6135) und ein kleines Gebiet nahe des Floßkanals zwischen km 50,15 bis 50,26 (Strecke 6248) als belastet einzustufen ist. Die Vorhabenträgerin hat den Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, bereits in früheren Planungsphasen beteiligt. Eine Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 23.06.2017 für den Planfeststellungsabschnitt 3.1. vor. Die Vorhabenträgerin wird baubegleitende Maßnahmen zur Prüfung der konkreten Kampfmittelfreiheit im gesamten Baufeld ausschreiben und beauftragen.

Die Festsetzung einer Nebenbestimmung ist daher nicht erforderlich.

B.4.14 Sonstige öffentliche Belange

B.4.14.1 VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) moniert in seiner Stellungnahme vom 19.03.2024, dass für den Haltepunkt Prösen Ost keine Bahnsteignutzlänge von 170 m vorgesehen ist.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die am Haltepunkt Prösen Ost geplanten Bahnsteiglängen von 170 m eine Bahnsteignutzlänge von 160 m bzw. 165 m abdecken (abhängig von Anhaltewegtoleranz und Signalsicht). Gemäß DB-Ril 813.0201, Kapitel 5 „Bahnsteiglänge“ (3) ist für die Bahnsteignutzlänge je Gleis die maximale Zuglänge des längsten an der Bahnsteigkante im Regelbetrieb haltenden Reisezuges zu Grunde zu legen. Die gewählte Bahnsteigbaulänge von 170 m berücksichtige die derzeit bekannten und vorhersehbaren künftigen

Betriebsanforderungen. Besteller für den SPNV Dresden-Elsterwerda sei der Freistaat Sachsen / der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO). Nach deren Vorgabe betrage die Zuglänge des längsten an der Bahnsteigkante in Prösen Ost im Regelbetrieb haltenden Zuges 155 m. Damit sei die gewählte Bahnsteilänge nach Sicht der Vorhabenträgerin auskömmlich und wirtschaftlich sinnvoll.

Im SPNV Dresden-Elsterwerda werden im Projektabschnitt neben der Station Prösen Ost noch die Stationen Frauenhain und Zabeltitz bedient, die im Freistaat Sachsen liegen. Für die an einem Streckenabschnitt liegenden Verkehrsstationen, die durch ein und denselben Verkehrsträger bedient werden, können nach Auffassung der Vorhabenträgerin nicht unterschiedliche Anforderungen gelten.

Weiterhin moniert der VBB die geplante Bahnsteighöhe von 760 mm ü. Schienenoberkante (SO) statt 550 mm ü SO. Die gewählte Bahnsteighöhe entspricht nicht dem Einsatzkonzept der gemeinsam mit dem VVO bestellten Verkehrsleistungen, welche den Einsatz von Fahrzeugen mit einer Einstiegshöhe von 600 mm ü. SO vorsieht. Die Bahnsteigkantenhöhe von 550 mm ü. SO ermöglicht langfristig die bestmögliche Sicherstellung einer barrierefreien Reisekette im SPNV ohne Verwendung zuggebundener Einstiegshilfen. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sich die zulässigen Bahnsteighöhen in Deutschland aus § 13 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ergeben. Dort ist eine Regelhöhe von 760 mm über Schienenoberkante vorgesehen. Darüber hinaus entspricht die geplante Bahnsteighöhe dem DB-Regelwerk. In Ril 813.0201, Kapitel 4 „Bahnsteighöhe“ wird geregelt, dass Bahnsteige, an denen mit Geschwindigkeiten über 160 km/h vorbeigefahren werden soll, im Zuge von Neu- und umfassenden Umbauten mit einer Bahnsteighöhe von 760 mm ü. SO als Regelhöhe gemäß § 13 Eisenbahnbetriebsordnung (EBO) ausgeführt werden. Zudem hätten sich die DB und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in der Fortschreibung des Bahnsteighöhenkonzeptes per 09.06.2017 darauf verständigt, dass an Strecken auf sogenannten Hauptkorridoren, die von Fernverkehr und überregionalem Verkehr bedient werden bzw. bedient werden sollen (sog. „Hauptnetz“) die EBO-Regelhöhen von 760 mm ohne Ausnahmen geplant und umgesetzt werden sollen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin und hält Änderungen an der Planung nicht für erforderlich.

Darüber hinaus empfiehlt der VBB der Vorhabenträgerin, auch außerhalb der Wetterschutzhäuser wartenden Reisenden zusätzliche Sitzgelegenheiten auf den

Bahnsteigen anzubieten. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sie am Haltepunkt Prösen Ost je Bahnsteig 10 Sitzgelegenheiten (innerhalb und außerhalb der Wetterschutzhäuser) plant. Die Ausstattung der Verkehrsstationen – auch mit Sitzgelegenheiten – ist Teil der Ausführungsplanung. Regelungen diesbezüglich erfolgen nicht in der Genehmigungsplanung.

Schließlich fordert der VBB, die erforderlichen bauzeitlichen Einschränkungen des SPNV auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und entsprechende Ersatzmaßnahmen mit den SPNV-Aufgabenträgern und betroffenen Gebietskörperschaften abzustimmen. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der Forderung zu. Die Planfeststellungsbehörde nimmt unter A.4.10 Nr. 4 und 5 eine entsprechende Nebenbestimmung auf.

B.4.14.2 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

In seiner Stellungnahme vom 18.03.2024 weist das LBGR auf die Vorhaben „100-kV-Freileitung“ der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, „380-kV-Leitung Streumen-Bärwalde (Stromkreis 557/558)“ der 50Hertz Transmission GmbH sowie „Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012 – Teilabschnitt Brandenburg“ der ONTRAS Gastransport GmbH hin.

Die Vorhabenträgerin hat die genannten Vorhaben, soweit sie das antragsgegenständliche Vorhaben betreffen, in ihrer Planung berücksichtigt und die betroffenen Leitungsträger im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Es sind Stellungnahmen eingegangen, die in diesem Beschluss berücksichtigt sind.

Weiterhin weist das LBGR darauf hin, dass es für Änderungen an Fremdleitungen, insbesondere Gasleitungen mit einem Durchmesser von größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110kV zuständig ist, soweit diese nicht Folgemaßnahmen im Planfeststellungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamtes sind. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass keine Änderungen an solchen Leitungen notwendig sind.

Der südöstliche Bereich des Vorhabens überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet Elsterwerda – Prösen zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (hier Kiessande). Eine eventuell zukünftige Rohstoffgewinnung in diesem Bereich darf durch die Planungen nicht behindert werden. Die Vorhabenträgerin erläutert hierzu, dass der Überschneidungsraum lediglich ein Suchraum für die LBP-Maßnahme 019_A_CEF (Anlage Feldlerchen-Fenster) darstellt und dass für diese Maßnahme nur Teilflächen

von landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden. Eine künftige Rohstoffgewinnung wird dadurch nicht behindert.

Aus der Stellungnahme des LBGR ergibt sich daher keine Notwendigkeit zur Festlegung von Nebenbestimmungen.

B.4.14.3 Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

In seiner Stellungnahme vom 01.03.2024 führt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit aus, dass dem Planfeststellungsbeschluss keine Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nicht entgegen. Der Stellungnahme ist ein Blatt mit Hinweisen zur Sicherheit und Gesundheit beigefügt. Diese Hinweise beziehen sich auf den Baustellenbetrieb und betreffen das Arbeitsschutzgesetz und die Baustellenverordnung. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung aller gesetzlichen oder anderweitig gültigen Vorgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie zur Unfallverhütung bei ihren Baumaßnahmen zu bzw. wird dafür Sorge tragen, dass diese eingehalten werden. Sie wird sicherstellen, dass alle Regelungen der Baustellenverordnung beachtet und umgesetzt werden. Die Vorhabenträgerin wird gewährleisten, dass die Baustelle durch einen zugelassenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator betreut und überwacht wird. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wird mit der Ausführungsplanung erstellt und über die Dauer der Baustelle ständig fortgeschrieben und dessen Inhalte überwacht. Die Hinweise der Anlage 1 des LAVG werden vollumfänglich beachtet und auch der Ausschreibung für die Bauausführung zugrunde gelegt.

Außerdem bittet die Behörde um Übersendung einer Durchschrift des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss wird nach Abschluss des Verfahrens im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr- und Offshore-Vorhaben bekannt gegeben, vgl. § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG. Die Behörden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, werden darüber informiert.

B.4.14.4 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

In ihrer Stellungnahme vom 21.03.2024 weist die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) darauf hin, dass sich das Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Behörde befindet und, dass die Belange des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) Krankenhaus Elsterwerda (Elbe-Elster-Klinikum) aus luftverkehrsrechtlicher Sicht teilweise berührt werden. Daher sollen Kraneinsätze in diesem Bereich mindestens 15 Werkstage vor Beginn bei der Behörde beantragt werden. Das

Formular ist auf deren Internetseite zu finden. Unter A.4.12 ist eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen worden.

B.4.14.5 Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur moniert in ihrer Stellungnahme vom 09.02.2024 die Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin unter Ziff. 3 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1). Die Vorzugsvariante wäre sehr knapp und nicht im Detail dargestellt. Es fehlten Ausführungen zu den Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Eisenbahninfrastrukturzugang der Zugangsberechtigten und eine entsprechende Bewertung der unterschiedlichen Bauvarianten im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen der Netzzugangsberechtigten.

Die Vorhabenträgerin gibt an, im Rahmen der Vorentwurfsplanung die technischen und betrieblichen Auswirkungen mit allen zuständigen Dienststellen ausführlich diskutiert und abgewogen zu haben. Sie bietet an, die Stellungnahmen zur Variantenabwägung einzusehen. Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf den Eisenbahninfrastrukturzugang der Zugangsberechtigten betreffen alle Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die regionale Baubetriebsplanung organisiere die Umleiterverkehre. Die Vorhabenträgerin halte den vorgeschriebenen Prozess unter Berücksichtigung der relevanten Restriktionen ein.

Die Bundesnetzagentur trägt weiterhin vor, dass Strecken(voll)sperrungen auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben und nach Möglichkeit zumindest ein eingeschränkter Zugverkehr (z. B. durch eingleisigen Streckenbetrieb) realisiert wird. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Streckenvollsperrungen grundsätzlich nur im notwendigen Umfang vorgesehen sind. Es würden bei der Festlegung des Umfangs Baumaßnahmen gebündelt und alle Umleiterverkehre in die Betrachtung und Abwägung eingebunden. Ebenso wurden Anschließer, die beispielsweise vom Bahnhof Elsterwerda aus abzweigen, in die baubetrieblichen Planungen einbezogen. Aus den gesamten Abstimmungen sei der jeweils einseitige Ausbau am Bahnhof Elsterwerda und die damit teilweise in Betrieb bleibende Infrastruktur im Vorlauf zur Totalsperrung entstanden. Auch aus den technischen Anforderungen im Projektabschnitt PFA 3.1. und den ermittelten Risiken, z.B. Bauen im Moorgebiet, Streckenerüchtigungen in Wasserschutzgebieten, Bauen in Naturschutzgebieten, Bauen in Hochwassergebieten, Bauen in Gebieten mit hohen Grundwasserständen oder auch aus Bauabläufen für komplexe Ingenieurbauten, einschließlich deren Bauzustände etc. würden sich weitere abwägungsrelevante Aspekte zum Bauen unter teilweisem Betrieb oder unter Totalsperrung ergeben.

Die Bundesnetzagentur verweist auf die DB-Richtlinie 402.0305 (Baubedingte Fahrplanregelungen abstimmen und kommunizieren). Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung zu.

Die Argumentation der Vorhabenträgerin zur Wahl der Vorzugsvariante ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und schlüssig. Die Formulierung von Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Bundesnetzagentur hält die Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich.

B.4.14.6 Gemeinde Röderland – Solarpark

Die Gemeinde Röderland weist in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2024 auf die Planung eines Solarparks auf einer Fläche, die für die Baustelleneinrichtung vorgesehen ist, hin. Es befindet sich ein Bebauungsplan in Aufstellung. Zu dieser Thematik gibt es auch zwei private Einwendungen.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit der künftigen Betreiberin des Solarparks abgestimmt und in der 1. Planänderung die Baustelleneinrichtungsfläche verlegt.

B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Einweder P-1 und P-2 wandten sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, da sie diese bereits an die Betreiberin eines Solarparks verpachtet hätten. Zwischen der Vorhabenträgerin und den Pächtern haben Abstimmungsgespräche stattgefunden. Es verbleibt jedoch bei einem 50 m-Streifen, der für die Baudurchführung unabdingbar ist. Auf dem Flurstück gemäß Grunderwerbsverzeichnis-Nr. 21 verläuft ein Streckenfernmeldekabel, welches im Rahmen des Vorhabens zurückgebaut wird. Der 50 m-Streifen stünde nach Bauende für die Nutzung durch den Solarpark zur Verfügung.

Auch die Betreiberin des künftigen Solarparks (Swisspower Renewables GmbH, T-219) hat gegen die Flächeninanspruchnahme eingewendet. Zwischen ihr und der Vorhabenträgerin fanden ebenfalls Gespräche statt.

Mit der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin die Nutzung der Flächen entsprechend angepasst und damit die Beeinträchtigung des Eigentums der Einwender auf das geringste Maß reduziert. Die Einwendungen sind damit erledigt.

B.5 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander

und untereinander abgewogen. Keines dieser Belange überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Bedarfsplanvorhaben des Vordringlichen Bedarfs der Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 3 gemäß § 3 Abs. 3 BSWAG.

Mit der Bereitstellung eines attraktiveren Verkehrsangebots kann der Anteil des öffentlichen Schienenpersonennah- und -fernverkehrs am gesamten Individualverkehr erhöht, so dass die Treibhausgasemissionen als Klimaschutzziel nach § 3 Klimaschutzgesetz reduziert werden.

Die baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und Biotope werden durch verschiedene Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen auf das unvermeidbare Maß gemindert bzw. teilweise vermieden. Als bauzeitliche Maßnahmen sind Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm, die Berücksichtigung des Altlastensanierungsgebiets im Bahnhof Elsterwerda, Reptilienschutzzäune und Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen hervorzuheben. Durch die Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Anlagebedingt hat das Vorhaben unter anderem erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Neuerrichtung der BÜ-Ersatzmaßnahme Prösen Ost, deren östlicher Teil im Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster innerhalb der Bereiche HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} liegt. Zur Hochwasserthematik an den EÜ's Schwarze Elster und EÜ Pulsnitz haben sich das LfU und die Vorhabenträgerin zu den nicht in der Planung realisierten Freiborden von mind. 50 cm über HQ₁₀₀ gemäß Ziff. 6.2.2 und 9.3.2 der DIN 19661 verständigt. Da gemäß Abstimmung derzeit keine andere mit einem vertretbaren Aufwand umsetzbare technische Lösung möglich ist, haben sich das LfU und die Vorhabenträgerin auf die Herstellung eines möglichst großen Abflussquerschnitts sowie die Erstellung von Nachweisen zu verschiedenen Lastfällen im Rahmen der Ausführungsplanung verständigt, so dass das LfU der Planung zustimmt. Die Planfeststellungsbehörde hält die gewählte Vorgehensweise für vertretbar. Im Weiteren stehen das Verschlechterungsgebot und das Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) bezogen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers der Zulassung nicht entgegen.

Auch das Landschaftsbild wird durch den Neubau der Straßenüberführung Prösen als BÜ-Ersatzmaßnahme mit einer Höhe von 10 m und die geschwungene Straße in Dammlage im Bereich mittelwertiger Ackerflächen erheblich beeinträchtigt. Die neue Straßenüberführung ist als Folge des Ausbaus des Streckenabschnitts auf 200 km/h erforderlich. Die Vorhabenträgerin legt hierfür eine Variantenuntersuchung vor, gegen

dessen Ergebnis sich der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wendet. Allerdings hält auch die Planfeststellungsbehörde die beantragte Variante für vorzugswürdig, so dass der Landesbetrieb nicht mit seinen Argumenten durchdringt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch aufgrund von Schallimmissionen wird reduziert durch die Errichtung von Lärmschutzwänden. Diese beeinträchtigen zwar grundsätzlich das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, allerdings werden sie ausschließlich im Siedlungsgebiet in der Stadt und außerhalb von erlebniswirksamen Landschaftselementen errichtet.

Es sind auch gesetzlich geschützte Biotope betroffen, für die eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt wird.

Das Vorhaben wird nicht nur auf eigenen, sondern auch auf fremden Flächen durchgeführt. Die Inanspruchnahme ist sowohl für die Errichtung von Bahnanlagen als auch die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich und auf das Notwendigste beschränkt.

Damit ist im Ergebnis festzustellen, dass die öffentlichen naturschutzfachlichen, wasserrechtlichen und immissionsrechtlichen Belange und die der privaten Grundstückseigentümer hinreichend berücksichtigt sind, so dass sie hinter das überragende öffentliche Interesse des Vorhabens zurücktreten können.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin**

**Berlin, den 17.11.2025
Az. 511ppa/060-2300#007
EVH-Nr. 3497084**

Im Auftrag

Peters

(Dienstsiegel)